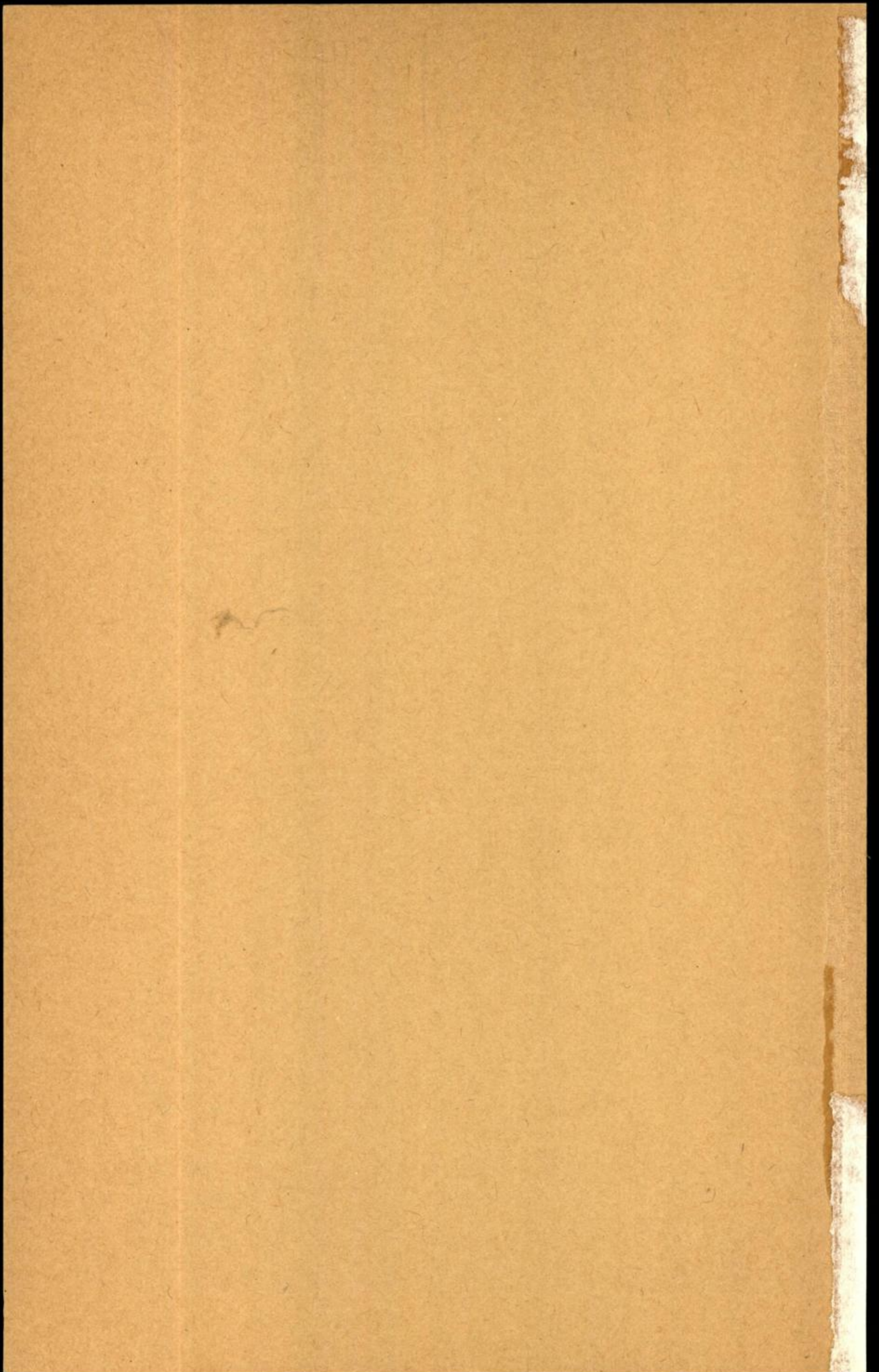


Hospitium Ecclesiae
Forschungen
zur bremischen Kirchengeschichte

Herausgegeben
im Auftrage der Kommission für bremische Kirchengeschichte
von Bodo Heyne und Hans Jessen

BAND 4

1964
CARL SCHÜNEMANN VERLAG BREMEN







Gesamtes 'LXXXVIII

Hospitium Ecclesiae
Forschungen
zur bremischen Kirchengeschichte

Herausgegeben
im Auftrage der Kommission für bremische Kirchengeschichte

von Bodo Heyne und Hans Jessen

BAND 4

1964

CARL SCHÜNEMANN VERLAG BREMEN

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck nur mit Genehmigung
Gesamtherstellung:
Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH,
Lengerich (Westf.)
Printed in Germany 1964

INHALTSVERZEICHNIS

Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche	<i>Bodo Heyne</i>	7
Der Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat (1547-1561)	<i>Hanns Engelhardt</i>	29
Georg Gottfried Treviranus. Der Bahnbrecher des freien Vereinswesens und der christlichen Liebes- tätigkeit in Bremen	<i>Walter Schäfer</i>	53
Bremische Kirchenhistoriker des 19. Jahrhunderts II. Johann Friedrich Iken (1837-1902)	<i>Paul Langen</i>	67
Bibliographie. Zusammengestellt von	<i>Karl Runge</i>	84
Geographisches und Personenverzeichnis		89

MEMORANDUM

TO : [Illegible]

FROM : [Illegible]

SUBJECT: [Illegible]

[Illegible text follows, appearing to be a list of items or a report summary.]

[Illegible text continues, possibly containing detailed notes or a list of items.]

ZUR ENTSTEHUNGSGESCHICHTE
DER BREMISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

von Bodo Heyne

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Bremen hat eine absonderliche Entwicklung genommen. Sie fällt aus dem allgemeinen Rahmen heraus, der sich sonst für die anderen Landeskirchen in Deutschland abstecken läßt. Sie wirft eine Fülle von Fragen auf, darunter die entscheidende, ob wir es bei der Bremischen Evangelischen Kirche (im folgenden: B. E. K.) noch mit einer Kirche im engeren Sinn zu tun haben. Diese Fragen haben manche Verwirrung gestiftet. Sie sind die Ursache für unklare Vorstellungen, die unter Umständen verhängnisvoll werden können, wie z. B. die Verhandlungen über die Eingliederung der B. E. K. in die Evangelische Kirche in Deutschland in den Jahren nach 1945 gezeigt haben. Solche Vorstellungen bestehen aber auch in Bremen, selbst in kirchlichen Kreisen. Der Gang der kirchengeschichtlichen Entwicklung in Bremen ist weithin unbekannt. Hier einen Beitrag zur Klärung und Unterrichtung zu geben, ist der Zweck dieser Darstellung. Sie kann nur ein Beitrag sein. Die bremische Kirchengeschichte als ganze bedarf dringend einer neuen Erforschung und Darstellung, vor allem in bezug auf die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert¹.

Ein persönliches Erlebnis aus dem Jahre 1922 stehe zu Anfang, weil es die damals in Bremen herrschende Auffassung über die kirchlichen Verhältnisse kennzeichnet. In der Aussprache nach einem Vortrag sagte ein im kirchlichen Leben rege mitarbeitendes, angesehenes Mitglied einer der altstädtischen Gemeinden: »Sie reden soviel von der Kirche; wir haben in Bremen keine Kirche, wir haben nur Gemeinden.« Auf den erstaunten Einwurf, daß sich die bremische Kirche doch vor zwei Jahren eine neue Verfassung gegeben habe wie auch sonst die deutschen Landeskirchen infolge der Trennung von Staat und Kirche nach 1918, kam die überraschende Antwort: in Bremen habe man keine Kirche gegründet, sondern nur einen Zweckverband von Gemeinden. Die gleiche Auffassung wird übrigens auch von zwei juristischen Dissertationen vertreten, die sich mit der kirchlichen Ordnung in Bremen befassen, und von denen die eine schon 1914, die andere erst 1930 entstanden ist². Beide stellen fest, daß man in Bremen nicht von einer Kirche sprechen könne.

Es steht also fest, daß vor einem halben Jahrhundert von dem Vorhandensein eines gesamtkirchlichen Bewußtseins in Bremen nicht gesprochen werden kann. Das ist um so verwunderlicher, als in andern Landeskirchen ein solches kirchliches Bewußtsein sehr wohl vorhanden war, und hinter ihm

eine längere Tradition stand. Man braucht nur an das Ringen der rheinischen und westfälischen Gemeinden um ihre gemeinsame presbyterial-synodale Kirchenordnung im preußischen Staat zu erinnern, das dann schließlich in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und des Rheinlandes vom 5. März 1835 ihren Abschluß fand. Hierhin gehören auch die Bemühungen in Bayern um eine bekenntnisgebundene lutherische Kirche, deren hervorragendster Vertreter *Wilhelm Löhe* (1808 bis 1872), der Gründer der Anstalten von Neuendettelsau, gewesen ist. Aber auch in andern Landeskirchen, zumal in lutherisch bestimmten, wie in Hannover, trifft man auf ein ausgeprägtes kirchliches Bewußtsein³. Von einem solchen Kirchenbewußtsein ist nun aber in Bremen um die Jahrhundertwende kaum etwas zu spüren. Das ist erstaunlich; denn Bremen hat über 300 Jahre als kleine reformierte Enklave inmitten des großen lutherischen Blocks der Landeskirchen von Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Hannover, Oldenburg und Braunschweig sein Eigenleben geführt, darin wohl bestärkt durch die hansestädtische Eigenart seines Stadtstaates. Auch haben die Christen in Bremen von jeher regen Anteil an gesamtkirchlichen Werken wie der Äußeren und Inneren Mission oder dem Gustav-Adolf-Werk genommen. So fand im September 1852 in Bremen der 5. Deutsche Evangelische Kirchentag und anschließend der 4. Kongreß für Innere Mission statt. Die Vorbereitung lag in einem Kreis, in dem *Georg Gottfried Treviranus*, der Pastor von St. Martini, die treibende Kraft war. Wohl der vertrauteste Freund von *Johann Hinrich Wichern*, hatte er schon am Kirchentag in Wittenberg 1848 teilgenommen und die Verbindung mit kirchlichen Kreisen und Persönlichkeiten in ganz Deutschland durch seinen ausgebreiteten Briefwechsel und viele Reisen zu pflegen verstanden. Aber auch ihn und seine Freunde in Bremen bestimmte dabei kein ausgesprochen kirchliches Bewußtsein, sondern eher der für die Erweckungsbewegung der damaligen Zeit bezeichnende Gemeinschaftssinn.

Aber an die Stelle eines solchen Kirchenbewußtseins ist nun in Bremen etwas anderes getreten. Wir können hier von einem ausgeprägten *Gemeindebewußtsein* sprechen, das sich auf vielerlei Weise bemerkbar macht und teilweise zu einem ausgesprochenen Partikularismus geführt hat, der nur die eigene Gemeinde im Auge behält. Fragen wir nach den Ursachen der Entstehung dieses Gemeindebewußtseins, so wird gern auf den reformierten Charakter hingewiesen, den die bremische Kirche in den vergangenen Jahrhunderten gehabt hat. Aber damit wird man vorsichtig sein müssen. Gerade die von *Calvin* in Genf geschaffene Ordnung mit Presbyterium oder Konsistorium und der strengen Handhabung der Kirchengzucht ist in Bremen nie eingeführt worden. Zwar hatte *Christoph Pezel*⁴, der mit seiner »zweiten Reformation« in Bremen die Abkehr vom Luthertum und die Zuwen-

dung zum reformierten Bekenntnis herbeigeführt hat, die Absicht gehabt, mit dem Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae von 1595 eine solche Ordnung auch in Bremen durchzuführen, wie sie bereits in Emden bestand. Aber der Rat hat dazu seine Zustimmung nicht gegeben, sondern vielmehr im Laufe der Zeit seine landesherrlichen Aufsichtsrechte erweitert, so daß man nicht mit Unrecht in Bremen von einer »reformierten Kirche mit lutherischem Kirchenregiment des Staates« gesprochen hat⁵.

Wichtiger ist es auf die Tatsache hinzuweisen, daß mindestens seit der Zeit der Reformation die Gemeinden das Recht der Pfarrwahl und das der Vermögensverwaltung besessen haben. Inwieweit das Recht der Pfarrwahl schon in vorreformatorischer Zeit bestanden hat, lassen die Vorgänge bei der Berufung des ersten evangelischen Pfarrers, *Jacobus Probst*, an U. L. Frauen im Jahre 1524 fraglich erscheinen. Sonstige Belege dafür fehlen. Jedoch bestand das Recht der Vermögensverwaltung bereits vorher. Es wurde durch die Buwemester (die späteren Bauherrn) ausgeübt. In der Kirchenordnung von 1534⁶ sind diese Rechte der Gemeinden förmlich festgelegt. Nach ihr wählt die Gemeinde ihre Prediger durch »des carspels buwemester unde vorordneten borgeren« freilich nicht ohne Zustimmung des Rates und des Superintendenten (Cap. I,2). Den Bauherrn liegt außer der Vermögensverwaltung auch ob, für den Unterhalt der Prediger, die Erhaltung des Gotteshauses und der Friedhöfe zu sorgen. Die Kirchenordnung erwähnt weiter (Cap. V,2) die Einrichtung von Diakonien, die seit 1525 zur Entlastung der Prediger bei der Ausübung der Armenpflege geschaffen worden waren. Daß diese Ordnung geeignet war ein Gemeindebewußtsein zu fördern, liegt auf der Hand.

Nun muß man sich freilich darüber klar sein, daß dieses Gemeindebewußtsein seinen Ursprung ebenso in der bürgerlichen Ordnung hatte. Darauf hat Rudolf *Smend* in seiner Studie über »Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht«⁷ aufmerksam gemacht. Erst seit etwa 1800, seit der Eingliederung des Domes und dem Erlaß von Gemeindeordnungen, kann man in Bremen eigentlich erst von Kirchengemeinden im heutigen Sinn sprechen. Vorher waren nur Pfarrkirchen und Kirchspiele vorhanden⁸. Die Kirchspiele waren aber bis in das 19. Jahrhundert hinein nicht nur kirchliche, sondern zugleich auch politische Gliederungen der Stadt. Das kam z. B. auch darin zum Ausdruck, daß das Amt des Bauherrn regelmäßig einem Senator übertragen wurde, sofern dieser im Bereich des betreffenden Kirchspiels wohnte. Friedrich *Prüser* hat in seiner Geschichte der Stephani-gemeinde⁹ betont, daß die Gemeinde in ihrer alten Art weiterbestünde »ohne ausgeprägte geistliche, dafür um so kräftiger entwickelte bürgerliche Führung mit Selbstverwaltung, wie wir sie im Bauherrnamt kennenlernten«. Für diese Verbindung kirchlicher und bürgerlicher Aufgaben ist auch

die Durchführung der gesamten Armenpflege, also auch der städtischen, durch die Diakonien der Gemeinden bis zum Jahre 1875 bezeichnend¹⁰.

Es ist nun bedeutsam – und das führt wieder ein Stück weiter – daß in der Folgezeit das vom Senat rigoros gehandhabte absolutistische Kirchenregiment das Leben der einzelnen Gemeinde weniger berührt hat. Die Auseinandersetzungen vollzogen sich fast ausschließlich zwischen dem Senat und dem Venerandum Ministerium, der Zusammenfassung der stadtbremischen Geistlichkeit. Sie endet mit der restlosen Entmachtung des Ministeriums, das Schritt für Schritt aus seiner ehemaligen Stellung als leitendes geistliches Organ und Treuhänder des Bekenntnisses herausgedrängt wurde. Es sank zu einem je nach Bedarf in Anspruch genommenen Gutachter- und Prüfungsausschuß hinab. Es würde zu weit führen, den Ursachen und dem Verlauf dieser siegreichen Bemühungen des Senats um die absolute Herrschaft in der Kirche, der schon um die Wende des 16. Jahrhunderts begann und fast 300 Jahre dauerte, im einzelnen nachzugehen¹¹. Die von Bürgermeister *Smidt* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über mehrere Jahrzehnte betriebene Kirchenpolitik hat hier ein besonderes Gewicht¹². Für sie ist kennzeichnend, daß *Smidt* in einer als Manuscript ohne Namensnennung erschienenen gedruckten Broschüre die Bildung eines aus Geistlichen zusammengesetzten Kirchenrates strikt ablehnte und in diesem Zusammenhang von »Tendenzen zu einer Hierarchie« und »von Kryptokatholizismus« schrieb: – eine Hierarchie, die von den bösesten Folgen sein müsse, wo sie uneingeschränkt fortwirke. Die Geschichte lehre, wie es auf diesem Wege zu Inquisitionen und Verfolgungen, zu Hexen- und Ketzerprozessen gekommen sei¹³. So war denn in Bremen kein Platz für eine Kirchenleitung, aber auch nicht für eine selbständige kirchliche Behörde, Kirchenvertretung oder Synode, wie sie sich in den andern Landeskirchen im Laufe des vorigen Jahrhunderts bildete. Bis 1918 übte der Senat unmittelbar durch seine Kommission für die kirchlichen Angelegenheiten das Kirchenregiment in weltlichen und geistlichen Dingen aus. Jedoch innerhalb dieser Ordnung, die nirgends schriftlich fixiert ist – denn die Kirchenordnung von 1534 hatte schon bald ihre Bedeutung verloren – besaßen die Gemeinden eine weitgehende Freiheit, wenn sie sich auch gelegentlich über Eingriffe des Senats in ihre Rechte beklagten. Ihnen gegenüber beschränkte sich der Senat jedenfalls seit Anfang des 19. Jahrhunderts auf die Ausübung der äußeren Kirchenhoheit, wie die Bestätigung und Berufung der Gemeindepfarrer, die Genehmigung neuer Gemeindegründungen und die Bestätigung von Gemeindeordnungen. Er griff nur dann ein, wenn er um Entscheidungen gebeten wurde, oder wenn Maßnahmen von Pastoren und Gemeinden verhängnisvolle Folgen zu zeitigen drohten, die andere Landeskirchen zur Stellungnahme veranlaßten¹⁴.

Im 19. Jahrhundert sind dann noch zwei Geschehnisse zu verzeichnen, die für die Entwicklung des Gemeindebewußtseins von großer Bedeutung waren. Das erste ist der Umstand, daß die Stadtgemeinden das bisher herrschende Wohnheitsrecht durch geschriebene Gemeindeordnungen ersetzen konnten, die von ihnen selbst beschlossen wurden und nur der Bestätigung durch den Senat bedurften. Neben dem § 57 der Staatsverfassung von 1854¹⁵ stellten sie das einzige kodifizierte Kirchenrecht in Bremen dar. Auch erhielten die Vorstadtgemeinden Pauli, Michaelis, Remberti in den Jahren 1813 bis 1817 das freie Pfarrwahlrecht wie die altstädtischen Gemeinden, desgleichen auch nach 1850 die Landgemeinden.

Weiter aber hat sich im 19. Jahrhundert noch etwas anderes ereignet, das für das Leben der Gemeinden von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Es wurde herbeigeführt durch die »Obrigkeithliche Verordnung den Stadtbremischen Pfarrverband betreffend« vom 30. April 1860¹⁶. Mit dieser Verordnung wurde nämlich der bis dahin geltende Parochialzwang, d. h. die gegebene Zugehörigkeit des einzelnen Christen zu derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk seine Wohnung lag, aufgehoben. Es war dem einzelnen von nun an frei gestellt, in dieser Gemeinde zu bleiben oder aber sich nach seiner Wahl einer anderen anzuschließen. Die Gründe für diese Neuregelung waren einmal das Mißverhältnis zwischen den sich an Mitgliederzahl immer mehr verringernden vier altstädtischen Gemeinden und den rasch wachsenden Vorstadtgemeinden. Ferner war es die Konkurrenz zwischen dem an keine Parochialgrenze gebundenen lutherischen Dom und den an längst überholte Grenzen gebundenen reformierten Stadtgemeinden, war doch das Zahlenverhältnis zwischen ihnen schon Anfang des Jahrhunderts 7 : 4 zugunsten des Doms und veränderte sich infolge des Zuzugs aus Oldenburg und Hannover auf 4 : 1 im Jahre 1856¹⁷. Schließlich kam noch der sich damals schon bemerkbar machende Richtungsunterschied zwischen positiven und liberalen Gemeinden hinzu. Die öffentliche Meinung empfand diesen Parochialzwang je länger desto mehr als unerträglich, und sah in ihm sogar einen Verstoß gegen die Gewissensfreiheit. Sie forderte deshalb energisch eine Neuregelung.

Diese vom Senat getroffene Regelung, die Durchbrechung der Parochialgrenzen erwies sich in der Folgezeit als eine sehr zweischneidige Maßnahme, zumal die in der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Formalitäten in der Folgezeit weder von den Kirchengliedern noch von den Pastoren eingehalten wurden. Gewiß entsprach es dem individuellen Frömmigkeitsbedürfnis des 19. Jahrhunderts, daß jeder sich der Gemeinde seiner Wahl anschließen konnte. Es trug auch zur Stärkung des Gemeindebewußtseins bei, wenn man in Liebe und Anhänglichkeit von *seiner* Gemeinde und von *seinem* Pastor sprechen konnte.

Aber zugleich riß auch eine immer schrankenlosere Willkür der Kirchenglieder in bezug auf die Gemeindezugehörigkeit und die Inanspruchnahme von Amtshandlungen durch je nach Wunsch ausgesuchte Prediger ein. So konnte es eintreten, daß ein und dieselbe Familie für ihre Amtshandlungen verschiedene Gemeinden in Anspruch nahm, ohne irgendeine Bindung zu der betreffenden Gemeinde zu haben. Daraus entwickelte sich allmählich ein Zustand, daß um 1930 etwa 20 % der Evangelischen in Bremen keinerlei Bindung an Gemeinden hatten und auf die Frage nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinde keine Antwort geben konnten¹⁸. Es war in Bremen im Unterschied zu sämtlichen anderen Landeskirchen zwischen Gemeindegliedern und Kirchengliedern, die keiner Gemeinde angehörten, zu unterscheiden. Erst durch die Sprengelteilung von 1934¹⁹ ist hier eine Änderung eingetreten, die sich jedoch noch keineswegs im Bewußtsein der Kirchenglieder schon voll ausgewirkt hat.

So war es verständlich, daß Karl Büttner, einer der Urheber der Kirchenverfassung von 1920, von »kirchlichem Zigeunertum« und von einer »Atomisierung der Gemeinden« gesprochen hat, die durch die Aufhebung des Parochialsystems und die Entstehung der Personalgemeinden in Bremen entstanden sei²⁰. Einschränkend sei allerdings bemerkt, daß diese Entwicklung zum Personalgemeindesystem außer dem Dom, der immer eine Personalgemeinde gewesen ist, in der Hauptsache die altstädtischen Gemeinden betroffen hat, während die Landgemeinden und vollends Bremen-Nord davon nicht berührt worden sind und die Vorstadtgemeinden um so weniger, je weiter sie von der Altstadt entfernt waren.

Diese Entwicklung macht nun verständlich, daß weithin in den Gemeinden die Auffassung entstehen konnte, erst im Jahre 1920 sei es zur Gründung einer Evangelischen Kirche in Bremen durch Annahme der heute noch gültigen Verfassung der B.E.K. vom 14. Juni 1920 gekommen. Vor diesem Datum habe es zwar evangelische Gemeinden, aber keine evangelische Kirche in Bremen gegeben. Infolgedessen habe sich auch erst von diesem Zeitpunkt ab ein kirchliches Bewußtsein in Bremen entwickeln können. Ein solches läßt sich in der Tat seit den 20er Jahren feststellen. Aber dieses ist doch anders zu erklären. Es widerspricht der geschichtlichen Erfahrung, daß eine neue Organisation ein neues Denken, einen neuen Geist hervorbringt. Vielmehr ist es gerade umgekehrt. Neues Leben drängt nach Gestaltung und schafft sich die ihm gemäße Form. Gewiß wird man den Vorgang von 1920 in seiner Bedeutung für das Erwachen dieses kirchlichen Bewußtseins in Bremen nicht unterschätzen. Jedoch wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß seit dem 1. Weltkrieg ein neues Verständnis der Kirche in der evangelischen Theologie entstanden ist, das Auswirkungen auf das kirchliche Leben in Deutschland hatte. Die Zeit des religiösen Indi-

vidualismus war vorüber. Es begann das, was Dibelius 1928 etwas propagandistisch in einem Buchtitel »das Jahrhundert der Kirche« nannte²¹. Die Kirche Jesu Christi als Ausgangspunkt christlichen Denkens und Lebens trat in den Vordergrund. Die deutschen Christen, verführt durch nationalsozialistisches Gedankengut, planten den Bau einer Reichskirche. Dem gegenüber betonte die bekennende Gemeinde, daß der Ansatz zum kirchlichen Aufbau allein in dem von der Kirche zu verkündigenden Worte Gottes liegen kann. Ich glaube, daß diese geistliche Neubesinnung auf die Kirche einen stärkeren Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins in Bremen hatte, als die Neuorganisation der B.E.K. von 1920. Eine Beschäftigung mit den Verhandlungen, die 1920 zu der noch heute gültigen Verfassung der B.E.K. führten²², läßt deutlich erkennen, daß die Auffassung, die B.E.K. sei erst 1920 gegründet, unhaltbar ist und auch von den Vätern der Verfassung nicht geteilt wurde. Die Ende 1918 auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Bremischer Pastoren gebildete »Studienkommission für die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche« hatte sich sehr eingehend und langwierig, wie der Vorsitzende, Pastor *Hartwich*, in der 30. Session der Bremischen Kirchenvertretung am 5. 5. 1920 berichtet²³, mit dieser Frage zu beschäftigen. Sie ist dann aber zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Frage unbedingt zu bejahen sei, und hat nachdrücklich betont, daß seit der Einführung der Reformation eine Bremische Landeskirche bestände, die sich 1534 ihre Verfassung gegeben habe.

Freilich ist nun der weitere Verlauf der kirchlichen Entwicklung in Bremen, wie ich schon angedeutet habe, nicht gradlinig erfolgt. Vielmehr kann der Historiker im Laufe der Geschichte der evangelischen Kirche in Bremen dreimal einen Bruch oder besser gesagt eine erhebliche Wandlung feststellen, die in der Folge Gestalt und Leben der Kirche in Bremen stark beeinflußt hat. Die erste Wandlung vollzog sich noch im Reformationsjahrhundert von den sogenannten *Hardenbergischen* Händeln (1547-1568) ab bis zur Wirksamkeit von Christoph *Pezel* (1581-1604)²⁴. Die Teilnahme Bremischer Abgesandter an der Dordrechter Synode (1618-1619), jener maßgebenden Kirchenversammlung des holländischen Calvinismus, auf welcher über die Frage der Prädestination erbittert gestritten wurde, setzt ein unübersehbares Ausrufungszeichen hinter diese Wandlung. Das ursprünglich lutherische Bremen ist damit endgültig zum reformierten Bekenntnis hinübergeschwenkt. Es ist der Weg von der »ersten« zur »zweiten Reformation«.

Die zweite Veränderung vollzog sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Am Anfang stand die Eingliederung des lutherischen Doms in die reformierte Kirche Bremens. Wieder führte dies zu erheblichen Auseinandersetzungen. Der Nicolaische Kirchenstreit, so genannt nach dem kampfrendigen Domprediger *Nicolai*, hat eine Fülle von Streitschriften hervor-

gebracht²⁵. Es standen hart gegeneinander die von dem Rat vertretene Kirchenpolitik der Eingliederung in die reformierte Kirche Bremens und der Selbstbehauptungswille des Dompredigerkollegiums und der Domdiakonie. Erst die bevorstehende französische Besetzung zwang zu einer Einigung, die den Dom als Personalgemeinde in der bremischen Kirche anerkannte. Entscheidend war, daß damit die bremische Kirche aufhörte, eine Kirche des reformierten Bekenntnisses zu sein, wenn auch noch z. B. in den 50er Jahren der Senat mit Berufung auf die wesentlichen Grundsätze der reformierten Kirche die Absetzung des revolutionären Pastors *Dulon* von U.L. Frauen betrieb. Die dritte Veränderung ergab sich dann 1918 mit der Trennung von Staat und Kirche und dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments, als die dadurch selbständig gewordene bremische Kirche gezwungen war, sich selbst eine Ordnung zu geben, die sie seit dem Reformationsjahrhundert nicht mehr besessen hatte²⁶.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen vergeblichen Versuche, die das geistliche Ministerium im 17. und 18. Jahrhundert unternommen hatte, um eine kirchliche Ordnung herbeizuführen, zu schildern. Aber für das 19. Jahrhundert seien doch die verschiedenen Versuche zur Herstellung einer neuen Kirchenordnung erwähnt. Denn an ihnen wird deutlich, daß das Bewußtsein der kirchlichen Zusammengehörigkeit in Bremen durchaus nicht ausgestorben war, daß aber andererseits jeder Versuch aus solchem Einheitsbewußtsein heraus eine eigenständige kirchliche Ordnung zu schaffen, an dem absolutistischen Kirchenregiment des Senats gescheitert ist. Der Repräsentant dieser Kirchenpolitik ist der bekannte Bürgermeister Johann Smidt gewesen, den Johann H. *Wichern*, welcher oft von Hamburg aus in Bremen zu Gaste war, in einem Brief an seine Frau nicht mit Unrecht »den hiesigen Cäsaro-Papst« genannt hat²⁷. Obwohl selbst ehemaliger Theologe, jedoch stark geprägt durch die Gedanken des Philosophen I. G. *Fichte*, konnte Smidt in der Kirche nur eine Staatsanstalt zur Erziehung der Staatsbürger sehen und den Geistlichen als Religionsdiener des Staates verstehen. So hat er denn gleich nach Beendigung der Napoleonischen Herrschaft 1816 den auf Antrag von Gottfried *Menken* vom Ministerium gemachten Versuch zur Schaffung einer kirchlichen Neuordnung durch Schweigen und endlose Verzögerungen verhindert. Ein gleiches erfolgte nach 1848, obwohl der Senat ursprünglich auf den Wunsch des Ministeriums nach einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse eingegangen war²⁸. 1876 führte dann bei einer veränderten Haltung des Senates der Wunsch der bremischen Gemeinden nach einem gemeinsamen Organ zur Gründung der schon erwähnten bremischen Kirchenvertretung, weil die Gemeinden, wie *Veeck* sagte »immer mehr independentistisch und atomistisch auseinander zu gehen drohten²⁹«. Diese hat bis zum Jahr 1920 bestanden. Allerdings war ihre

Wirkungsmöglichkeit dadurch stark begrenzt, daß ihre Beschlüsse für die Gemeinden nicht verbindlich waren, und der starke Gegensatz von positiv und liberal sich dahin auswirkte, daß schon 1881/82 die positiven Gemeinden aus grundsätzlichen Erwägungen wieder austraten, zumal sie durch ungeschickte Äußerungen liberaler Prediger vor den Kopf gestoßen waren. Sie war also keine Synode im kirchenrechtlichen Sinn. Immerhin hat die Kirchenvertretung eine ganze Reihe von Aufgaben aufgreifen und zum Teil lösen können. Ich nenne nur Maßnahmen des kirchlichen Unterrichts, Beschaffung religiösen Lehrstoffes, Herstellung einer Schulbibel, Schaffung eines neuen Gesangbuches, stärkere Beachtung der Sonntagsheiligung, Pensionskasse für Geistliche und Mittelbeschaffung für dürftige Gemeinden. Vor allem waren es die Fragen der kirchlichen Versorgung Bremens und die Einführung einer Kirchensteuer, welche die Gemeinden zu gemeinsamen Beratungen wieder zusammenführten. Allerdings die 1897 wieder aufgegriffene Frage nach einer Änderung der bremischen Kirchengesetzgebung und Ausarbeitung einer Synodalordnung hat sie nicht lösen können³⁰. Zwar war die Haltung des Senats nach dem Tode von *Smidt* eine andere geworden. Aber dafür regte sich jetzt die leicht mobil gemachte unkirchliche öffentliche Meinung und verhinderte jeden weiteren Aufbau einer kirchlichen Organisation. In dem Abschiedswort, das *Otto Veck* in der letzten Session der Kirchenvertretung am 5. 5. 1920 sprach, konnte er als ein guter Kenner bremischer Kirchengeschichte feststellen: die bremische Kirchenvertretung »ist wirklich eine Schule geworden, in der kirchlicher Sinn und Verständnis für kirchliches Leben, kirchliche Aufgaben und Arbeiten gelernt werden konnten«. Aber ein entscheidender Schritt zu einem Neuanfang ist ihr nicht gelungen und konnte nach Lage der Dinge auch nicht gelingen. So kann man denn den Zustand der kirchlichen Verhältnisse in Bremen, wie er bis 1920 bestand, im Anschluß an die Ausführungen von *Karl Büttner*³¹ etwa folgendermaßen charakterisieren: nahezu unbeschränktes, staatliches Kirchenregiment, Fehlen einer Verfassung, einer selbständigen Kirchenleitung, einer Synode; zwar allgemeine evangelische Bekenntnisgrundlage, jedoch Verschiedenartigkeit der Bekenntnisse in den einzelnen Gemeinden (lutherisch, reformiert, uniert, evangelisch), fast schrankenloser Independentismus der Einzelgemeinde, Personalgemeinesystem unter grundsätzlicher Zertrümmerung aller festen parochialen Grenzen, scharfer Richtungsunterschied zwischen positiven, liberalen und radikalen Pastoren und Gemeinden.

In diese anscheinend völlig festgefahrene Situation schlägt nun wie ein Blitz der Zusammenbruch von 1918 und damit das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Trennung von Kirche und Staat. Im Unterschied zu jenen beiden bisherigen Wandlungen in der Geschichte der bremischen Kirche handelt es sich bei dieser dritten Veränderung nicht um einen über

Jahrzehnte sich ausdehnenden Vorgang, in dem theologische, politische und andere Faktoren in einer überaus mannigfaltigen Weise gegeneinander oder zusammen wirkten. So war es beim Übergang zum reformierten Bekenntnis am Ende des 16. Jahrhunderts gewesen. Auch bei der zweiten Wandlung nach 1800, der Auflösung der reformierten Konfessionskirche, handelte es sich um einen durch Jahrzehnte hindurchgehenden Prozeß. Jetzt aber sah sich die bremische Kirche plötzlich vor eine außerordentliche Aufgabe gestellt, die binnen kurzer Zeit gelöst werden mußte. Nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments des Senats schien sich die bremische Kirche in 27 Einzelgemeinden aufzulösen, von denen es gänzlich ungewiß war, ob sie sich jemals wieder zu einem einheitlichen Organismus zusammenfinden würde. »Die rechtlichen Befugnisse der kirchlichen Senatskommission aber, die sich als die Ausübung des Episkopalrechts und als die Ausübung des ökonomischen Verwaltungsrechts gegenüber dem kirchlichen Gesamtorganismus darstellen« waren nach einem Vergleich von *Hartwich* in seinem Bericht über den Verfassungsentwurf der B. E. K. vor der Kirchenvertretung³² allein die beiden Faßbänder, welche die 27 Faßdauben, d. h. die einzelnen Gemeinden zusammenhielten. Insofern war die Lage in Bremen eine viel gefährlichere als in den anderen Landeskirchen, die schon längst ihren eigenen kirchlichen Gesamtorganismus in Gestalt von Synoden, Konsistorien oder Oberkirchenräten besaßen. Diese konnten an bereits Bestehendes anknüpfen, wenn sie jetzt daran gingen, an Stelle des bisherigen staatlichen Trägers einen eigenen kirchlichen Träger für die kirchenregimentlichen Funktionen zu schaffen. Darin aber fehlt es in Bremen.

Man kann sich daher wohl den Schock vorstellen, den die neu entstandene Lage in den bremischen Gemeinden, vor allem in der Pastorenschaft auslöst. Denn hier in Bremen war keine Institution oder Ordnung mehr vorhanden, auf der man aufbauen konnte. Der Gedanke, an die bereits erwähnte Kirchenvertretung von 1876 anzuknüpfen, wurde zwar im Anfang einmal geäußert. Aber er ist sofort wieder fallen gelassen. Sie war ja immer ein Torso geblieben und belastet durch die Gegensätze zwischen positiv und liberal. Zwar bestand noch das geistliche Ministerium. Aber es war so bedeutungslos geworden, daß es überhaupt nicht erwähnt wurde, ebenso wie das Dompredigerkollegium oder die Landpfarrerkonferenz. Die Arbeitsgemeinschaft bremischer Pastoren³³, eine schon bestehende lose und freiwillige Zusammenkunft der Geistlichen zur Aussprache über die äußeren Fragen des kirchlichen Dienstes war ihrer ganzen Struktur nach ungeeignet. Aber – das muß unterstrichen werden – sie hat das geschichtliche Verdienst, daß sie auf Grund einer Eingabe von Pastor *Felden* von Martini, die schon am 11. 11. 1918 vorlag, unverzüglich die ersten Schritte unternahm, die eine Neuordnung in die Wege leiten sollte. Sie setzte einen »Ausschuß für die

Trennung von Staat und Kirche« ein, dessen Name nach der dritten Sitzung in »Studienkommission für die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche« geändert wurde³⁴. Diese Kommission, die zunächst aus 5 Mitgliedern bestand – von positiver Seite die Pastoren *Büttner* und *Frick*, von liberaler und radikaler *Hartwich* und *Felden*, vom Landgebiet *Hoops* – trat zum ersten Mal am 27. 12. 1918 zusammen und erweiterte sich durch die Zuwahl von 6 weiteren Mitgliedern, 3 aus der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten, den Senatoren *Lürman*, *Spitta* und *Gruner*, dem Vorsitzenden der Kirchenvertretung Dr. *Quidde*, dem Mitglied der bremischen Nationalversammlung Pastor *Bode* und dem Bauherren von Stephani *Freese*, dem späteren ersten Schatzmeister der B.E.K. Im Laufe der Verhandlungen trat immer stärker der Pastor von U. L. Frauen Karl *Büttner* in den Vordergrund, dem später das Amt des Schriftführers in dem neu geschaffenen Kirchenausschuß übertragen wurde. Diesen Titel führt auch heute noch der verantwortliche Geistliche im Kirchenausschuß³⁵. In *Büttner* vereinigte sich gute alte hannoversche Pfarrertradition, gründliches theologisches Wissen mit kirchenpolitischem Weitblick, niedersächsischer Nüchternheit. Er sei deshalb erwähnt, weil die B.E.K. ihm Entscheidendes verdankt³⁶. In 26 Verhandlungen hat die Kommission unter dem Vorsitz des Dompredigers *Hartwich* über die verschiedenen Möglichkeiten einer kirchlichen Ordnung in Bremen beraten und das Ergebnis bereits nach einem Jahr in einer umfassenden Drucksache vorlegen können. Die Drucksache bestand aus einer Denkschrift, dem Verfassungsentwurf, Entwürfe zu einem Stadtkirchen- und Landkirchenverband und einem Plan zur Neuordnung der Finanzen. Sie ging sämtlichen Kirchengemeindevorständen im bremischen Gebiet und der Arbeitsgemeinschaft der Pastoren zu. Das Ergebnis fand grundsätzliche Zustimmung. Kleine Abänderungswünsche wurden in einer zweiten und dritten Lesung bearbeitet. Im April 1920 wurde dann der fertiggestellte Entwurf den Konventen und Gemeindeversammlungen übersandt. Dabei wurden die Vorschläge zur Bildung eines Stadt- und Landkirchenverbandes nicht weiter verfolgt, was im Hinblick auf die weitere Eitwicklung zu bedauern ist. Am 14. 6. 1920 konnte die Verfassung von dem verfassunggebenden Kirchentag, zu dem alle Gemeinden bis auf eine ihre Abgeordneten gemäß §5 des Entwurfes entsandt hatten, endgültig beschlossen werden³⁷. Damit hatte die B.E.K. zum ersten Male seit der rasch außer Kurs gekommenen Kirchenordnung von 1534 wieder eine eigene Ordnung. Insofern stellt dieser Beschluß ein kirchenpolitisches Ereignis von großer Tragweite dar. Das Auseinanderfallen der Rechtseinheit der Bremischen Kirche war damit verhindert und der Ansatz zu einem kirchlichen Neubau geschaffen. Hier liegt die Bedeutung der heute noch gültigen Verfassung von 1920.

Die mit der Annahme der Verfassung beendigte Aufgabe war deshalb nicht leicht gewesen, weil irgendein Vorbild, an das die Studienkommission sich anlehnen konnte, nicht vorhanden war. Das Studium fremder Kirchenverfassungen, das die Kommission sorgfältig betrieben hatte, gab keine Anhaltspunkte. Auch die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz gaben solche nicht. Von ihnen hatte man sich anscheinend allerlei Anregungen versprochen, weil man aus liberalen, demokratischen und republikanischen Gedankengängen heraus hier eine Verwandtschaft vermutete, die bei näherer Betrachtung aber doch nicht vorhanden war³⁸. Die Kommission sah sich ganz auf sich gestellt. Sie stand vor dem großen leeren Raum, der durch den Wegfall der bisherigen Ordnung entstanden war und sah sich auf der anderen Seite der Vielzahl der selbständigen und auf ihre Freiheit pochenden Gemeinden gegenüber. Vor allem war eines das größte Hindernis. Man wagte nicht daran zu denken, auf der Grundlage eines erneuerten Bekenntnisses eine Kirche mit einheitlicher geistlicher Leitung zu schaffen. Dem schien die vermeintliche Unantastbarkeit der Freiheit und Selbständigkeit der Einzelgemeinde entgegenzustehen, ebenso aber auch der Grundsatz der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit. So beschränkte sich die Verfassung darauf, das äußere Kirchenwesen zu ordnen als rechtliche und organisatorische Voraussetzung für den Fortbestand der B. E. K.

Die Verfassung bestimmt im einzelnen, wer zur B. E. K. gehört. Sie garantiert den Gemeinden Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit, herkömmliche Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Die den Gemeinden zugestandene Freiheit geht soweit, daß eine Gemeinde zwar nicht aus der B. E. K. austreten, aber ihre Rechte und Pflichten ruhen lassen kann. Ein aus Abgeordneten der Gemeinden gebildeter Kirchentag und ein aus ihm heraus gebildeter Kirchenausschuß vertritt die B. E. K. Dem Kirchentag liegt die Wahrung der Ordnung im äußeren Kirchenwesen ob. Der Kirchenausschuß vertritt die Kirche nach außen, erledigt die Verwaltungsgeschäfte und führt die Beschlüsse des Kirchentages durch.

In seinem Bericht auf der schon erwähnten Versammlung der Brem. Kirchenvertretung unmittelbar vor dem verfassunggebenden Kirchentag hat der Vorsitzende der Kommission, Otto *Hartwich*, noch einmal in grundsätzlichen Ausführungen die Bedeutung dieser Verfassung hervorgehoben, die am besten verdeutlichen, welche Gedanken die Urheber der Verfassung in Übereinstimmung mit fast sämtlichen Gemeinden bei der Ausarbeitung und Beschlußfassung bewegt haben³⁹. Nach längeren Ausführungen über die Notwendigkeit einer neuen Regelung und Betonung der Kontinuität der kirchlichen Entwicklung seit der Reformationszeit stellt *Hartwich* fest, daß diese Verfassung aus einer rein demokratischen Denkweise und Willensrichtung geboren sei. Er führt dann 7 Punkte an, die für die Verfassung

kennzeichnend seien: 1. Abwehr jeder geistlichen Hierarchie, (kein Geistlicher darf Vorsitzender des Kirchengausschusses werden), 2. Unberührbarkeit der Ordnungen der Einzelgemeinden. 3. Ablehnung jeder kirchlichen Oberbehörde (der Kirchengausschuß ist lediglich Vollstrecker des Willens des Gesamtkirchentages), 4. Schutz der Minderheiten vor Majorisierung durch Richtungen. 5. Garantie völliger wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, 6. Dezentralisierung durch Schaffung von Bezirkskirchentagen. 7. Garantie uneingeschränkter Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden. Mit welchen romantischen Vorstellungen und auch enthusiastischen Hoffnungen diese Verfassung damals von manchen begrüßt worden ist, wird an folgenden Worten von *Hartwich* deutlich:

»Wir stehen also ohne jede Frage vor einer Entscheidung, die im kirchlichen Leben von Bremen, sowie auch im kirchlichen Leben Deutschlands von allergrößter Tragweite ist, stehen vor einer Aufgabe, die, wenn wir sie jetzt lösen, das Muster und Schulbeispiel sein wird für die verfassungsmäßige Weiterentwicklung des ganzen deutschen Protestantismus. Lösen wir die Aufgabe aber nicht, so ruinieren wir das, was unsere Väter in 4 Jahrhunderten schufen und entwicklungsfähig erhielten, ruinieren dann mit der bremischen kirchlichen Vergangenheit zugleich die kirchliche Zukunft Bremens und zerstören auch allen denen ihre große reformatorischen Hoffnungen verfassungsmäßiger Art, die jetzt mit Spannung auf Bremen schauen, weil sie erwarten, daß Bremen jetzt auf dem Gebiete kirchenrechtlichen Fortschritts der Schrittmacher für alle anderen Landeskirchen sein werde.«

Diese Hoffnungen haben sich nicht verwirklicht. Als man nach dem zweiten Weltkrieg an den dringend notwendigen, aber noch heute nicht verwirklichten Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die Evang. Kirche in Bremen ging, erklärten die Erläuterungen zu diesem Entwurf in lapidarer Kürze: »Die Verfassung von 1920 ist alles andere als eine ideale Ordnung der Kirche«⁴⁰.

Warum die Verfassung von 1920 die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat, sei im folgenden noch kurz dargelegt. Wir betonen noch einmal: ihre Bedeutung liegt darin, daß sie den Zerfall der Evang. Kirche in Bremen in völlig unabhängige Einzelgemeinden und damit eine Auflösung der kirchlichen Ordnung überhaupt verhindert hat. Sie hat ferner einem erwachenden Kirchenbewußtsein die äußere Stütze gegeben. Man kann wohl sagen, daß in der Zeit von 1933 bis 1945 auch die Herrschaft der Deutschen Christen in Bremen den Neubau in seinen Grundfesten nicht erschüttern konnte. Schließlich hat sie auch Möglichkeiten für die Weiterentwicklung offen gelassen.

Es sind insbesondere, wenn wir auf Einzelheiten verzichten, vier grundlegende Fragen, auf die die Verfassung von 1920 keine Antwort gegeben hat

oder jedenfalls nur eine ungenügende. Es sind die Fragen 1. nach der Bekenntnisgrundlage der B.E.K. und im Zusammenhang damit 2. nach der Bedeutung der Formulierung: Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit, 3. und 4. die Frage nach der Grenze der Selbständigkeit und Freiheit der Gemeinden und damit im Zusammenhang die Handhabung kirchleitender Funktionen (Möglichkeit einer Kirchenleitung).

Die Frage nach dem Bekenntnis der B.E.K. ist durch die Beschlüsse von drei Kirchentagen dahingehend beantwortet worden, daß die B.E.K. ein Bekenntnis besitzt⁴¹. Es ist als Präambel der Kirchenverfassung vorangestellt und stellt als unantastbare Grundlage der B.E.K. das Evangelium von Jesus Christus fest, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Damit ist eine Grundfrage beantwortet, über die die Verfassung von 1920 sich ausgesprochen hatte. Dieser Umstand wurde nämlich dahin gedeutet, daß die B.E.K. überhaupt kein Bekenntnis habe. Sowohl in Bremen selbst als auch sonst im evangelischen Deutschland, ist diese Auffassung mehrfach vertreten worden und hat zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt. Nach evangelischem Verständnis ist bekanntlich das Bekenntnis konstitutiv für die Kirche. Deshalb versteht sich auch die Evangelische Kirche in Deutschland (E.K.D.) als einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen. Infolgedessen entstand die Frage, ob die B.E.K. überhaupt als Gliedkirche in die E.K.D. aufgenommen werden konnte. Das aber war eine Frage von entscheidender Bedeutung für die B.E.K., die im Rahmen des evangelischen Deutschland auf die Dauer nicht als autarkes Kirchengebilde in »splendid isolation« existieren konnte. Deshalb waren jene Beschlüsse unumgänglich.

Es war aber die große Frage, ob sie wirklich zu Recht beschlossen worden sind. Stehen dem nicht die fehlenden Aussagen in der Verfassung von 1920 entgegen und vor allem der Grundsatz der unbeschränkten Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden. Was ergibt der geschichtliche Befund? Fest steht zunächst, daß über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus die bremische Kirche eine reformierte Bekenntniskirche gewesen ist. Noch 1851 bezeichnete der Senat der Stephani-Gemeinde gegenüber ausdrücklich die Wahrung der Bekenntniseinheit als seine Aufgabe. Darauf hat der Senat niemals verzichtet, wohl aber noch 1870 und 1908 in Auseinandersetzung mit zwei Gemeinden (Pauli und Stephani), diesen das Recht bestritten, irgendwelche besonderen Glaubensnormen aufzustellen. Zwar ist im Laufe der Jahrzehnte der spezifische reformierte Charakter zurückgetreten. Der Senat pflegte die von ihm geleitete Kirche als evangelisch zu bezeichnen. Die Zugehörigkeit der bremischen Kirche zu den Kirchen der Reformation ist niemals in Zweifel gestellt worden. Die von den Deutschen Landeskirchen zur Erinnerung an die feierliche Protestation der Evangeli-

schen auf dem Reichstag zu Speyer 1529 errichtete Kirche ebendort trägt in dem vom Bremer Senat gestifteten auffallenden Kirchenfenster ein unübersehbares Zeichen dieser Zugehörigkeit. Schließlich hat der Senat sich regelmäßig an den Beratungen der Eisenacher Konferenz evangelischer Kirchenbehörden beteiligt. So haben auch die Urheber der Verfassung von 1920, mit der die Rechte des bisherigen landesherrlichen Kirchenregimentes von der Kirche selbst übernommen wurde, an der evangelischen Bekenntnisgrundlage der B.E.K. nicht gezweifelt. In § 1 der Verfassung wird sie als selbständiges Glied der evangelischen Kirche Deutschlands bezeichnet, der jeder evangelische Einwohner im Staate Bremen angehört. Vielleicht war es in der Zeit eines zuende gehenden religiösen Subjektivismus und Individualismus nicht möglich, diese Tatsache unmißverständlicher zum Ausdruck zu bringen. Erst im Kirchenkampf und nach dem Zusammenbruch von 1945 hat die Erkenntnis, daß die Kirchen der deutschen Reformation Bekenntniskirchen sind, uns auch in Bremen darauf besinnen lassen, daß für die B.E.K. und nicht nur für ihre Gemeinden die reformatorischen Bekenntnisse verpflichtende Bedeutung haben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß mit der Bekenntnisfrage der B.E.K. auch die Frage nach der Geltung und Bedeutung der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden zusammenhängt, die von der Verfassung (§ 1) als eine unbeschränkte betont wird. Sobald dieser Satz in dem Sinne verstanden wird; also kann jeder glauben, was er will, so ist diese Auffassung ein großer Irrtum. Zunächst gibt zu denken, daß die Aufnahme dieser Sätze für die Verfassung ausgerechnet von positiver Seite beantragt wurde und dann anscheinend ohne große Debatte erfolgt ist⁴². Die Begründung hierfür fehlt in den Akten. Man geht aber nun wohl mit der Annahme nicht fehl, daß der Satz nach den Erfahrungen der vorhergehenden Jahrzehnte von positiver Seite aus Sorge um eine Majorisierung durch einen kirchlichen und auch politischen Radikalismus beantragt wurde, der die Gefahr totalitärer Tendenzen (so würde man heute sagen), in sich barg. Man bedenke: es war Revolutionszeit. Und dreizehn Jahre später hat auch in Bremen ein Kirchenregiment eingesetzt, das einem ernsthaften Christentum den Kampf ansagte. Es gilt also dieser Satz nicht dem auf seine Freiheit pochenden Bürger, sondern der in ihrem Glaubensgut dadurch geschützten Gemeinde. Darauf hat Rudolf Smend in seiner bereits erwähnten Abhandlung »Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht« ausdrücklich aufmerksam gemacht⁴³. Der Satz stellt also keinen Freibrief, sondern einen Schutzbrief dar. Er steht in der Verfassung nicht als Obersatz über allem anderen, sondern ist untergeordnet der Feststellung, daß die bremische Kirche eine evangelische ist und zur evangelischen Kirche Deutschlands gehört. Im übrigen ist mit Tileman⁴⁴ zu fragen, ob die Formulierung eine

wirklich durchdachte ist. Es liegt ja eine eigentümliche Begriffsverschiebung vom staatlichen zum kirchlichen Recht vor, die eine Unklarheit erzeugt. Diese besteht darin, daß man das innerkirchliche Freiheitsrecht mit dem weltlichen Grundrecht bedenkenlos gleichsetzt. In der Kirche kann niemals die Freiheit das oberste Grundgesetz sein, sondern die Beugung unter die Autorität der Heiligen Schrift und der sie auslegenden Bekenntnisse. Außerdem ist Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Sache des einzelnen Menschen aber niemals einer Gemeinde. Wohl aber kann man von einer Lehrfreiheit der Gemeinde reden. Und gerade hier ist den Urhebern der Verfassung der Irrtum unterlaufen, daß sie voraussetzen, es habe vor 1920 eine Lehrfreiheit der Gemeinde bestanden, die unbeschränkt *bleiben* könnte. Vor 1920 lag die Satzungsautonomie der Lehrfragen, wie Tileman nachgewiesen hat, nicht bei den Gemeinden, sondern bei dem Senat als Summus episcopus, wenn er sie auch nur selten ausgeübt hat. Erst seit 1920 haben die Gemeinden durch die Bestimmung der Verfassung die Lehrfreiheit erhalten, aber begrenzt durch die in den Beschlüssen der Kirchentage von 1946 und 1952 gegebene Bindung an die Bekenntnisse der Reformation. Die B.E.K. ist also kein Sprechsaal für alle möglichen religiösen Anschauungen, in denen jeder verkünden kann, was er will. In der weiteren Klärung dieser Frage liegt noch eine wichtige Aufgabe, die in der B.E.K. gelöst werden muß.

Auch die Frage der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden ist eine solche, an deren Klärung die B.E.K. nicht vorübergehen kann, weil die Verfassung von 1920 hier von unklaren Voraussetzungen ausgegangen ist und die Verhältnisse sich seitdem erheblich gewandelt haben. Es ist den Urhebern der Verfassung darum gegangen, die bestehende Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden nicht nur zu erhalten, sondern auch noch zu erweitern, wie Hartwich ausdrücklich betont⁴⁵. Anscheinend aber war man sich dabei nicht klar, daß diese Freiheit der Gemeinden nicht auf einem Jahrhunderte alten Recht beruhte, sondern erst neueren Datums war. Erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts kann man von einer langsam zunehmenden Freiheit sprechen. Sie konnte sich seitdem in dem leeren Raum ausbreiten, der durch die Zurückhaltung des Senats entstand, der nicht dauernd und reglementierend, sondern nur gelegentlich und durch einzelne Akte sein Kirchenregiment ausübte. Wegen dieser eigentümlichen Art des Regierens haben *Smend* und *Tileman* von der »Unsichtbarkeit der Kirche«⁴⁶ in Bremen gesprochen. Aber jedenfalls ist diese sofort sichtbar geworden, wenn der Senat glaubte, daß die Gemeinden die Grenzen ihrer Freiheit überschritten. Und das ist mehr als einmal geschehen. Im übrigen war die Bestätigung der Pfarrwahlen und Berufung der Pfarrer, die Anerkennung der Zulassung neuer Gemeinden und noch andere Bestimmungen eine deutliche Beschränkung der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden. Gerade auch durch

die nach 1920 immer stärker notwendig gewordene Zentralisation vor allem auf finanziellem Gebiet, aber auch die wachsende Inangriffnahme übergemeindliche Aufgaben ergaben sich notwendige Beschränkungen der Gemeindefreiheit. Schon Büttner⁴⁷ empfiehlt dem, der von einer evangelischen Freikirche träumt, das Studium der kirchlichen Finanznöte in der wohlhabenden und im allgemeinen freigiebigen Stadt Bremen. Vor 1920 waren die Gemeinden finanziell völlig auf sich gestellt und von sehr unterschiedlicher Leistungsfähigkeit je nach den ihnen zufließenden Beiträgen. Wohl gab es wohlhabende Gemeinden, wie der Dom und Stephani mit einem noch aus dem Mittelalter stammenden Vermögen. Aber es gab eine ungleich größere Zahl von Gemeinden in den Vorstädten, die in dauernden Finanznöten schwebten. Und die kirchliche Versorgung der ständig wachsenden Stadt ließ bei dem herrschenden Gemeindepartikularismus große Nöte entstehen⁴⁸. So war die Schaffung einer Zentralkasse durch die Verfassung von 1920 und die Einführung der Kirchensteuer im Jahre 1922 eine unbedingte Notwendigkeit. Aber diese finanzielle Zentralisierung schuf zugleich auch eine ständig wachsende Abhängigkeit von den aus der Zentralkasse zugewiesenen Mitteln. Eine Abhängigkeit der Gemeinden, die um so stärker wurde, je mehr die angesammelten Fonds durch Inflation und später durch die Währungsreform entwertet wurden und die Quelle der freiwilligen Gaben im Laufe der letzten Jahrzehnte versiegte. Hinzu kommen noch die dem Kirchentag und dem Kirchengemeindefreiwirtschaftsausschuß nach der Verfassung zustehenden Aufsichts- und Prüfungsrechte. Man muß daher sehr ernsthaft in Zweifel ziehen, ob das Ziel, das die Urheber der Verfassung sich stellten, die herkömmliche Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden nicht nur zu wahren, sondern noch zu erweitern, in der Folgezeit erreicht worden ist oder nicht viel mehr durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte und durch den Aufbau einer kirchlichen Verwaltung immer mehr eingeschränkt worden ist und wohl auch weiter werden wird.

Damit hängt unmittelbar das Vierte zusammen, das noch kurz gestreift werden soll. Die Entstehung und Entwicklung einer zentralen Instanz. Man hatte 1920 die Vorstellung, daß man die kirchliche Verwaltung so klein wie möglich halten könne, und die Tätigkeit des Kirchengemeindefreiwirtschaftsausschusses zwischen den Kirchentagen nur eine sehr beschränkte sein würde. Auf keinen Fall dürfe aber »das zu schaffende kirchliche Verwaltungsorgan einen kirchenregimentlichen oder gar behördlichen Charakter erhalten«, wie Hartwich erklärt. Man konnte noch nicht übersehen, daß Kirchengemeindefreiwirtschaftsausschuß und Kirchenkanzlei durch die Vermehrung ihrer Aufgaben und Befugnisse und der immer umfangreicher werdenden Verwaltungstätigkeit ein immer größeres Gewicht erhalten würde. Die wachsende »Bürokratisierung« unserer öffentlichen Verwaltungen, zu der auch der Bereich der Kirche gehört, die immer

komplizierter werdende Regelung durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte, gaben den zentralen Instanzen der Kirche ein zunehmendes Gewicht. So ist ein immer größer werdender Verwaltungsapparat seit 1920 entstanden und die Aufgaben, die in ständig wachsendem Maße dem rein ehrenamtlich tätigen Kirchengremium aufgebürdet wurden, drohen die Leistungsfähigkeit dieses Gremiums zu überfordern. Auch hier liegt eine durch die Verfassung von 1920 nicht gelöste Aufgabe vor, deren Klärung durch die fortschreitende Entwicklung gebieterisch gefordert wird, weil die auch hier vorliegende Unklarheit über den wirklichen Zustand, d. h. inwieweit wir in Bremen eine Kirchenleitung oder Kirchenbehörde haben, eine dauernde Unsicherheit erzeugt. Jedenfalls hat sich nicht nur das Aufgabenverhältnis, sondern auch das Kräfteverhältnis zwischen Kirchentag und Kirchengremium seit 1920 wesentlich verschoben. Kirchengremium und damit auch die Kirchenkanzlei haben, da der Kirchentag in der Regel nur einmal im Jahr zusammentritt und die zentralen Aufgaben nicht zuletzt durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland eine fortlaufende Bearbeitung und Erledigung fordern, ein von den Urhebern der Verfassung von 1920 überhaupt nicht geahntes Gewicht erhalten.

Es wäre aber gefährlich, vor dieser Entwicklung die Augen zu verschließen und zu tun, als könnten wir bei einem Provisorium – und das ist die Verfassung von 1920 nun einmal nach ihrer ganzen Entstehung – auch in Zukunft noch einfach stehen bleiben.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einmal auf die eingangs berührte Frage zurückkommen, ob die bremische evangelische Kirche überhaupt eine Kirche sei. Wir haben gesehen, daß schon bei der Beratung der Verfassung von 1920 der Gedanke, die bremische Kirche sei als Zweckverband auf kongregationalistischer Grundlage aufgebaut, abgelehnt wurde. Man berief sich auf die Kontinuität der kirchlichen Tradition. Jedoch ist man darüber nicht hinausgekommen und hat 1920 im Gegenteil alles ängstlich vermieden, was die eigentliche Aufgabe der Kirche betrifft. Nach der Augsburger Konfession, der grundlegenden Bekenntnisschrift der evangelischen Kirche, ist für die Kirche konstitutiv die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Die Sorge darum hat aber die bremische Kirche bis jetzt von ihrer Aufgabe ausgeschlossen und sie den Gemeinden überlassen. Infolgedessen hat man im Unterschied zu allen anderen Landeskirchen auch sich ängstlich davor gehütet, von einer geistlichen Kirchenleitung, mag sie von einer Person oder von einem Gremium ausgeübt werden, zu sprechen. Es ist eine an die bremische evangelische Kirche gestellte Frage, ob sie auf die Dauer auf die Sorge um diese zentralen Aufgaben einer Kirche verzichten kann. Wilhelm Gerhold hat in seiner Studie gerade aus dem Verzicht der Verfassung, über diese zentralen Aufgaben etwas auszusagen oder sie gar

für sich in Anspruch zu nehmen, gefolgert, daß man in Bremen nicht von einer Kirche im eigentlichen Sinne sprechen könne⁴⁹. Er behauptet, daß auch die Mitglieder der Studienkommission sich darüber klar gewesen seien. Im Grunde ist dies die entscheidende Frage, die an die bremische Kirche gestellt ist. Und es wird keine Möglichkeit geben, auf die Dauer diese Frage mit Stillschweigen zu übergehen. Gerhold hat freilich die Ergebnisse der neueren Forschungen von Smend und Tileman noch nicht gekannt.

Smend spricht in seiner Besprechung der Arbeit von Tileman von »Irrtümern, die man den Mythos von der bremischen Kirchenverfassung nennen könnte und die dringend einer Entmythologisierung bedürfen«⁵⁰. Die vorstehenden Ausführungen wollen dazu einen Beitrag liefern. Wie bereits am Anfang betont wurde, bedarf es noch weiterer Erforschung der Zusammenhänge und Vorgänge in der kirchengeschichtlichen Entwicklung Bremens, bis völlige Klarheit darüber geschaffen ist, was die Bremische Evangelische Kirche in Wirklichkeit darstellt. Aber eines haben wohl die bisherigen Arbeiten über diese Entwicklung ergeben: wer heute noch glaubt, der Bremischen Evangelischen Kirche den Charakter einer Kirche im eigentlichen Sinn absprechen zu müssen, kann doch nicht darüber im Zweifel sein, daß sie auf dem Wege dahin ist.

ANMERKUNGEN

¹ An größeren Darstellungen gibt es nur zwei ältere, die vor 1920 erschienen sind: Otto Veeck, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens, Bremen 1909. – Karl Büttner, Die evangelische Kirche im Staate Bremen, in E. Rolffs, Das kirchliche Leben in Niedersachsen. 1916 (Drews-Schian, Evangelische Kirchenkunde. Tübingen. Bd. 6.) – Eine Reihe von Aufsätzen in den älteren Jahrgängen des Bremischen Jahrbuches (seit 1862) behandeln wichtige Einzelfragen. Seit 1954 erscheint: Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte (bisher 3 Bände 1954, 1958, 1961).

² Max Hogrefe, Wohin hat die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung geführt? Leipzig 1914. – Wilhelm Gerhold, Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Öffentliches Recht, Heft 24) Hamburg 1931.

³ Folgende, das Kirchenbewußtsein ironisierende Anekdote wird berichtet. Der Göttinger Systematiker Albrecht Ritschl soll nach seiner ersten Teilnahme an der Synode der lutherischen Landeskirche Hannovers auf die Frage nach seinem Eindruck geantwortet haben: Und sie schrien bei zwei Stunden: Groß ist die Hannoverische Landeskirche.

⁴ Über ihn: Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539–1608) und der Calvinismus in Bremen. Hospitium Ecclesiae Bd. 2, 1958. Über die Pläne Pezels zur Kirchenordnung: S. 146–158. Vgl. auch: Veeck, a. a. O., S. 46–65.

⁵ Hogrefe, a. a. O. S. 27.

⁶ Die bremische Kirchenordnung von 1534. Bearbeitet von J. Friedrich Iken. Bremen 1891.

- 7 Zeitschrift f. evgl. Kirchenrecht, Tübingen 1954. 3. Bd. 2. Heft. S. 113-125.
- 8 Burchard Tileman, Herkömmliches Recht in der bremischen Kirche. (Manuskript) Bremen 1953. S. 1 und 9 f.
- 9 Friedrich Prüser, Achthundert Jahre St. Stephanikirche. Bremen 1940. S. 591. Dazu auch Veeck, a. a. O. S. 189.
- 10 Franziskus Petri, Unser Lieben Frauen Diakonie. 400 Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen. Bremen 1925.
- 11 Dazu Veeck, a. a. O. S. 142 ff.
- 12 Veeck, a. a. O. S. 177-179. Smend, a. a. O. S. 120 f. J. Fr. Iken, Kirchliche Arbeiten und Kämpfe, Niederlagen und Siege zu Bremen in unserm Jahrhundert. Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Bremen während der Jahre 1800-1860. Bremen 1889. S. 19-36.
- 13 Bedarf die Kommission des Senats für kirchliche Angelegenheiten eines aus Predigern beider protestantischer Konfessionen gebildeten Kirchenrats? Bremen 1856. S. 30.
- 14 Solche Anlässe waren z. B. 1852 durch das revolutionäre Wirken des Pastor Dulon an U. L. Frauen oder durch den sogenannten Mauritzschen Taufstreit (Bestreitung des rechtmäßigen Vollzuges der von M. vorgenommenen Taufen wegen Nichtbenutzung der trinitarischen Taufformel) im Jahre 1905 gegeben. Aber auch die Einführung eines neuen Gesangbuches wird 1862 gegen den Einspruch der Gemeinde St. Ansgarii vom Senat auf Grund seines Episkopatrechtes vorgenommen. (Veeck, a. a. O. S. 184 f.)
- 15 Nach § 57 d der Staatsverfassung vom 21. Februar 1854 liegt dem Senat ob: die Ausübung der protestantischen Episkopatrechte in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden.
- 16 Abgedruckt in: Bremisches Gesetzblatt 1860. S. 49.
- 17 Iken, Kirchliche Arbeiten . . . S. 53 f.
- 18 Vergleiche dazu die Denkschrift des Verein für Innere Mission in Bremen über die kirchliche Versorgung in Bremen vom 11. Mai 1933. (Manuskript.) Danach gehörten von den zwischen 1922-1930 aus der Kirche ausgetretenen 35 100 Personen nur 6100 einer Gemeinde an.
- 19 Gesetz über Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit vom 24. Jan. 1934. Akten Kirchenkanzlei (K. K.) der B. E. K. C 121.
- 20 Büttner, a. a. O. S. 400, 411, 414.
- 21 Otto Dibelius, Das Jahrhundert der Kirche, Berlin 1928.
- 22 Verhandlungen wegen einer Verfassung der B. E. K. 1918-1920. Akten K. K. B 111.
- 23 Bremische Kirchenvertretung 1876-1920. Akten K. K. B 110.
- 24 Veeck, a. a. O. S. 18 ff. Hanns Engelhardt, Der Irrlehreprozeß gegen Albert Hardenberg (1547-1561) in diesem Band. Ferner auch Moltmann, Christoph Pezel, der eine gute Einführung in den ganzen Vorgang gibt.
- 25 Alfred Kührtmann, Der Nicolaische Kirchenstreit, die Rechte der Domgemeinde betreffend, zwischen dem Bremischen Rat und den Diakonen des Domes. Bremisches Jahrbuch XI. Bd. (1888).
- 26 Eine gute Darstellung darüber gibt Gerhold, a. a. O. S. 21-58.
- 27 I. H. Wichern, Gesammelte Werke (herausgegeben v. D. J. Wichern. Hamburg 1901. Bd. 1. S. 259.
- 28 Veeck, a. a. O. S. 172, 177-184. Iken, Kirchliche Arbeiten S. 17-31.
- 29 Bremische Kirchenvertretung. (1876-1920.) Siehe den abschließenden Bericht von Veeck über deren Tätigkeit seit ihrer Gründung im Jahre 1876 in ihrer letzten Sitzung am 5. Mai 1920.

30 In der 21. Session am 23. Mai 1898 wurde beschlossen, eine Kommission zu bilden, die eine dem Senat und der Bürgerschaft zu überreichende Denkschrift über die Änderung der bremischen Kirchenverfassung ausarbeiten sollte. Über die ablehnende, unkirchliche Reaktion darauf in der Bürgerschaft und in der Presse siehe Akten K. K. B 101.

31 Büttner, a. a. O. S. 409.

32 Bericht über den Entwurf der Verfassung der B. E. K. Akten K. K. B 101.

33 Akte Geistliche Standesvertretung. K. K. G 272.

34 Verhandlungen wegen einer Verfassung der B. E. K. Akte K. K. B 111. Dort finden sich die Belege für die folgenden Ausführungen.

35 Die Wahl dieser Amtsbezeichnung für das dem Vorstand des Kirchengeschäftsausschusses angehörende geistliche Mitglied ist bezeichnend für die Vorstellungen, die 1920 über die Funktionen des Kirchengeschäftsausschusses und seines maßgebenden geistlichen Mitgliedes herrschten. Das Amt des Schriftführers ist infolge der kirchlichen Entwicklung, gerade auch in Verbindung mit den anderen Landeskirchen Deutschlands, rasch über diesen Amtsbereich hinausgewachsen. Die tatsächliche Schriftführung erfolgt durch die Kirchenkanzlei. Dagegen ist dem Schriftführer eine Reihe von eigenständigen Aufgaben zugewachsen, wie die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, die Weiterbildung der Pastoren und der nichttheologischen Mitarbeiter in den Gemeinden, die Mitwirkung bei theologischen Prüfungen, die Ordination der Kandidaten, die Einführung der Gemeindepfarrer, die Vertretung der B. E. K. bei Konferenzen der leitenden Geistlichen der Landeskirchen. Diese Tätigkeit deckt sich mit der Amtsbezeichnung »Schriftführer« in keiner Weise. Sie wird auch nicht als Stellvertreter des Präsidenten (geistlicher Vicepräsident) ausgeübt. Diese Divergenz gibt immer wieder zu irrigen Vorstellungen Anlaß. Bisher ist es noch nicht gelungen, eine neue Amtsbezeichnung zu finden, da die Bezeichnung Bischof angesichts der geschichtlichen Entwicklung der B. E. K. ausgeschlossen ist. Aus der Geschichte der evangelischen Kirche in Bremen bietet sich die Bezeichnung »Senior« dar, die von 1534 bis 1658 bestand und dann infolge der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Ministerium von jenem abgeschafft wurde.

36 Über Büttner und Hartwich siehe die betreffenden Artikel in dem demnächst erscheinenden 2. Band der Bremischen Biographie.

37 Abgedruckt in Gerhold, a. a. O. S. 111.

38 Dazu siehe Smend, a. a. O. S. 125. — 39 Akte K. K. B 101.

40 Erläuterungen zum Entwurf einer Kirchenordnung der evangelischen Kirche in Bremen, mit dem Entwurf am 20. Mai 1949 dem Kirchengeschäftsausschuß vorgelegt und am 11. 6. 1949 den Bauherren und Kirchenvorstehern zugesandt. Akte: Verhandlungen wegen Neuordnung der Verfassung der B. E. K. 1947-1951. K. K. B 115.

41 Die Kirchentage fanden am 9. Okt. und 27. Nov. 1936, ferner am 25. Juni 1952 statt. Akten K. K. B 122. Das Amtsblatt der E. K. D. 1953 Heft 5 S. 104 veröffentlicht den Beschluß des Kirchentages von 1952 zur Klarstellung der Glaubensgrundlage der B. E. K., anschließend daran die Feststellung des Rates der E. K. D., daß die Grundordnung der E. K. D., für den Bereich der B. E. K. wirksam sei.

42 In der 18. Sitzung der Kommission für die Verfassung am 10. 10. 1919 wurde auf Antrag der Pastoren Büttner und Frick dem § 1 des Entwurfs der Verfassung ein zweiter Absatz hinzugefügt: »Die Glaubens-, Lehr- und Gewissensfreiheit bleibt unbeschränkt. Die Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. Die herkömmliche Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden bleibt bestehen. Die Gemeinden bleiben im Besitz ihres Vermögens.« Eine Begründung dieses Zusatzes fehlt in den Akten.

43 Smend, a. a. O. S. 124.

44 Tileman, a. a. O. S. 31-37. Bekenntnis und Einheit der Bremischen Kirche in *Hospitium Ecclesiae* 1954 Bd. 3 S. 114 ff.

45 Bericht in der 30. Session der Kirchenvertretung am 5. 5. 1920.

46 Smend zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche in *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*, Tübingen 1953, 2. Bd. 3./4. Heft S. 422.

47 Büttner, a. a. O. S. 413.

48 Die kirchliche Versorgung in der wachsenden Großstadt mußte deshalb von freien Vereinigungen durchgeführt werden. Durch den Verein für Innere Mission sind die Jacobi- und die Friedensgemeinde gegründet worden. Später trat der Evangelische Verein an seine Stelle. Auch der Protestantenverein bemühte sich um die kirchliche Versorgung. Allerdings war die Finanzkraft dieser auf freiwillige Beiträge angewiesenen Vereine angesichts der mit der Ausdehnung der Stadt wachsenden Aufgaben viel zu gering.

49 Gerhold, a. a. O. S. 109.

50 Smend zur Verfassung der B. E. K. a. a. O. S. 419.

DER IRRLEHRESTREIT ZWISCHEN ALBERT HARDENBERG
UND DEM BREMER RAT (1547-1561)

von Hanns Engelhardt

Die Reformation nahm in der Stadt Bremen ihren Anfang im Jahre 1522: der niederländische Augustinermönch Heinrich von Zütphen kam auf der Reise von seiner Heimat nach Wittenberg durch Bremen, predigte dort im Sinne Luthers und wurde von den Bürgern bewogen, in der Stadt zu bleiben¹. Im Jahre 1524 wurden Jakob Probst und Johannes Timan nach Bremen berufen; am Ende des Jahres 1525 feierte man nur noch im Dom, in zwei Klosterkirchen und in einigen Kapellen die römische Messe. Der Widerstand des Erzbischofs von Bremen blieb erfolglos. Im Jahre 1532 wurde der Gottesdienst im Dom, nachdem die Feier der Messe während des sogenannten »Aufstandes der Einhundertvier«² gehindert worden war, für lange Zeit völlig eingestellt. Im Jahre 1547 schließlich wählte das Domkapitel, inzwischen in seiner Mehrheit evangelisch, den als Feldprediger Christophs von Oldenburg im Zuge des Schmalkaldischen Krieges nach Bremen gekommenen Albert Rizäus Hardenberg zum ersten evangelischen Domprediger³. Hardenberg trat sein Amt zunächst im Einvernehmen mit den Predigern an den Stadtkirchen an; bald kam es jedoch zu dogmatischen Streitigkeiten, in deren Mittelpunkt die Abendmahlslehre stand.

I.

Die Lehre vom heiligen Abendmahl wurde schon frühzeitig Gegenstand von Auseinandersetzungen unter den Anhängern des Augsburger Bekenntnisses. Für Luther stand im Mittelpunkt des Interesses die wahrhaftige Gegenwart des Leibes Christi; dieser »ist durch das Wort mit den Elementen verbunden und kann somit nur genossen werden, indem die Elemente genossen werden«⁴. Den Elementen kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Bei Melanchthon tritt demgegenüber eine »Verschiebung des Zeichens von den Elementen auf die Handlung« ein⁵; als Melanchthon in den Hardenbergischen Abendmahlsstreit hineingezogen wurde, verwarf er in dem von ihm mitverfaßten und unterzeichneten Gutachten⁶ die Formel »panem et vinum esse substantialem corpus et sanguinem Christi« und bestätigte diese Auffassung noch kurz vor seinem Tode in dem »Judicium de controversia de coena Domini«⁷. Das Melanchthonsche Abendmahlsverständnis beherrschte nach Luthers Tod zunächst das Feld in den reformatorischen Kirchen. Bald kam jedoch eine gegenläufige Bewegung auf. Noch zu Lebzeiten Melanch-

thons wurde seine Differenz zu Luther, die er immer zu verschleiern gesucht hatte, aufgedeckt und angegriffen. Der Melanchthonismus wurde ausgeschieden und wanderte in die calvinisch bestimmten Kirchen ab.

Die Bremer Prediger bekannten sich zur orthodox lutherischen Lehre. In ihrem Bekenntnis vom 22. 12. 1560⁸ erklärten sie: »Wir lehren und glauben fest, das Brot im hochheiligen Abendmahl sei der wahre und wesentliche Leib Christi«. Hardenberg ist demgegenüber lange Zeit als Melanchthonianer angesehen worden⁹. Wie dieser neigte er dazu, sich in unklaren und mehrdeutigen Formeln auszudrücken, die sowohl im Sinne Luthers als auch der Schweizer verstanden werden konnten. Die bisherige Auffassung scheint aber durch die Ergebnisse der neueren theologischen Forschung erschüttert¹⁰. Aus seinen Bekenntnissen ist wegen ihrer bewußten Unklarheit Hardenbergs wahre Einstellung nur schwer zu erkennen. Am deutlichsten kommt seine Abendmahlslehre in der Konfession vom 17. 12. 1560¹¹ zum Ausdruck, die das bekannte Sonnengleichnis enthält, nach dem Christi Leib im Himmel und zugleich im Abendmahl gegenwärtig ist, wie die Sonne am Himmel lokalisiert und doch in ihren Strahlen auf der Erde sichtbar und wirksam ist. Dieser Gedanke findet sich ähnlich auch bei Calvin, wenn er lehrt, Christus sei durch den Geist so gegenwärtig, wie das Licht auf alle scheint¹². Von diesem Bild ist der Weg nicht weit bis zu dem Vergleich Zwinglis, Christus sei im Abendmahl so gegenwärtig wie der (abwesende) König in der Stadt durch sein Hoheitszeichen¹³. Auch Zwingli konnte sagen, der Leib Christi sei im Abendmahl »sakramentlich da«. Mit dem Sonnengleichnis ist jedenfalls, was sich bei Melanchthon so noch nicht findet, das lutherische Verständnis der wahrhaftigen Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl ausgeschlossen¹⁴. Dementsprechend stimmte das Wittenberger Gutachten¹⁵, wiewohl es hauptsächlich gegen das Bekenntnis der Bremer Stadtprediger Stellung nahm, doch nicht völlig mit Hardenbergs Lehre überein. Hardenberg sah sich deshalb veranlaßt, in einer Auslegungsschrift¹⁷ bezeichnende Korrekturen vorzunehmen¹⁸. Es erscheint somit gerechtfertigt, wenn die neuere theologische Forschung Hardenberg nicht mehr als Melanchthonianer ansieht, sondern seine Abendmahlslehre »spiritualistisch und zwinglianisch« nennt¹⁹.

Neben dem grundsätzlichen Streit über die Abendmahlslehre wurden einige andere Vorwürfe gegen Hardenberg erhoben, die mit dem Abendmahlsstreit in Zusammenhang stehen und ein zusätzliches Licht auf Hardenbergs Anschauungen werfen. Er soll geäußert haben, die Trennung der Lutheraner von den schweizerischen Reformierten sei ungerechtfertigt, da die Lehrunterschiede zwischen den beiden Gruppen nichts zu bedeuten hätten²⁰. Diese Auffassung soll er auch in der Praxis betätigt haben, indem er seinen Freund Johannes Laski bei dessen Besuch in Bremen zur Kom-

munion zuließ²¹. Beiden Vorwürfen, wenn sie auf Tatsachen beruhen, liegt eine theologische Anschauung zugrunde, die mehr zur reformierten Lehre hinneigt; gerade für sie ist es ja bezeichnend, daß sie im Gegensatz zum Luthertum die Fragen um das Abendmahl mehr und mehr an den Rand des theologischen Denkens schob²². Nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abendmahlsstreit steht die Hardenberg zugeschriebene Äußerung, die Nottaufe durch Frauen sei »von keiner Würde«²³. Über Hardenbergs Tauflehre ist nicht viel disputiert worden; immerhin dürfte man sich dessen bewußt gewesen sein, daß auch in diesem Punkt zwischen ihm und den Stadtpredigern keine Übereinstimmung bestand²⁴.

Hardenberg selbst hat die Ansicht vertreten, über das Abendmahl bestehe zwischen ihm und seinen Gegnern kein Streit²⁵; er hat behauptet, die Meinungsverschiedenheit betreffe nur die Ubiquitätslehre, die dem verklärten Leib Christi Allgegenwart zuschreibt; deshalb bestand er darauf, daß seinen Konfessionen stets seine Sätze gegen die Ubiquität beigefügt wurden. Seine Widersacher betrachteten die Abendmahlslehre als Hauptstreitpunkt; die Ubiquitätslehre suchten sie möglichst aus den Streitgesprächen zu verbannen. Die Bremer Prediger lehrten zwar die Ubiquität, und auch Timan vertrat sie in seiner »Farrago«²⁶. Hardenberg konnte daher mit Recht auf diese Lehrdifferenz hinweisen. Aber bereits Timan leitete die Realpräsenz im Abendmahl nicht einfach aus der Ubiquitätslehre ab, sondern betonte das Mandat Christi als Grundlage des Abendmahls²⁷. Der spätere Hauptgegner Hardenbergs, Tilemann Heßhus, vertrat die Ubiquitätslehre überhaupt nicht; er verwarf sie ausdrücklich in einer anlässlich des Bremer Abendmahlsstreits verfaßten Schrift. Das Bekenntnis der Bremer Stadtprediger vom 22. 12. 1560 enthält die Ubiquitätslehre nicht. Berücksichtigt man, daß diese Lehre, die ihre systematische bekenntnismäßige Entfaltung im Zusammenhang der Christologie erst in der Konkordienformel von 1577 gefunden hat²⁸, gerade in Niedersachsen weitgehend abgelehnt wurde²⁹, so erscheint es wahrscheinlich, daß die Ubiquitätslehre nicht der wesentliche Grund des Streites war. Hardenberg hatte allerdings ein lebhaftes Interesse daran, diesen Punkt in den Vordergrund zu schieben und den Abendmahlsstreit dahinter zurücktreten zu lassen. Wurde er in der Abendmahlslehre einer Abweichung vom Augsburger Bekenntnis überführt, so mußte das der durch den Religionsfrieden begründeten reichsrechtlichen Bedeutung dieses Bekenntnisses wegen unangenehme Folgen für ihn haben. Der Streit über die Ubiquitätslehre, die in der Augsburger Konfession explizit noch nicht festgelegt war und sich gerade in Norddeutschland nicht durchgesetzt hatte, war dagegen bedeutend ungefährlicher.

Von erheblicher Bedeutung für das Verfahren war schließlich die Stellung Hardenbergs zum Bekenntnis der Kirche. Als er vom Rat aufgefordert

wurde, die Geltung und Verbindlichkeit des Augsburger Bekenntnisses durch seine Unterschrift anzuerkennen, weigerte er sich, weil er glaubte, sich nur auf die Heilige Schrift als Gottes Wort verpflichten zu dürfen und nicht auf »menschliche Bücher«³⁰. Den theologischen Hintergrund dieser Weigerung hat man zur Zeit des Verfahrens und auch später nicht weiter beachtet. Jedoch wird man Moltmann Recht geben müssen, wenn er meint, die Stellung Hardenbergs zum Bekenntnis sei fast noch folgenschwerer gewesen als sein Abendmahlslehre³¹. Durch die geforderte Unterzeichnung des Artikels X der Variata hätte Hardenberg vermutlich weiterer Verfolgung sich entziehen können. Mit seiner Ablehnung verließ er den reichsrechtlich sanktionierten Boden des Religionsfriedens und brachte die Stadt in Gefahr. Es ist nicht verwunderlich, daß der Rat sich seiner möglichst zu entledigen suchte.

II.

Bei der Untersuchung der Motive, die den Bremer Rat bei seinem Vorgehen gegen Hardenberg beleitet haben, ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar geistlichen Beweggründen und »nichttheologischen Faktoren«. Die Mitwirkung weltlicher Motive bei der Willensbildung des Rates ist »an sich noch nichts Illegitimes«³², solange sie nicht die bestimmende Rolle spielten. Für die orthodoxe Mehrheit im Bremer Rat dürften die unmittelbar theologischen Motive im Vordergrund gestanden haben. Diese Annahme wird durch das gesamte Verhalten des Rates während und nach der Einführung der Reformation nahegelegt. Besonders im Schmalkaldischen Kriege hatte die Stadt in sehr schwieriger Lage ihren Glauben gegen eine drohende Übermacht verteidigt, obwohl angesichts der Siege des Kaisers und der altgläubigen Partei die Aussichten dieses Unternehmens höchst zweifelhaft waren. Ohne den Sieg des Entsatzheeres bei Drakenburg am 23. 5. 1547, der nach den Erfolgen des Kaisers in Süddeutschland keineswegs vorauszusehen war, hätte sich die Stadt schwerlich auf die Dauer behaupten können. Da es völlig unwahrscheinlich ist, daß im Rat binnen weniger Jahre, in denen sich seine Zusammensetzung nur unwesentlich änderte, eine so grundsätzliche Sinnesänderung vollzogen haben sollte, wird man auch in dem Prozeß der Stadt gegen Hardenberg als hauptsächlichste Antriebsfeder aufrichtigen Glaubenseifer anzusehen haben.

Indessen waren auch nichttheologische Faktoren vorhanden. Als erster ist das Verhältnis Bremens zu Kaiser und Reich zu nennen, das durch den 1555 verkündeten Augsburger Religionsfrieden bestimmt war. In diesem Reichsabschied waren außer der »alten Religion« nur die Anhänger der Augsburger Konfession reichsrechtlich anerkannt. Hardenberg hatte aber

selbst die Unterschrift unter die geänderte AUSBURGER Konfession von 1540 verweigert³³. Damit verließ er den Boden des Religionsfriedens. Die Stadt Bremen mußte befürchten, durch seine Duldung selbst den Schutz des Religionsfriedens zu verlieren. Das Verhältnis zu Kaiser und Reich mußte daher den Rat bestärken, gegen Hardenberg vorzugehen.

Von Bedeutung für die Stellungnahme des Rates waren weiterhin die Beziehungen der Stadt zu ihrem Erzbischof. Bremen war zur damaligen Zeit nicht reichsunmittelbar. Es unterstand grundsätzlich der landesherrlichen Gewalt des Erzbischofs. Im Laufe der Jahrhunderte hatte die Stadt allerdings eine faktisch selbständige Stellung errungen, die gerade in jüngster Zeit durch eine Reihe von Privilegien verstärkt worden war³⁴. Trotzdem hatte der Erzbischof seine oberhoheitlichen Ansprüche keineswegs aufgegeben. Für seine Bestrebungen bildeten der Dom und das Domkapitel einen wichtigen Brückenkopf in der Stadt. Für den Rat bedeutete dieser »Staat im Staate« eine dauernde Bedrohung; es mußte ihm alles daran liegen, den Einfluß des Erzbischofs zu mindern oder ganz auszuschalten³⁵. So ist das Vorgehen des Rates gegen Hardenberg, der einen Rückhalt in Erzbischof und Kapitel fand, zugleich als Kampfmaßnahme gegen diese Mächte zu verstehen, deren Einfluß in der Stadt der Rat möglichst beseitigen wollte.

Schließlich ist auf die Maßnahmen des Königs von Dänemark hinzuweisen. Christian III., von den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Lüneburg auf den Streit hingewiesen³⁶, nahm die Angelegenheit sehr ernst. Er bat zunächst Melanchthon um Auskunft³⁷ und forderte dann in Briefen vom 13. 4.³⁸ und 17. 5. 1557³⁹ und schließlich vom 18. 1. 1558⁴⁰ den Bremer Rat nachdrücklich auf, Hardenbergs Entfernung zu veranlassen. Eine vorgängige Disputation hielt er für Zeitverlust; wenn der Ketzer noch länger in der Stadt geduldet werde, sei gewiß Gottes Zorn gegen Bremen zu erwarten. Der König verfehlte auch nicht, darauf hinzuweisen, wenn der Rat nicht geeignete Maßnahmen ergreife, würden viele Christen Bedenken haben, noch weiter mit Bremen und seinen Einwohnern in Handel und Gewerbe Gemeinschaft zu haben. Diese Drohung dürfte ihren Eindruck auf den Rat nicht verfehlt haben, denn der König konnte dem bremischen Handel schweren Schaden tun, wenn er den bremischen Schiffen den Zugang zur Ostsee versperrete. Von diesem Druckmittel machte er auch gern Gebrauch. Als der Rat nach mehreren Mahnschreiben Hardenberg nicht vertrieb – den Willen hatte er schon, nicht aber die Macht –, hob der König das alte Privileg auf, durch das die bremischen Schiffe vom Sundzoll befreit waren. Da der Wohlstand Bremens und damit angesichts der unruhigen Zeitläufte auch seine politische Unabhängigkeit von einem erfolgreichen Seehandel abhingen, dürfte die Haltung des Königs von Dänemark einen erheblichen Einfluß auf die Maßnahmen des Bremer Rats ausgeübt haben⁴¹.

Ein wesentliches Problem bei der Beurteilung vieler Irrlehreverfahren nicht nur in der Reformationszeit ist die Frage nach der Zuständigkeit der das Verfahren betreibenden Instanz. Auch die Zuständigkeit des Bremer Rates zu seinem Vorgehen gegen Hardenberg blieb nicht unbestritten.

Der Satz »cuius regio, eius religio« kommt zwar in dem 1555 beschlossenen Augsburger Religionsfrieden nicht ausdrücklich vor, ist aber die unausgesprochene Voraussetzung der durch ihn getroffenen Regelung⁴². In Art. 3⁴³ wird der Schutz des Religionsfriedens jedem »Stand des Reichs« gewährt, der Lehre und Ordnungen gemäß der Augsburger Konfession in seinem Gebiet aufgerichtet hat oder noch aufrichten wird. Auch die übrigen Artikel des Religionsfriedens gehen davon aus, daß die Entscheidung über die Religion bei der weltlichen Obrigkeit liegt; den Untertanen wird nur ein Auswanderungsrecht zugestanden⁴⁴. Diese Kompetenzzuweisung betraf allerdings grundsätzlich nur die Reichsstände. Bremen hat die Reichsunmittelbarkeit erst im 17. Jahrhundert erworben⁴⁵. Die Ausnahme, die 1555 von dem Satz »cuius regio, eius religio« für Ritterschaft und Städte in geistlichen Territorien gemacht wurde, die sogenannte »Declaratio Ferdinanda«⁴⁶ ist in ihrer rechtlichen Bedeutung sehr umstritten⁴⁷; sie wurde im Hardenbergischen Streit überhaupt nicht herangezogen, da sie noch nicht in das allgemeine Rechtsbewußtsein gedrungen war. Für die Rechtslage Bremens muß aber die Geschichte der bremischen Reformation berücksichtigt werden. Bremen hatte die Reformation gegen den Willen des Erzbischofs angenommen, und dieser hatte gegen die Stadt beim Reichskammergericht prozessiert⁴⁸. Die Prozeßerfolge waren wechselhaft. Im Jahre 1526 ergingen zwei Mandate des Reichsregiments. Während das Regiment aber am 23. 3. dem Erzbischof jedes gewaltsame Vorgehen gegen die Stadt untersagte, wurde der Stadt keineswegs die Wiederherstellung des vor Einführung der Reformation bestehenden Zustandes aufgegeben; das Mandat konnte sogar »beinahe als eine Billigung des zur Zeit in Bremen bestehenden Zustandes« gewertet werden⁴⁹. Damit hatte das Reichsregiment der Stadt stillschweigend das Recht zuerkannt, über ihre kirchlichen Angelegenheiten unabhängig vom Erzbischof zu bestimmen. Diese Maßnahme erkannte nur an, was den tatsächlichen Machtverhältnissen und der auf ihnen beruhenden Übung entsprach. Dies zeigt sich besonders an dem drei Jahre später auf Betreiben des Erzbischofs erlassenen Mandat des Reichskammergerichts vom 12. 6. 1529⁵⁰. Es stand allerdings in scharfem Gegensatz zu dem Mandat von 1526 und gab der Stadt auf, dem Erzbischof Gehorsam zu leisten, die neuen Prediger zu entlassen, den früheren Zustand wiederherzustellen und in Zukunft nicht zu stören. Mit diesen Forderungen ging es

aber an der Wirklichkeit völlig vorbei und hatte deshalb auch keinen Erfolg. In dem Vertrag zwischen Erzbischof und Stadt vom 23. 9. 1533⁵¹, dem Domkapitel und Stände des Erzstifts beitraten, beharrte der Erzbischof zwar formell auf der Wiederaufrichtung der abgeschafften Zeremonien in den Stadtkirchen⁵²; gleichzeitig erklärte er sich aber damit einverstanden, daß die Durchführung dieser Maßnahme bis zu dem geplanten allgemeinen Konzil oder einer reichseinheitlichen Regelung des Religionsstreits aufgeschoben wurde. Zukünftige Streitigkeiten sollten durch zweiseitige Verhandlungen beigelegt oder notfalls durch unparteiische Universitäten entschieden werden. Damit hatte der Erzbischof die Selbständigkeit der Stadt in Religionsangelegenheiten faktisch anerkannt.

Die Religionshoheit der Stadt erstreckte sich allerdings grundsätzlich nur auf die Stadtkirchen, nicht auf den Dom. Das Verhältnis von Bischofsstadt und Dom hat in der Reformationszeit mehrfach Schwierigkeiten bereitet und war Gegenstand mehrerer Gutachten der Reformatoren, an denen vornehmlich Melanchthon beteiligt war⁵³; sie verneinen eine Eingriffsbefugnis des städtischen Rates, weil *dominium* und *ius patronatus* bezüglich der Domkirchen unmittelbar (*immediate*) dem Kaiser zustehe. Auch insoweit ist aber die besondere Lage Bremens zu berücksichtigen. Auf die Beseitigung des römisch-katholischen Gottesdienstes im Dom konnte sich der Rat allerdings nicht berufen. Der Rat hatte nie Besitz am Dom ergriffen; die altgläubigen Gottesdienste waren durch die Revolutionsregierung der einhundertvier Männer abgeschafft worden, von deren Maßnahmen sich der Rat immer ausdrücklich distanziert hatte⁵⁴. In dem Vertrag vom 22. 9. 1534⁵⁵ wurde jedoch die Regelung des Vertrages vom 23. 9. 1533 ausdrücklich auch auf den Dom erstreckt. Damit hatte der Erzbischof ein Mitspracherecht des Rates auch hinsichtlich des Gottesdienstes im Dom anerkannt.

Eine Bestätigung dieses Zustandes könnte das Verfahren bei der Berufung Hardenbergs bieten. Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Bremer Rates im Hardenbergischen Streit hat die Frage eine große Rolle gespielt, ob der Rat bei der Berufung Hardenbergs in irgendeiner Weise beteiligt war. Die Gegner Hardenbergs haben das bejaht und daraus die Befugnis des Rates zum Einschreiten gegen den Domprediger herbeigeleitet. Hardenberg hat die Beteiligung des Rates bestritten, um das Gegenteil zu begründen. Die Tatsachenfrage ist bis heute ungeklärt geblieben. Angesichts der entgegengesetzten Berichte hat man gewöhnlich entsprechend vorhandener Sympathien den einen oder den anderen Schluß gezogen oder die Frage ganz offengelassen. Mit letzter Sicherheit wird man sie auf der Grundlage der vorliegenden Quellen heute nicht mehr beantworten können; wir können nur noch feststellen, welcher Geschehensablauf sich als der historisch wahrscheinlichere erweist.

Die Behauptung, der Rat habe bei der Berufung Hardenbergs mitgewirkt und ihn ausdrücklich als Prediger zugelassen, wurde bald nach dem Ausbruch der Streitigkeiten von Hardenbergs Gegnern aufgestellt⁵⁶. Näher dargelegt wurde diese Auffassung durch den Bürgermeister Kenkel. In seiner gedruckten Schrift⁵⁷ erwähnt er kurz, daß Hardenberg »a Dominis de Capitulo, Senatu consentiente«, berufen worden sei. Der juristische Anlaß der Schrift – sie diene der Begründung der von den später ausgewichenen Ratsmitgliedern gegen den Rat angestregten Klage beim Reich – läßt darauf schließen, daß »consentire« hier in einem förmlichen juristischen Sinn gebraucht ist. Diese Annahme wird erhärtet durch die Darstellung in Kenkels geschriebener Chronik⁵⁸. Dort wird erzählt⁵⁹, Hardenberg habe seine Berufung nicht ohne Wissen und Zustimmung des Rates annehmen wollen, weil niemand ohne Vorwissen und Bewilligung der rechtmäßigen Obrigkeit des Orts die Kanzel besteigen dürfe; Probst und Timan hätten ihn deshalb dem Rat vorgestellt, seine lehrmäßige Zuverlässigkeit bezeugt und um die Predigerlaubnis gebeten. Darauf soll der Rat genehmigt haben, daß Hardenberg im Dom predige. Dieser Darstellung hat das Domkapitel nie widersprochen; der (nach dem Umschwung des Jahres 1562 Hardenberg freundliche) Rat hat den Vorgang in der Gegenschrift gegen Kenkel völlig mit Stillschweigen übergangen⁶⁰. Hardenberg hat in seiner Geschriebenen Geschichte⁶¹ eine andere Darstellung gegeben. Danach baten Probst und Timan ihn, mit ihnen zum Rathaus zu gehen, weil die Bürgermeister ihn gern begrüßen wollten. Hardenberg stimmte zu, »soweit die Handlung unverfänglich wäre«. Auf die Vorstellung Hardenbergs durch Probst erwiderten die Bürgermeister, sie seien für den Fall nicht zuständig; die Berufung hänge vielmehr nur vom freien Willen des Domkapitels ab.

Unstreitig ist also Hardenberg mit Probst und Timan im Rathaus gewesen und den Bürgermeistern vorgestellt worden. Schon Motiv und Initiative des Besuches werden aber von der Gemeinsamkeit nicht mehr erfaßt. Nach Kenkel ging die Initiative von Hardenberg aus, nach Hardenberg von Probst und Timan. Kenkels Darstellung fügt sich in den historischen Ablauf mühelos ein. Hardenberg war vom Domkapitel berufen, in dem noch eine nicht unbedeutende altgläubige Minderheit saß; dahinter stand der Erzbischof, von dem er ebenfalls nichts Gutes zu erwarten hatte. Dagegen war der Rat der Stadt für seine reformationstreue Haltung bekannt; es ist daher gut vorstellbar, daß Hardenberg für den Fall etwaiger Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel oder dem Erzbischof einen Rückhalt beim Rat zu gewinnen hoffte. Nach der Darstellung Hardenbergs bleibt die Motivation unklar. Kaum anzunehmen ist, daß Probst und Timan eben das bezweckten, was später aus dem Vorgang hergeleitet worden ist, nämlich eine Unterstellung Hardenbergs unter die Jurisdiktion des Rates. Diese Annahme wäre

nur sinnvoll, wenn sie die späteren Zwistigkeiten vorausgesehen hätten. Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte, zumal von allen Chronisten übereinstimmend berichtet wird, daß Hardenberg und die Stadtprediger anfänglich in bestem Einvernehmen standen. Sollten Probst und Timan keine weitergehenden Absichten mit ihrem Vorschlag verbunden haben, dann müßte die Initiative von den Bürgermeistern ausgegangen sein. Die Beurteilung dieser Möglichkeit setzt zunächst eine Untersuchung der Vorgänge auf dem Rathaus voraus.

Nach Kenkel sprach der Rat nach der Vorstellung eine förmliche Genehmigung aus, daß Hardenberg im Dom predigen dürfe; nach Hardenberg erklärten die Bürgermeister, sie seien für diese Angelegenheit nicht zuständig, da sie in die freie Entscheidung des Domkapitels falle. Betrachtet man den Vorgang im Gesamtzusammenhang der kirchenpolitischen Entwicklung Bremens zu jener Zeit, so muß die Darstellung Hardenbergs sehr unwahrscheinlich erscheinen. Seit der Einführung der Reformation hatte sich der Rat bemüht, Einfluß auf den Dom und den dort gehaltenen Gottesdienst zu gewinnen. Zwar hatte er nie unmittelbar den Gottesdienst gestört⁶²; auch hatte er sich von den Gewaltmaßnahmen der Revolutionsregierung distanziert. Nach dem Zusammenbruch der Revolution hatte er aber nicht das Domkapitel wieder in seine alten Rechte eingesetzt, sondern hartnäckig versucht, die »Errungenschaften« der Revolution in bezug auf den Dom zu sichern⁶³. In den Verträgen von 1533 und 1534 hatte der Rat auch erreicht, daß Erzbischof und Kapitel auf der Wiederherstellung des römisch-katholischen Gottesdienstes im Dom nicht bestanden. Nun erschien ein neu ernannter Domprediger vor dem Rat und stellte sich vor. Damit bot sich dem Rat die günstige Gelegenheit, durch eine förmliche Bestätigung und Predigerlaubnis ein Präjudiz für die weitere Entwicklung zu schaffen und damit seinen Einfluß auf den Dom zu verstärken. Es ist schwer vorstellbar, daß der Rat diese Gelegenheit sollte ungenutzt haben verstreichen lassen. Dies müßte aber nach Hardenbergs Bericht der Fall gewesen sein. Es zeigt sich somit, daß die Darstellung Hardenbergs mit der sonstigen Religionspolitik des Rates nicht in Einklang zu bringen ist, während Kenkels Bericht sich ohne Schwierigkeit in das Gesamtbild einfügt. Es spricht also die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, daß Kenkels Darstellung den Tatsachen entspricht.

Daß aus einer Mitwirkung des Rates bei Hardenbergs Einsetzung ein Recht des Rates zur Aufsicht über seine Amtsführung und zur Einwirkung auf den Bestand seines Dienstverhältnisses folgen würde, war unter den streitenden Parteien nicht kontrovers. Die Behauptung der Ratspartei sollte ja gerade dem Erweis eines solchen Rechtes dienen, während Hardenbergs Widerspruch sich gegen die zur Begründung angeführten Tatsachen richtete, die Schlußfolgerungen aus diesen Tatsachen aber nicht angriff.

Das anfängliche Einvernehmen, das zwischen Hardenberg und den Stadtpredigern nach seinem Amtsantritt zunächst bestand⁶⁴, war nicht von langer Dauer. Die ersten Streitigkeiten brachen schon gegen Ende des Jahres seiner Berufung zum Domprediger aus. Hardenberg hatte im öffentlichen Auditorium des Domkapitels lateinische Vorlesungen über den Römerbrief zu halten. Dabei kam er auch auf die Sakramente zu sprechen und machte einen Unterschied zwischen den Worten Jesu im 6. Kapitel des Johannes-evangeliums und dem sakramentalen Essen in den anderen Evangelien. Darauf verklagten ihn die Prediger beim Rat der Stadt. Dieser nahm sich der Sache auch sofort an und verlangte von Hardenberg die Abgabe eines schriftlichen Bekenntnisses. Es erscheint zweifelhaft, ob Hardenberg rechtlich verpflichtet war, dieser Aufforderung nachzukommen. Sein Oberer war das Domkapitel, und an diese Adresse hätte der Rat sich zunächst wenden müssen. Trotzdem weigerte sich der Domprediger nicht. Er übergab den vier Bürgermeister am 17. 1. 1548 eine unter dem 14. 1. 1548 abgefaßte Konfession⁶⁵, mit der Rat und Prediger offenbar zufrieden gewesen sind; die Angelegenheit wurde jedenfalls nicht weiter verfolgt.

Die nun folgende Zeit der Ruhe wurde unterbrochen, als man Hardenberg vorwarf, er habe in seinen lateinischen Vorlesungen, die er im Hause des Domkapitels zu halten hatte, die Absonderung der bremischen Kirche von den (reformierten) Emdenern und Schweizern kritisiert und die bestehenden Lehrunterschiede als unwesentlich bezeichnet⁶⁶. In der Bürgerschaft entstanden Unruhen, denen Hardenberg auswich, indem er Bremen für einige Zeit verließ⁶⁷.

Im Jahre 1555 erschien aus der Feder Johannes Timans, des Predigers an der Bremer St. Martinikirche, eine Streitschrift, die sich hauptsächlich mit der wahrhaftigen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl befaßte und zur Unterstützung die Ubiquitätslehre heranzog⁶⁸. Timan verlangte von allen Predigern in Bremen, ihre Zustimmung zum Inhalt dieser Schrift durch Unterzeichnung zu erklären. Das geschah. Nur Hardenberg weigerte sich; mit ihm die Prediger Anton Grevenstein und Johann Quakenbrügge. Darauf brach unter den übrigen Predigern ein Entrüstungsturm los; Hardenberg wurde auf allen Kanzeln Bremens als Nestorianer, Zwiglianer, Schwärmer und Sakramentierer angegriffen⁶⁹.

In diesen Aufruhr griff der Rat ein und befahl allen Predigern Stillschweigen über den Streitpunkt. Da aber der Rat in sich selbst uneinig war, konnte er nichts Entscheidendes unternehmen. Vielmehr brachten es die einflußreichen Anhänger Timans und der Prediger im Rat dahin, daß nicht einmal das erlassene Mandat energisch durchgeführt wurde⁷⁰.

Schließlich glaubte der Rat, den Streit am besten durch ein Kolloquium beilegen zu können. Er lud daher kurz nach Ostern 1556 Hardenberg zu einem Lehrgespräch in das Rathaus. Auch für diese Vorladung gilt, was schon für das Verlangen, eine Konfession zu übergeben, bemerkt wurde⁷¹; Hardenberg war grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr Folge zu leisten. Trotzdem kam er der Vorladung nach; von den Stadtpredigern nahm nur der Superintendent Jakob Probst teil. Nachdem zunächst dieser über seine Abendmahlslehre befragt worden war, erklärte Hardenberg, er sei zur Predigt berufen worden nach Maßgabe der Reformationsschrift des Erzbischofs von Köln; vom Abendmahl habe er nicht viel gesprochen und nur gemäß dieser Kölner Reformationsschrift⁷². Obwohl er dazu gedrängt wurde, weigerte er sich, einen Eid auf die Augsburger Konfession und ihre Apologie zu leisten. Schließlich einigte man sich, daß er als Grundlage weiterer Verhandlungen ein neues Bekenntnis vom Abendmahl ablegen solle. Dieses Bekenntnis fiel im wesentlichen aus wie das von 1548. Der Rat war dadurch zufriedengestellt und wollte zunächst in der Sache nichts weiter unternehmen⁷³.

Nicht zufriedengestellt waren die Stadtprediger. Sie griffen Hardenberg weiter an. Dadurch wurden neue Verhandlungen notwendig, die ebenfalls noch in der Osterzeit stattfanden. Als wiederum ein neues Bekenntnis von Hardenberg verlangt wurde, entschloß sich dieser zu einem drastischen Schritt. Er brachte zur Verhandlung vor dem Rat ein Exemplar der Farrago seines Gegners Timan mit. Daraus las er eine Reihe von Stellen über das Abendmahl vor, die von Luther, Melanchthon, Brenz, Bucer, Musculus und anderen stammten, und erklärte, er stimme ihnen zu und man solle sie für sein Bekenntnis ansehen. Dieses Verfahren machte auf den Rat Eindruck. Er zeigte sich befriedigt und sprach Hardenberg von der Anklage des Zwinglianismus frei⁷⁴.

Wiederum sollte aber die Zeit der Ruhe nicht lange dauern. Timan begann von neuem, über die Ubiquitätslehre zu predigen, und alsbald griff Hardenberg diese Lehre in seinen Predigten öffentlich an. Dadurch sah sich der Rat erneut veranlaßt, in den Streit einzugreifen; er ließ Hardenberg durch den Bürgermeister Daniel von Büren und den Ratsherrn Arend von Bobert in einer persönlichen Unterredung bitten, vom Abendmahl zu lehren, wie die Stadtgeistlichen und nicht gegen die Ubiquitätslehre zu predigen. Hardenberg erwiderte, über die Abendmahlslehre habe er mit niemandem Streit, wenn er auch nicht dieselben Worte gebrauche wie die Stadtprediger; über die Ubiquitätslehre aber wollte er nicht schweigen, solange sie von seinen Gegnern so eifrig verteidigt würde.

Durch diese Erklärung wurden die Abgesandten zufriedengestellt⁷⁵. Hardenberg hatte sich über seine Abendmahlslehre so unklar ausgedrückt, daß Bobert ihn so verstand, bei der einsetzungsmäßigen Feier des Abendmahls

seien wahrer Leib und wahres Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig. So stellte er es auch in seinem Bericht gegenüber dem Rat dar. Büren aber, der in Wittenberg studiert hatte und in der Theologie besser bewandert war, widersprach ihm vor dem Rat und führte aus, Hardenberg glaube das nicht, da Christi menschlicher Leib nur an einem Ort sein könne⁷⁶.

Diese Richtigstellung hatte äußerst nachteilige Wirkungen für Hardenberg. Sie offenbarte nicht nur, daß er von der lutherischen Abendmahlslehre abwich, sondern auch, daß er diese Abweichung durch unklare Formulierungen bisher verheimlicht hatte. Die Erkenntnis dieses Sachverhalts rief nicht nur einen plötzlichen Stimmungsumschwung bei Bobert hervor⁷⁷, der sich persönlich hintergangen fühlte; auch in der Haltung des Rates ist von diesem Zeitpunkt an eine deutliche Änderung zu beobachten. Bisher hatte er den streitenden Parteien im ganzen neutral gegenübergestanden und keine besonders bevorzugt. Von nun an sehen wir den Rat immer mehr auf die Seite der Stadtprediger treten. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diesen Gesinnungswandel mindestens zum Teil auf die Verärgerung über die nunmehr aufgedeckte Täuschung zurückführt. So stellt sich die Unterredung Hardenbergs mit Bobert und Büren als ein entscheidender Wendepunkt im Ablauf des ganzen Verfahrens dar.

Der Rat ließ nun zunächst von den Stadtpredigern ein kurzes Bekenntnis vom Abendmahl abfassen. Nachdem sie es am 21. 10. 1556 überreicht hatten⁷⁸, übersandte er es sofort an Hardenberg und forderte ihn zur Unterschrift auf. Auch dieses Verlangen überschritt die Befugnis des Rates. Hardenberg, der den Stimmungsumschwung im Rat erkennen mochte, änderte nun seine Taktik; er brach die Verhandlungen mit dem Rat ab, auf die er sich zunächst eingelassen hatte, und berief sich darauf, daß er nur dem Domkapitel unterstellt sei und mit dem Rat nichts zu schaffen habe⁷⁹. Diese Haltung mußte das Kapitel für ihn einnehmen, da es in dem Vorgehen des Rates Hardenberg gegenüber sich selbst in seiner geistlichen Autonomie angegriffen fühlen mußte.

Der Rat ließ aber nicht locker. Da bei den Verhandlungen über das Gespräch Boberts und Bürens mit Hardenberg an den Tag gekommen war, daß auch innerhalb des Rates Anhänger Hardenbergs anzutreffen waren, die um seine Verteidigung bemüht waren, bildete er einen Ausschuß, von dessen Verhandlungen die Hardenberg freundliche Opposition gänzlich ausgeschlossen wurde⁸⁰. Beim Domkapitel drängte er weiter auf Hardenbergs Unterschrift. Das Kapitel veranlaßte den Domprediger, ein neues Bekenntnis aufzusetzen, das im wesentlichen aus einer Zusammenstellung von Sätzen von Luther, Melanchthon, Brenz und Musculus bestand; außerdem verfaßte Hardenberg Sätze gegen die Ubiquität. Alle diese Schriftstücke leitete er durch Vermittlung des Domkapitels an den Rat⁸¹.

Der Rat hatte mit dem Domkapitel vereinbart, die Bekenntnisse beider Parteien zur Prüfung nach Wittenberg zu senden⁸². Die Entscheidung der dortigen theologischen Fakultät sollte den Streit beenden. Dieser Beschluß wurde aber in der Ratssitzung am 19. 12. 1556 geändert. Nunmehr sollte nur noch das Bekenntnis der Stadtprediger nach Wittenberg geschickt werden, da aus dem Bekenntnis Hardenbergs nicht zu erkennen sei, was ihm an dem Bekenntnis der Stadtprediger mangelhaft erscheine, und Hardenberg seine Sätze gegen die Ubiquität, die nach Ansicht des Rates und seiner Prediger mit dem Abendmahlsstreit nicht notwendig zusammenhängen, nicht von seinem Bekenntnis getrennt haben wolle. Vergeblich protestierte Büren gegen diesen Schritt des Rates⁸³.

In seinem Schreiben an die Wittenberger Theologen vom 22. 12. 1556⁸⁴ führt der Bremer Rat zunächst aus, daß Hardenberg nach anfänglicher scheinbarer Lehrübereinstimmung mit den anderen Predigern von der lutherischen Abendmahlslehre abgewichen sei und die Unterschrift unter das ihm vorgelegte Bekenntnis der Stadtprediger verweigert habe; er habe sich aber nicht deutlich darüber erklärt, was er gegen den Inhalt des Bekenntnisses einzuwenden habe, sondern sich nur weitläufig auf die Kommentare des Musculus zu Matthäus 14 und 26 und Psalm 68 berufen. Die genannten Schriften will der Rat gelten lassen, soweit sie dem Worte Gottes und der Wittenberger Konkordie von 1536 nicht widersprechen. Hier ist bemerkenswert, daß der orthodoxe Bremer Rat sich ausgerechnet auf die Wittenberger Konkordie als Lehrnorm stützte, die ja die am weitesten gehenden Zugeständnisse Luthers an die oberdeutschen Theologen enthält. Der Rat erwähnte auch die *positiones contra ubiquitatem Christi*, die Hardenberg überreicht hatte; mit dieser Frage erklärte er aber nichts zu tun haben zu wollen. Schließlich werden die Theologen gebeten, über das Bekenntnis der Stadtprediger zu beraten und einen Rat zur Überwindung des Streites zu erteilen.

Mit diesem Schreiben, dem das Bekenntnis der Stadtprediger beigegeben war, reisten alsbald der Bürgermeister Johann Esich und der Syndikus Dr. Johann Rollwagen nach Wittenberg, um das erbetene Gutachten einzuholen⁸⁵. Gleichzeitig ließ der Rat auch Gutachten der Städte Magdeburg, Braunschweig, Hamburg, Lüneburg und Lübeck erbitten⁸⁶.

Das Wittenberger Gutachten ist datiert vom 10. 1. 1557⁸⁷. Seine Verwerfungen richteten sich vornehmlich gegen das eingereichte Bekenntnis der Stadtprediger; doch identifizierte es sich letztlich mit keiner der beiden streitenden Meinungen. Deshalb sahen sich auch beide Parteien in ihren alsbald verfaßten Auslegungen genötigt, Korrekturen und Umdeutungen vorzunehmen⁸⁸. Die Gutachten der niedersächsischen Städte fielen zwar eindeutig zugunsten der Stadtprediger aus⁸⁹; jedoch vermochten sie zu einer Zeit, da der Kryptokalvinismus der Wittenberger Theologenfakultät noch

nicht offenbar geworden war, das Gewicht des Wittenberger Gutachtens nicht auszugleichen.

Nach dem Eintreffen der Gutachten berief der Rat am 26. 1. 1557 die Bürgerschaft zu einer Versammlung in das Rathaus⁹⁰. Den Vorsitz führte der Bürgermeister Kenkel. Der Rat stellte zunächst der Bürgerschaft den bisherigen Gang des Streites dar und wies darauf hin, daß in den Religionsfrieden nur die Anhänger der Augsburgischen Konfession eingeschlossen seien, nicht aber alle anderen Lehrer. Die eingegangenen Gutachten wurden verlesen. Anschließend wurden verschiedene Reichsschlüsse mitgeteilt, die sich gegen die Sakramentsirrllehrer richteten⁹¹. Zu Tumulten kam es, als ein Anhänger Hardenbergs behauptete, das Wittenberger Gutachten sei falsch vorgelesen worden. Zum Beweise dafür, daß das Bekenntnis der Stadtprediger von den Wittenbergern nicht gebilligt worden sei, wollte er die Auslegung vorlesen, die Hardenberg zu dem Gutachten der Wittenberger verfaßt hatte. Dies ließ der Rat aber nicht zu mit der Begründung, daß in dieser öffentlichen Versammlung nur Ratsschriften verlesen werden dürften. So ging man angesichts der verworrenen Lage ohne konkrete Entscheidung auseinander⁹². Rat und Bürgerschaft einigten sich lediglich, auf jeden Fall beim Augsburgischen Bekenntnis bleiben zu wollen⁹³. Damit war immerhin zwischen Rat und Bürgerschaft eine gemeinsame Basis hinsichtlich der Lehrnorm erhalten.

Mit Hardenberg war aber auch insoweit schon eine Einigung nicht mehr möglich. Unmittelbar nach der stürmischen Versammlung am 26. 1. 1557 machte der Rat ihm den Vorschlag, Augsburgische Konfession und Apologie unterschriftlich anzuerkennen. Damit sollte der ganze Streit dann erledigt sein⁹⁴. Schon am 30. 1. 1557 antwortete Hardenberg ablehnend⁹⁵. Er behauptete, seine Lehre sei durchaus dem Augsburger Bekenntnis gemäß, bezeichnete dieses aber zugleich als unvollkommen und nur verpflichtend, soweit (quatenus!) sie Gottes Wort gemäß sei. Die Unterschrift verweigerte er, weil man sich in Glaubensdingen nur auf Gottes Wort und nicht auf menschliche Satzungen verpflichten dürfte. Zusätzlich führte er an, die Augsburgische Konfession sei auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte freundlich gegen Kaiser und Papst eingestellt und deshalb als Symbol ungeeignet; überdies gebe es verschiedene voneinander abweichende Ausgaben⁹⁶. Die Apologie wies er überhaupt zurück; sie sei nicht rechtsverbindlich, da der Religionsfriede nicht auf sie geschlossen sei, und im übrigen sei in ihr den Altgläubigen zu viel nachgegeben worden.

Nun machte der Rat den Vorschlag, Hardenberg solle wenigstens bis zu einem freien Kolloquium vor gelehrten Theologen gemäß der Augsburgischen Konfession lehren⁹⁷. Die Ablehnung Hardenbergs am 4. Februar über- rascht, da er ja selbst kurz vorher erklärt hatte, seine Lehre sei der Augs-

burgischen Konfession gemäß. Er scheute die Verpflichtung. Schließlich kam der Rat Hardenberg noch weiter entgegen und schlug ihm vor, sich auf die Confessio Augustana in ihrer geänderten Fassung von 1540 zu verpflichten. In seinem Schreiben vom 18. 2. 1557 lehnte Hardenberg auch diesen Vorschlag ab⁹⁸.

Da der heftige Kanzelstreit nicht nachließ, entschloß sich der Rat zu einem neuen Mandat gegen das »Zanken« auf den Kanzeln. Schon am 30. 1. 1557 erging ein Befehl, daß niemand sich unterstehen solle, von Rat oder Predigern verächtlich zu reden oder mit Worten und Werken zum Aufruhr Anlaß zu geben. Den Predigern wurde empfohlen, sich auf den Kanzeln des Scheltens zu enthalten⁹⁹. Eine effektive Wirkung hatte dieses Mandat aber nicht¹⁰⁰.

Am 18. 3. 1558 wurde durch die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz, sowie die Fürsten von Württemberg, Hessen und Pfalz-Zweibrücken, die gelegentlich der Kaiserwahl Ferdinands des Ersten in Frankfurt am Main zusammengekommen waren, der sogenannte Frankfurter Abschied unterzeichnet¹⁰¹. Er sollte die Grundlage einer Einigung aller evangelischen Stände bilden; jedoch wandten sich nicht nur die strengen Gnesiolutheraner in Jena sondern auch gemäßigtere Theologen gegen die »bewußte Unklarheit und Weite« dieser Schrift, wodurch ihr Zweck vereitelt ward¹⁰². Dieser Abschied wurde dem Bremer Rat durch die Herzöge von Weimar zugeschickt. Er beurteilte ihn zunächst günstig und übermittelte ihn dem Domkapitel mit der Aufforderung, Hardenberg zur Unterschrift zu veranlassen. In seinem Antwortschreiben vom 9. 6. 1558¹⁰³ erklärte sich Hardenberg mit dem Rezeß einverstanden. Die Stadtprediger, denen der Rat die Schrift ebenfalls übermittelt hatte, brachten jedoch Bedenken vor. Sie wünschten, daß zunächst eine gesamtdeutsche Synode die Artikel beraten und erklären solle, und wollten dem Rezeß nur unter der Bedingung zustimmen, daß er nach Maßgabe der Augsburger Konfession, ihrer Apologie, sowie von Luthers Katechismen und sonstigen Schriften und Bekenntnissen ausgelegt werde¹⁰⁴. Dieser Vorbehalt machte natürlich eine Einigung unmöglich. Der Rat mußte feststellen, daß der Frankfurter Abschied nicht klar und eindeutig genug abgefaßt war, um einer Auseinandersetzung mit Irrlehrern als Grundlage dienen zu können¹⁰⁵.

Nachdem sich inzwischen der Erzbischof erfolglos eingeschaltet hatte¹⁰⁶, beschlossen die Bremer, den alt gewordenen Superintendenten Jakob Probst durch einen jüngeren Mann zu ersetzen, der den Streit mit Hardenberg schnell und erfolgreich beenden könnte. Auf Vorschlag des Braunschweiger Superintendenten Mörlin¹⁰⁷ wählten sie den zu dieser Zeit gerade in Heidelberg amtierenden Theologen Tilemann Heßhus, der früher mit Hardenberg befreundet, nun aber als ein Vertreter des strengen Luthertums galt.

Heßhus machte die Annahme der Berufung von einer Disputation abhängig, in der er Hardenberg zu überwinden hoffte. Die Bürgermeister (außer Daniel von Büren) drängten beim Domkapitel auf Einwilligung in die geplante Disputation¹⁰⁸. Ihre Vorstellungen blieben erfolglos, doch beweist ihr Verhalten, daß sie die Zustimmung des Domkapitels grundsätzlich für erforderlich hielten. Erst als das Kapitel sich ihrem Drängen verschloß, setzte der Rat auf den 10. 5. 1560 die Disputation fest. Auf Verlangen des Erzbischofs wurde der Termin aufgeschoben¹⁰⁹; da aber inzwischen die Superintendenten Paul von Eitzen aus Hamburg, Joachim Mörlin aus Braunschweig und Becker aus Stade eintrafen, wartete man den Ausgang der Verhandlungen mit dem Erzbischof nicht ab, sondern setzte einen neuen Termin fest auf den 21. 5. 1560. Hardenberg wurde mehrfach, zuletzt »peremptorie« geladen, »doch nicht gerichtlich, sondern allein zu ehre Gottes¹¹⁰. Zu einer gerichtlichen Ladung wäre der Rat, wie er mit dieser Formulierung des Berichts an den Erzbischof selbst zugibt, nicht befugt gewesen. Hardenberg erschien jedoch nicht; er berief sich auf ein Verbot des Erzbischofs und des Domkapitels¹¹¹. Es kam daher nur zu einem heftigen Wortwechsel zwischen den drei Superintendenten und Daniel von Büren, der als einziger unter den vier Bürgermeistern für Hardenberg Partei nahm. Nach Rottländer endete die Versammlung damit, daß Hardenberg in contumaciam als Zwinglianer verurteilt wurde¹¹². Daran ist mindestens so viel richtig, daß Mörlin den anwesenden Büren und mit ihm Hardenberg ausdrücklich als Zwinglianer bezeichnete¹¹³. Von einer förmlichen Verurteilung ist aber weder in dem Briefe Mörlins an Flacius, in dem er ihm den Verlauf der Disputation schildert¹¹⁴, noch in dem Bericht des Rates an den Erzbischof¹¹⁵ die Rede. Der Rat betont vielmehr in diesem Bericht, daß keine förmliche Disputation sondern nur ein Informationsgespräch geplant gewesen sei. Sollte tatsächlich eine Verurteilung stattgefunden haben, so brachte sie keinerlei Wirkungen mehr hervor, da schon im Juni 1560 der niedersächsische Kreis die Angelegenheit in die Hand nahm.

v.

Auch der Erzbischof, noch immer de jure der Landesherr Bremens, war nicht untätig geblieben. Bald nachdem Erzbischof Georg 1558 sein Amt angetreten hatte, berichteten ihm die Domherren von dem Streit um Hardenberg und baten ihn einzuschreiten¹¹⁶. Nur scheinbar war aber der Erzbischof ein geeigneter Richter. Er war zwar in der theologischen Auseinandersetzung nicht Partei; da er beim alten Glauben geblieben war, stand er beiden Parteien fremd gegenüber, so daß zweifelhaft erscheinen muß, ob er ein sachgemäßes *kirchliches* Urteil überhaupt hätte fällen können. Außer-

dem hatte der Erzbischof ein lebhaftes, politisches Interesse an dem Ausgang des Streites. Ihm mußte daran liegen, den Einfluß des Rates auf die Verhältnisse des Domes möglichst gering zu halten. Da ein Erfolg des Rates und seiner Prediger zwangsläufig den Einfluß des Rates auf den Dom vermehren mußte, lag es im politischen Interesse des Erzbischofs, in dem Lehrstreit den Domprediger zu unterstützen.

Der Erzbischof zögerte auch nicht, seine Interessen wahrzunehmen. Er legte den Streit zunächst dem in Basdal zusammengetretenen Landtag des Erzbistums vor und ließ dort nach Anhörung beider Teile den Streitenden durch seine Räte einige Schlichtungsvorschläge machen¹¹⁷.

Die Anregung, den Streit lutherischen Universitäten zur Entscheidung vorzulegen, wurde von der Stadt abgelehnt. Seit dem Wittenberger Gutachten war der Rat sehr mißtrauisch geworden; er mutmaßte, die Universitäten seien zu stark von der Gnade der Landesherren abhängig, um frei urteilen zu können¹¹⁸, und befürchtete, die meisten Theologen hätten sich bereits auf Melancthons Seite geschlagen¹¹⁹. Auch der Vorschlag, die Entscheidung dem Erzbischof als dem *ordinarius loci* zu übertragen, der sie unter Hinzuziehung des Domkapitels und der Landstände des Erzstifts im Beisein lutherischer Gelehrter fällen würde, war für den Rat unannehmbar. Er wollte ja den Einfluß der Landesherren möglichst zurückdrängen. Auch konnte man bei dem geistlichen Fürsten die verschiedenen Funktionen schwer auseinanderhalten und mußte befürchten, daß die unter weltlichem Titel zugestandene Jurisdiktion unter der Hand wieder dem geistlichen Herrn zugeschrieben würde. Das kam für die Stadt nicht in Frage.

Nachdem aber die geplante Disputation zwischen Heßhus und Hardenberg fehlgeschlagen war, wandte sich der Rat seinerseits an den Erzbischof und bat »untertänigst«, Hardenberg wegschaffen zu lassen¹²⁰. Der Rat erhebt in diesem Zusammenhang vorwiegend weltlich-politische Vorwürfe; von der Lehrabweichung ist nicht die Rede. Auch scheint der Rat die vorrangige Kompetenz des Erzbischofs anzuerkennen. Erst für den Fall, daß der Erzbischof nichts gegen Hardenberg unternimmt, stellt er eigene Maßnahmen in Aussicht. Wegen der Disputation entschuldigt er sich sogar. Der Erzbischof lehnt es ab, Hardenberg ohne vorherige Anhörung seines Amtes zu entsetzen, und kündigte Verhandlungen zur Beilegung des Streites für den nächsten Landtag an¹²¹. Ohne diesen Landtag abzuwarten, bat der Rat in seinem Schreiben an den Erzbischof vom 10. 6. 1560¹²² erneut um unverzügliche Entfernung Hardenbergs. Aber der Erzbischof lehnte in seiner Antwort vom 13. 6. 1560¹²³ ab; auf dem niedersächsischen Kreistag, der im Juni 1560 in Braunschweig zusammentrat, ließ er durch seine Gesandten die Kreisstände zum Eingreifen im bremischen Religionsstreit auffordern¹²⁴.

Die Kreisstände schickten zunächst eine Gesandtschaft nach Bremen¹²⁵,

die im Juli und August 1560 mit den streitenden Parteien verhandelte und ihnen die Einreichung neuer Bekenntnisse und Gegenerklärungen aufgab¹²⁶. Nach weiteren Beratungen auf dem Kreistag zu Halberstadt im November 1560¹²⁷ kam es auf dem Kreistag zu Braunschweig im Februar 1561 zur Verhandlung und endgültigen Entscheidung. Am 8. 2. 1561 wurde der Spruch des Kreistages¹²⁸ verkündet, nach dem Hardenberg innerhalb von vierzehn Tagen Bremen und den ganzen niedersächsischen Kreis verlassen mußte. Dem Domkapitel wurde aufgegeben, ihn aus seinem Amt zu entlassen, ihm ab sofort nicht mehr das Predigen zu gestatten und ihn innerhalb der festgesetzten Frist aus Bremen wegzuschaffen. Auch kein anderer Kreisstand sollte Hardenberg ferner dulden.

Das Braunschweiger Urteil sollte die Ruhe in Bremen wiederherstellen. Dies gelang aber keineswegs. Hardenbergs zahlreiche Anhänger in der Bürgerschaft gaben sich mit seiner Entfernung nicht zufrieden. Der Kreistag und Hardenbergs Gegner wurden in zahlreichen Schmähchriften angegriffen. Der Kreis veranlaßte den Bremer Rat deshalb zu einem Mandat, in dem am 26. 9. 1561 verboten wurde, den Spruch des Kreistages in irgendeiner Weise anzugreifen¹²⁹. Trotzdem kam es zu keiner dauerhaften Beruhigung. Der im Herbst 1561 als Superintendent nach Bremen berufene Simon Musaeus, der seine Hauptaufgabe in der endgültigen Reinigung der bremischen Kirche von allen etwa noch vorhandenen Resten der kryptocalvinistischen Irrlehre sah, entwarf eine neue Kirchenordnung, deren Artikel über die Exkommunikation Widerstand erregte und vom Rat aus Furcht vor Unruhen in der Bürgerschaft nicht genehmigt wurde¹³⁰. Ihren Höhepunkt erreichte die Herrschaft des strenggläubigen Luthertums in Bremen mit dem Religionsmandat vom 3. 1. 1562¹³¹, in dem bestimmt war, daß das ursprünglich gegen die Wiedertäufer gerichtete Mandat von 1534 in Zukunft mit aller Schärfe gegen jeden Verteidiger der Lehre Hardenbergs angewendet werden solle. Die Lage änderte sich jedoch binnen weniger Tage. Am 9. 1. 1562 lief die halbjährige Amtsperiode des Bürgermeisters Esich, der zu den strengen Lutheranern gehörte, ab, und nach der hergebrachten Reihenfolge mußte Daniel von Büren an seine Stelle treten. Da die orthodoxen Ratsmitglieder nicht ohne Grund fürchteten, Büren werde nach seinem Amtsantritt alsbald die bisherigen Maßnahmen gegen die Hardenberganhänger aufheben und die Herrschaft der Orthodoxie in Bremen beseitigen, beschloß der Rat, Büren das Präsidium nur unter Ausschluß der Religionsangelegenheiten zu übergeben¹³². Dieses Verfahren war faktisch schon seit mehreren Jahren beobachtet worden und sollte jetzt endgültig legalisiert werden. Büren protestierte natürlich gegen die geplante Schmälerung seiner Befugnisse und erreichte eine mehrfache Vertagung der Verhandlung. In dessen kam eine Einigung nicht zustande; auch ein Vermittlungsversuch von

Seiten einer zufällig in der Stadt weilenden Gesandtschaft des Erzbischofs schlug fehl. Als endlich die Erregung in der Bürgerschaft ihren Höhepunkt erreicht hatte, erschien Büren am 19. 1. 1562 begleitet von einer Volksmenge im Rathaus und erzwang die Einberufung des Rates. Unter dem Druck der Menge wich der Rat zurück, übergab Büren das Präsidium und erließ eine Amnestie für alle Teilnehmer an dem Aufruhr.

Am 22. 1. 1562 mußte sich der Rat unter dem Druck des erneut zusammengelaufenen Volkes, dessen Erregung die Ratsmitglieder zeitweilig in Lebensgefahr brachte, zu weiteren Konzessionen bereitfinden. Das neue Religionsmandat wurde aufgehoben; das alte Edikt von 1534 blieb zwar in Kraft, durfte aber ebensowenig wie der Braunschweiger Abschied zur Verfolgung der Anhänger Hardenbergs benutzt werden. Der Rat mußte sich verpflichten, in Religionsangelegenheiten nichts ohne die Genehmigung der Bürgerschaft vorzunehmen. Musaeus und Buchheister wurden abgesetzt und mußten binnen acht Tagen die Stadt verlassen. Den anderen Predigern wurden weitere Angriffe auf Hardenberg und seine Lehre untersagt. Der Prediger Grevenstein und der Ratsherr Vasmer, der wegen seines Streites mit dem Stadtprediger Emptes die Stadt hatte verlassen müssen, wurden zurückgerufen.

Die Stadtprediger waren jedoch nicht bereit, sich dem Verbot zu fügen, durch das ihnen die kritische Stellungnahme zur Lehre Hardenbergs untersagt wurde. Sie erklärten das Mandat des Rates für teuflisch und daher unverbindlich und predigten weiter gegen Hardenberg. Die Bevölkerung schreckte ihrerseits auch vor tätlichen Ausschreitungen gegen die Prediger nicht zurück, die schließlich Bremen verließen. Nach Rottländer¹³³ wurden sie ihres Ungehorsams wegen abgesetzt; nach Spiegel¹³⁴ kamen sie selbst um ihre Entlassung ein. Die freigewordenen Stellen besetzte Büren mit Predigern, die ihm von der theologischen Fakultät zu Wittenberg vorgeschlagen wurden; damit war die bremische Kirche vom strengen Luthertum zum Melancthonismus übergegangen, dessen geistiges Zentrum zu jener Zeit die Universität Wittenberg war.

ANMERKUNGEN

¹ Dazu Wilhelm von Bippen, *Geschichte der Stadt Bremen*, Bd. 2, Bremen 1898, S. 18 ff.; J. Fr. Iken, *Die erste Epoche der bremischen Reformation*, *Bremisches Jahrbuch* Bd. 8 (1876), S. 40 ff.; Hanns Engelhardt, *Der Irrlehreprozeß gegen Albert Hardenberg 1547–1561*, *Frankfurter juristische Dissertation*, 1961, S. 4 ff.

² Urkunden im Staatsarchiv Bremen (BStA) unter E. 6.; ausführliche Darstellung bei v. Bippen, a. a. O., S. 55 ff.

³ BStA ad T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 5.) S. 9 f.

⁴ Helmut Gollwitzer, *Coena Domini. Die altlutherische Abendmahlslehre in ihrer*

Auseinandersetzung mit dem Calvinismus dargestellt an der lutherischen Frühorthodoxie, München 1937, S. 58.

5 Gollwitzer, a. a. O., S. 91.

6 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1556 No. 1. Gedruckt: Philipp Melancthon, Opera quae supersunt omnia, in Corpus Reformatorum (ed. Carolus Gottlieb Bretschneider), Halle 1834 ff., Bd. 11, S. 15; Daniel Gerdes, Historia motuum ecclesiasticorum in civitate Bremensi sub medium seculi XVI. ab A. 1547 bis 1561. tempore Alberti Hardenbergii suscitatorum, Groningae et Bremae 1756; S. 113.

7 Philipp Melancthon, Bekenntnisse und kleine Lehrschriften (Werke in Auswahl Bd. 6), Gütersloh 1955, S. 484.

8 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 47. Abgedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 153 f.

9 Seit Pezel; vgl. Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen (Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte, Bd. 2), Bremen 1958, (zitiert: Pezel), S. 19.

10 Moltmann, Pezel S. 17.

11 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 45. Abgedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 150 ff.

12 Vgl. Ernst Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1940, S. 285.

13 Vgl. Bizer, a. a. O., S. 12.

14 Vgl. Bizer, a. a. O., S. 12. Dieser Ausdruck erinnert an Hardenbergs Antworten auf Heßhusens Inquisitionsartikel; vgl. Gerdes, a. a. O., S. 136 ff.

15 Das haben schon die bremischen Prediger in ihrer Kritik des Hardenbergschen Bekenntnisses vom 5. 2. 1561 beanstandet; BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2.; gedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 157 ff.

16 Oben Fußnote 6.

17 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. b. 1. Convulto de 1557 No. 6; vgl. auch Fußnote 80.

18 Vgl. Moltmann, Pezel, S. 20.

19 Moltmann, Hardenberg, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Bd. 3, S. 74.

20 Vgl. (Elard Wagner), Doctor Albert Hardenbergs im Dom zu Bremen gefüretes Lehramt und dessen nächste Folgen, Bremen 1779, S. 345.

21 Dazu Valentin Ernst Löscher, Außführliche Historia motuum zwischen den Evangelisch Lutherischen und Reformirten etc., Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1723, S. 136; Gerdes, a. a. O., S. 23 f.

22 Vgl. Bizer, a. a. O., S. 16. — 23 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 344.

24 In einem Schriftstück des Rates vom Dezember 1559 wird ausdrücklich festgestellt, es sei »keine andere Lehre vom Abentmal Christi und der Tauff« zugelassen, als die im Augsburger Bekenntnis enthaltene: BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1559, enthaltend 4 einzelne Schriftstücke. No. 2. — Mit der Ablehnung der Nottaufe steht H. in bemerkenswerter Übereinstimmung mit Calvin und im ausgesprochenen Gegensatz zum Luthertum; dies deutet auf eine tieferliegende Verwandtschaft mit dem Calvinschen Sakramentsdenken hin.

25 Vgl. Bernhard Spiegel, D. Albert Rizäus Hardenberg, Bremisches Jahrbuch Bd. 4, Bremen 1869, S. 117.

26 Zu dieser Schrift vgl. Spiegel, a. a. O., S. 160 ff.

27 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 161.

28 Vgl. Edmund Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, 3. Aufl., München 1948, S. 256 ff.

29 Martin Chemnitz, ein führender Gegner der Ubiquitätslehre, wirkte in Braunschweig.

30 Vgl. Carl Rottländer, *Der Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen (1555-1562)*, Dissertation Göttingen 1892, S. 24 ff. Auch an dieser Stelle ist H., ohne daß man zu seiner Zeit systematisch darüber reflektiert hätte, von der ursprünglichen lutherischen Anschauung von Schrift und Bekenntnis abgewichen und hat sich der reformierten Denkweise angenähert; vgl. dazu Ernst Kinder, *Schrift und Tradition*, in Asmussen-Stählin, *Die Katholizität der Kirche*, Stuttgart 1957, S. 11 ff.; Schlink, a. a. O., S. 30, 50 ff.

31 Moltmann, Pezel, S. 21.

32 Zu einem gleichgelagerten Problem: Ernst Kinder, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Berlin 1958, S. 11.

33 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 26 f. — 34 Vgl. v. Bippen, a. a. O., S. 113 ff.

35 Dies gelang im Anschluß an den Hardenberg-Prozeß allerdings nur teilweise und vorübergehend; der Dom blieb bis 1638 für den öffentlichen Gottesdienst geschlossen und wurde erst im 19. Jahrhundert dem Kirchenverband der Stadt eingegliedert.

36 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 168.

37 Dies ergibt sich aus einem Schreiben Melanchthons an den König vom 22. 5. 1557; abgedruckt in *Corpus Reformatorum*, Bd. 9, S. 156 ff.

38 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1557 No. 14.

39 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1557 No. 15.

40 BStA ad T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 1).

41 Auch die Herzöge von Sachsen wandten sich in einem vom Trinitatissonntag 1557 datierten Brief im gleichen Sinn an den Bremer Rat. BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1557 No. 20 a.

42 Vgl. z. B. N. Paulus, *Religionsfreiheit und Augsburger Religionsfriede*, Historisch-politische Blätter Bd. 149 (1912), S. 407; Joseph Lortz, *Die Reformation in Deutschland*, 3. Aufl., Freiburg 1949, Bd. 2, S. 287.

43 Gedruckt bei Karl Brandi, *Der Augsburger Religionsfriede von 1555*, 2. Aufl., Göttingen 1927, S. 36.

44 Art. 11; vgl. Brandi, a. a. O., S. 46.

45 Vgl. v. Bippen, a. a. O., Bd. 3, S. 215.

46 Gedruckt bei Brandi, a. a. O., S. 52 ff.

47 Vgl. eingehend Hugo Moritz, *Die Wahl Rudolfs II., Der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung*, Marburg 1895, S. 19 ff.; Martin Wittenberg, *Friede im Reich, Geschichte und Probleme des Religionsfriedens von Augsburg 1555*, München 1956, S. 40.

48 Dazu vgl. v. Bippen, a. a. O., Bd. 2, S. 41 ff.

49 v. Bippen, a. a. O., S. 41 f.

50 Niedersächsisches Staatsarchiv (NStA) Celle Br. 22. II. Nr. 3; vgl. dazu von Bippen, a. a. O., Bd. 2, S. 47.

51 BStA Z. 6. c. 0012 ff.

52 Mit dem Dom befaßt sich erst der Vertrag vom 22. 9. 1534; vgl. unten und Fußnote 55.

53 Vgl. das eingehende Gutachten Wittenberger Theologen (Luther, Bugenhagen, Cruciger, Justus Jonas, Melanchthon; gedruckt im *Corpus Reformatorum* Bd. 3, S. 227) von 1536, wahrscheinlich aus Anlaß ähnlicher Streitigkeiten in Augsburg verfaßt; ferner das Gutachten Melanchthons für die Hildesheimer Prediger von 1549 (gedruckt im *Corpus Reformatorum* Bd. 7, S. 510).

54 Dies wird bereits ausgeführt in der »Nachricht, wie Dr. Albertus Hardenberg vom Thumbcapitel zum Thumbprediger vocirt, und wieder abgedankt« etc. von einem anonymen Verfasser aus dem 17. Jahrhundert; BStA T. 1. c. 1. a. 1. Inhaltlich wiedergegeben bei Rottländer, a. a. O., S. 9.

55 BStA Z. 6. c. 0022 ff.

56 Schon in seiner Schrift vom 18. 2. 1557 weist Hardenberg darauf hin; vgl. Wagner, a. a. O., S. 29.

57 »Brevis, dilucida ac vera, narratio de controversia Bremae a Doctore Alberto Hardenbergio mota« etc. (1565); zitiert nach Gerdes, a. a. O., S. 8.

58 Die »Historia, welche sich mit Dr. Albert Hardenberg vom Jahre 1547 zuge-
tragen« etc., wichtigste zeitgenössische Darstellung, wird allgemein dem Bürger-
meister Kenkel zugeschrieben; vgl. Rottländer, a. a. O., S. 4.

59 S. 3; zitiert nach Wagner, a. a. O., S. 29. Die handschriftlichen Exemplare der
Chronik in BStA sind im letzten Kriege verlorengegangen.

60 Darauf weist schon Wagner hin; a. a. O., S. 28.

61 Leben Dr. is Alberti Hardenberg Dompredigers in Bremen von Ihm selbst
geschrieben. BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 3) S. 1 f.

62 Es blieb bei der Bestrafung der Gottesdienstbesucher; vgl. v. Bippen, a. a. O.,
Bd. 2, S. 48; Iken, a. a. O., S. 83.

63 Vgl. oben S. 9.

64 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 33; Rottländer, a. a. O., S. 10.

65 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1548. No. 1. Inhaltsangabe bei
Wagner, a. a. O., S. 40 f. und Rottländer, a. a. O., S. 11.

66 Vgl. oben S. 3 und Gerdes, a. a. O., S. 12.

67 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 155.

68 Vgl. oben S. 4 und Fußnote 26.

69 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 158 ff.

70 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 166 ff. — 71 Vgl. oben S. 14.

72 Dort heißt es »der Herr selbst gebe durch seinen Diener und den geordneten
Dienst seinen wahren Leib und sein wahres Blut«; vgl. Spiegel, a. a. O., S. 169.

73 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 168 ff.

74 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 85 ff.; Spiegel, a. a. O., S. 172.

75 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 91.

76 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 91 ff.; Spiegel, a. a. O., S. 177; Rottländer, a. a. O., S. 17.

77 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 177.

78 BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. 1. Convolut de 1556; Vgl. auch Gerdes, a. a. O.,
S. 30 f. und Wagner a. a. O., S. 103.

79 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 181.

80 Erwähnt u. a. in dem Brief Hardenbergs an Paul Eber vom 21. 12. 1559,
Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 995; vgl. auch Rottländer, a. a. O., S. 17.

81 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 182 f.

82 Die schon von Rottländer ausgesprochene Vermutung, dieser Versendung habe
eine Übereinkunft des Rates und des Domkapitels zugrundegelegen (a. a. O., S. 19),
wird außerdem bestätigt durch ein Gedicht aus dem Jahre 1560, wo es heißt: »Un
dat Capittel uth guder andacht / Wolden eren Doct. och hebben unvoracht / Deden
sich also myth dem Rade verglychen / Dat nemant was scholde anfangen myt prae-
tychen / Sunden beyder bekentnyß myt gelychen werde / Schycken na Wyttenberch
an de gelerden.« BStA T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. a. 1.

83 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 126 ff.; Spiegel, a. a. O., S. 185 f.; Rottländer, a. a. O.,
S. 19 f.

- 84 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. I. Convolut de 1556. Gedr. Corpus Reformatorum, Bd. 8, S. 928 ff.
- 85 Vgl. Corpus Reformatorum, Bd. 8, S. 930.
- 86 Vgl. Gerdes, a. a. O., S. 32 f.; Spiegel, a. a. O., S. 201.
- 87 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. I. Convolut de 1556 No. 1. Gedruckt: Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 15 ff. und bei Gerdes, a. a. O., S. 113 ff.
- 88 Hardenbergs Declaratio responsi wittenbergensium ad senatum in BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. I. Convolut de 1557 No. 6. Vgl. Moltmann, Pezel, S. 20; auch Rottländer, a. a. O., S. 22. Gedruckt sind die widerstreitenden Auslegungen bei Gerdes, a. a. O., S. 116 ff.
- 89 Vgl. das Gutachten der Braunschweiger Theologen BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. I. Convolut de 1556. Die übrigen Gutachten sind aufgezeichnet in »Eines Ungenannten Nachricht von den Hardenbergischen Unruhen«, BStA ad T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 2) S. 25 ff.
- 90 Vgl. Acta in Curia Bremae etc. in der in Anm. 89 genannten Handschrift; auch Wagner, a. a. O., S. 137 ff.
- 91 Zusammenstellung in »Eines Ungenannten Nachricht von den Hardenbergischen Unruhen«, BStA ad T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 2) S. 52 ff.; vgl. auch Wagner, a. a. O., S. 140.
- 92 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 206.
- 93 Vgl. Wagner a. a. O., S. 142 f., 152; Rottländer, a. a. O., S. 23.
- 94 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 24.
- 95 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 25.
- 96 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 160 ff.
- 97 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 26.
- 98 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 26 f.
- 99 Vgl. »Eines Ungenannten Nachricht von den Hardenbergischen Unruhen«, BStA ad T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 2) S. 54.
- 100 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 154.
- 101 Gedruckt: Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 489 ff.
- 102 Vgl. E. Wolf in Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, 2. Aufl., Göttingen 1952, S. 744, Anm. 1.
- 103 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. I. Convolut de 1558. No. 1.
- 104 Vgl. »Der Prediger in Bremen Bedencken über den Franckfurdischen Receß« BStA ad T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. (No. 1).
- 105 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 222 ff.; Rottländer, a. a. O., S. 34 f.
- 106 Darüber vgl. unten S. 44 ff.
- 107 Vgl. Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 1000.
- 108 Vgl. Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 995.
- 109 Vgl. BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 7; gedr. bei Gerdes, a. a. O., S. 130.
- 110 Vgl. die in der vorigen Fußnote genannte Schrift.
- 111 Vgl. Spiegel, a. a. O., S. 248. — 112 A. a. O., S. 47.
- 113 Vgl. Corpus Reformatorum, Bd. 9, S. 1063 (Fußnote).
- 114 Vgl. die vorhergehende Fußnote.
- 115 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560 No. 7.; gedr. bei Gerdes, a. a. O., S. 130.
- 116 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 35.
- 117 Vgl. BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 7; gedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 130 ff.

- 118 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 36.
- 119 Vgl. Wagner, a. a. O., S. 260.
- 120 Vgl. die in Fußnote 117 bezeichnete Quelle.
- 121 Vgl. die in Fußnote 117 bezeichnete Quelle.
- 122 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 10; gedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 138 ff.
- 123 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 11; gedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 143 ff.
- 124 Vgl. NStA Cal. Br. 12. I. Nr. 25; ferner Schaefer, Der niedersächsische Kreis von 1558 bis 1562 mit besonderer Berücksichtigung Braunschweig-Calenbergs, Braunschweig-Lüneburgs und Mühlhausens, Dissertation Halle, 1914, S. 34, und Wagner, a. a. O., S. 267.
- 125 Vgl. Kreisabschied vom 20. 6. 1560, NStA Stade Br. 6. Fach 1 Nr. 5; dazu Schaefer, a. a. O., S. 34. Die Instruktion der Kreisgesandtschaft findet sich in NStA Celle Br. 22. II. Nr. 7.
- 126 Vgl. Abschied vom 4. 8. 1560; dazu Löscher, a. a. O. (Fußnote 21), S. 177 f., und Wagner, a. a. O., S. 285 f.
- 127 Ausschreiben des Kreistags vom 29. 9. 1560 in BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1560. No. 34; über die Verhandlungen Schaefer, a. a. O., S. 46.
- 128 NStA Stade Br. 6. Fach 1 Nr. 6. (mehrfach auch in BStA); gedruckt bei Gerdes, a. a. O., S. 168 ff. – Über Verfahren und Entscheidung des Kreistages werde ich demnächst im Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte ausführlicher berichten.
- 129 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2.
- 130 Vgl. Rottländer, a. a. O., S. 69, 73.
- 131 BStA T. I. c. 2. b. 2. c. 2. b. 2. Convolut de 1561 und 1562. No. 24.
- 132 Dazu und zum folgenden Rottländer, a. a. O., S. 74 ff.

GEORG GOTTFRIED TREVIRANUS
DER BAHNBRECHER DES FREIEN VEREINSWESENS UND DER
CHRISTLICHEN LIEBESTÄTIGKEIT IN BREMEN¹

von Walter Schäfer

Als Georg Gottfried Treviranus, von seiner Tochter Mine begleitet, im Sommer 1865 zur Kur in Bad Neuenahr weilte, befand er sich mit 77 Jahren in seinem letzten Amtsjahre als Pastor Primarius von St. Martini. Was lag näher, als daß der allezeit Erzähl- und Schreibfreudige diese Erholungswochen dazu benutzte, um einen Teil seiner Lebenserinnerungen niederzuschreiben. Bei seinem ausgezeichneten Gedächtnis und bei seiner guten Darstellungsgabe waren alle Voraussetzungen für ein gutes Gelingen dieses Vorhabens gegeben.

Wir besitzen diese Quellen zu seinem Leben nicht mehr. Tiesmeyer hat 1878 noch darüber verfügen können, wie aus dem Vorwort seines mehr volkstümlich gehaltenen Buches über Treviranus hervorgeht². In diesem Vorwort sagt Tiesmeyer, der Pastor an St. Stephani: »Ein Teil der nachfolgenden biographischen Skizze ist von ihm selbst verfaßt, nur hier und dort ist von mir das vorliegende Material erweitert. Über seine fast fünfzigjährige Wirksamkeit als Pastor an St. Martini in Bremen lagen indessen nur vereinzelte Notizen vor. Wie schade, daß ihn die Last des Alters gehindert hat, aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen ausführlichere Mitteilungen zu machen.« Tiesmeyer hat schnell und nicht immer gründlich gearbeitet. Sein Buch ist aber wegen der darin weitgehend verwerteten Lebenserinnerungen des Treviranus von bleibendem Wert, besonders wertvoll auch durch Auszüge aus einer zweiten Quelle, den gleichfalls nicht mehr nachweisbaren Briefen an Snethlage³, mit dem Treviranus seit 1820 bis zu seinem Tode in ununterbrochenem Briefwechsel stand.

Über die Mitteilungen von Tiesmeyer hinaus gewinnen wir jedoch einen sehr reichen und zunächst in solchem Umfang gar nicht vermuteten unmittelbaren Zugang zum Leben des Treviranus dadurch, daß sich unter den Akten der Norddeutschen Missionsgesellschaft in Bremen wenigstens ein Teil der umfangreichen Korrespondenz mit dem Jugendfreunde Alexander von Sengbusch und seinem jüngeren Bruder Karl erhalten hat⁴, deren Entdeckung für den Berichterstatter seinerzeit zu einer ersten faszinierenden Begegnung mit dem fleißigen Briefschreiber führte.

Weitere Nachforschungen ermittelten dann vor allem im Archiv des Rauhen Hauses jenen von 1840 bis 1868 geführten freundschaftlichen Briefwechsel mit Wichern, der wegen seines sehr persönlichen Tones und man-

cher eingestreuten Erinnerung aus früheren Tagen eine weitgehende Rekonstruktion des Lebensablaufs und vor allem einen vortrefflichen Einblick in seine innere Geschichte ermöglichte. Hinzu kam dann noch u. a. der im Archiv der Basler Missionsgesellschaft aufbewahrte Briefnachlaß⁵, unter welchem besonders die Freundesbriefe an den Inspektor Josenhans von biographischem Interesse sind. Infolgedessen war es möglich, wenn auch zugleich bei der Fülle des handschriftlichen Quellenmaterials etwas beschwerlich, über Tiesmeyer hinaus zu einer neuen, an den Quellen im einzelnen nachgewiesenen Gesamtdarstellung des Lebens und Wirkens zu gelangen. Hinzukommt, was nicht hoch genug zu veranschlagen ist, daß sich in der Bremer Staatsbibliothek das Kleinschrifttum jener Zeit (Predigten, Berichte, Pamphlete) in einem so ausgiebigen Maße erhalten hat, wozu die sammelnde Tätigkeit des kirchengeschichtlich interessierten Pastors Kohlmann⁶ einen bemerkenswerten Grundstock schon in der Treviranus-Zeit geliefert hat, daß diese Quellen zur Zeitgeschichte bei eindringenderem Studium reichlich erschlossen werden können.

Tragen wir dies alles zusammen, so haben wir weit mehr Material vor Augen und zur Hand, als Treviranus es bei der Niederschrift in Neuenahr in den wenigen Wochen zu erfassen und zu bewältigen vermochte, zumal er bei seiner gemütlichen Natur und ausmalenden Erzählweise über die Kindheits-, Jugend- und Studentenerinnerungen kaum hinausgekommen sein dürfte. Dieser Aufsatz versucht, im Rahmen der ihm gestellten Aufgabe einen doppelten Querschnitt zu legen, um aus diesem umfangreichen Material wenigstens einiges in gebotener Kürze zur Kenntnis zu bringen.

I.

Wir schauen zunächst, indem wir uns in die Situation des vor seinem Ruhestande stehenden Memoirenschreibers von 1865 versetzen, von diesem Datum seines Lebensabends rückwärts.

Treviranus hat gerade am 9. März 1865 die goldene Hochzeit gefeiert. Seine Frau, Matthilde Castendyk, Tochter der Senatorenwitwe, die ihrerseits zu den Verehrern Menkens gehörte und Herbarts Schriften als gebildete Frau mit Fleiß studierte, ist noch bei rüstigem Leben. Sie wird ihn einmal überleben und Wichern den ausführlichen und herb-nüchternen Bericht über die letzten Tage ihres Mannes geben. Von seinen 10 Kindern sind 7 verstorben, zum Teil im frühesten Kindesalter. Der letzte seiner vier Söhne, Karl, stirbt 1840 im Jünglingsalter an einem Nervenfieber in Northeim, wo er sich als landwirtschaftlicher Eleve befand. Die Tochter Meta, die den lutherischen Pastor Chappuzeau aus dem Hannoverschen geheiratet hatte, stirbt 1848 im Wochenbett nach der glücklichen Geburt ihres Kindes

Meta, welches dann im Hause der Großeltern aufwächst. Zum nächsten Freundeskreis gehört der Schwager, Dr. Wilhelm Castendyk, der zugleich als Hausarzt tätig ist, Leupold, der 1821 von Schlesien herüberkam, der Apotheker Kindt, die Ehepaare Migault, Dreyer, Gemeiner, Senator Fritze und natürlich die gesinnungsmäßig nahestehenden und befreundeten Pastoren (von Hanffstengel, Mallet, Ludwig Müller, Pauli, Iken, um nur diese zu nennen). Doch hat der Tod unter diesem Kreise bereits seine reichliche Ernte gehalten.

Den ersten Anstoß zur – damals sehr wehmütigen – Rückbesinnung gab der Tod des letzten Sohnes. Treviranus, damals 52 Jahre alt, beschäftigte sich mit dem Leben und Werk seines Urgroßvaters Ludwig Georg, der am 6. Januar 1676 in Speier geboren wurde und später lange Jahre (1708–1757) an St. Pauli in Bremen wirkte. Er gibt 1841 nochmals eine Erbauungsschrift dieses tüchtigen Vorfahren heraus: »Das Leben Christi in seinen Gliedern«, und versieht sie mit einer Vorrede, in welcher er das ihm bekannte Familiengeschichtliche erwähnt, ohne darum zu wissen, daß das Geschlecht Treviranus nach dem heutigen Stand der Forschung auf einen Henrich Treviranus aus Büren im Paderbornschen zurückgeht, der dort um 1562 geboren ist. Über Pfarrämter im Nassauischen, Rheinhessischen und Rheinpfälzischen kommt die Ahnenkette der Pastoren in den Bremer Raum. 1855 besucht Treviranus die Stadt seiner Väter, Speier. Mit dem ältesten Sohne Ludwig Georgs stand seit 1724 schon einmal ein Treviranus, Joh. Friedrich, der Großonkel unseres Predigers, im Dienste an St. Martini.

So viel zur Familiengeschichte des Jubilars, der gerade im März 1865 die goldene Hochzeit gehalten hat.

Noch steht er trotz seiner 77 Jahre im Amt. Wenige Monate vorher hat er die seltene Freude erlebt, daß er am 18. Dezember 1864 im Goldenen Jubiläum auf 50 Jahre seines pfarramtlichen Dienstes als Pastor und seit Oktober 1826 als Primarius an St. Martini zurückblicken durfte. Nach dreijährigen Wirken in Mittelbüren und Grambke war er am 28. September 1814 von der Gemeinde gewählt und übernahm an der Seite seines bedeutenden Kollegen Menken⁷ und später als dessen Nachfolger das Pfarramt dieser kleinsten Stadtgemeinde Bremens, die bei ihren 300 Mitgliedern damals noch einen erstaunlich kräftigen Stamm von praktizierenden, in Menkens biblischer Schulung geübten und das fromme Vätererbe nicht verleugnenden, dem Bekenntnis nach reformierten Christen besaß. Mittlerweile war dieser Gemeindegemeindekern zusammengeschrumpft, und mit der sozialen Umschichtung ebenso wie unter den Einwirkungen des Zeitgeistes (Liberalismus) eine solche Änderung und Umorientierung im Gemeindeleben eingetreten, daß mit dem am 28. 4. 1867 gewählten Nachfolger, Dr. Moritz Schwalb⁸, (einem konvertierten Juden) die Tür von St. Martini für den altgewordenen Tre-

viranus sich sehr hörbar schloß. Er hatte inzwischen bereits seinen Alterssitz in die Stephanigemeinde verlegt, deren Prediger Hermann Mallet freilich bei weitem nicht die Kraft und Bedeutung seines Vaters besaß, so daß Treviranus auch hierüber nicht ganz glücklich war.

Dachte er an die ersten Jahrzehnte seines Wirkens im Amt zurück, so stand vor allem der unvergeßliche Menken in lebendiger und dankbarer Erinnerung. Ihm hatte er Wesentliches zu seiner theologischen Schulung und zu seinem Predigt-dienste zu verdanken. Daneben bewahrte er ein dankbares Gedächtnis für alles, was der seit 1809 an St. Stephani wirkende Hermann Müller für diesen ersten geistlichen Aufbruch auch seines eigenen Lebens und vor allem auch für die persönliche Seelsorge und die praktische Amtsführung ihm bedeutet hat. Menken und Müller haben in der Tat durch ihre biblische Besinnung und Tiefe, ihre Treue und ihren Fleiß für das evangelische Leben in Bremen die neue Zeit heraufführen helfen, in welcher Treviranus mit seinem Wirken einsetzte. Mit den Pflegesöhnen des kinderlos gebliebenen »Onkel Hermann«, Friedrich Mallet und Ludwig Müller, ebenfalls an Stephani, schloß sich Treviranus in Freundschaft und bruderschaftlichem Wirken zusammen. Mit den theologischen Gesinnungsfreunden Menkens, Noltenius in Horn, Hasenkamp in Vegesack, daneben vor allem von Hanffstengel in Lesum und dem jüngeren Pauli, stand er in engem Kontakt. Sie werden in der Zeit der aktiven Entfaltung von Treviranus zu Mitträgern der in mancherlei Vereinen sich differenzierenden Arbeit.

Auch Dräseke⁹ hat am Rande der ganzen Entwicklung eine spürbare Bedeutung für den 14 Jahre jüngeren Treviranus. Seit Oktober 1814 an St. Ansgari wirkend, tritt Dräseke, seiner ganzen Art und Bedeutung entsprechend rhetorisch und organisatorisch zunächst (bis 1828) in den Vordergrund jener schwungvollen Bestrebungen, die nach den Freiheitskriegen das patriotisch-romantische Hochgefühl mit dem missionarischen Eifer der religiösen Erneuerung verbinden.

Das alles steht dem Jubilar von 1864 noch einmal lebendig in der Rück-erinnerung vor Augen. Besonders auch die schöne Stunde seines goldenen Ordinationsjubiläums vom 1. Mai 1861 mit der doppelten Verleihung des Theologischen Ehrendoktors, die er so ausführlich und lebendig beschrieben hat. Freilich ist er nun ein Übriggebliebener: Zweimal hat er, der zwanzig Mal die Geschäfte des Venerandum Ministerium als Director p. t. zu führen hatte, das Sterben des ganzen Ministeriums seiner mit ihm in Bremen tätigen Kollegen erlebt. Und 1865 wird für ihn, auch im Blick auf den weiteren Kreis der theologischen Mitstreiter seiner Zeit, zum Jahr des großen Sterbens.

Sein Rückblick aber ist zugleich ein dankbarer Lobpreis dessen, was Gott aus der rationalistischen Verkehrtheit und dem Leichtsinn seiner jungen

Jahre, in der Hinführung zu seinem heiligen Wort und in der Wegweisung der ihm begegnenden Freunde, deren er eine ganze Fülle gewann, gemacht hat. Als er sich zum ersten Male darüber Rechenschaft gibt – es ist im Juni 1823 – sinnt er der für seinen Lebensweg und zugleich für sein Lebenswerk entscheidenden Frage nach: »Wie ich zu Christo kam«. Was er darüber seinem baltischen Freunde von Sengbusch schrieb¹⁰, ist dokumentarisch für den Umbruch der jüngeren und jungen Generation nach den Freiheitskriegen und fundamental für den christlichen und priesterlichen Einsatz dieser Generationen.

Hierfür aber hatte Treviranus seit 1837 in dem kleinen, engverbundenen Bruderkreis des von Mallet am 10. Juli 1833 begründeten sogenannten »Kleinen Dienstag« die lebendige Zelle, die ebensosehr der geistlichen Zurechtweisung wie dem brüderlichen Austausch und dem tätigen Wirken und Planen diene. Den Jubilar und Ruheständler, der 1865 in Neuenahr an seinen Erinnerungen schreibt, erfüllt es mit Wehmut, daß von den 6 Brüdern dieses lebendigen Kreises in der letzten Zeit Toel, Kohlmann, Ludwig Müller und Mallet heimgerufen sind. Auch hier schließt sich langsam die Tür seines Lebens in Bruderschaft, Freundschaft und christlicher Aktivität. 1869, ein Jahr nach dem Tode des Treviranus schließt der Kleine Dienstag das Protokollbuch seiner für die Bremer Arbeit so wichtigen Sitzungen.

II.

Wir setzen beim Entstehungsjahr des Kleinen Dienstag, dem Gründungsjahr des Rauhen Hauses, 1833, neu ein, um in einem zweiten Querschnitt über das in den verschiedensten Vereinen sich entfaltende Wirken des Treviranus eine ungefähre Übersicht zu gewinnen. Es ist das Jahr der ersten Bewährung des neuen Sprachorgans, das Mallet in Verbindung mit den Brüdern in seinem »Bremer Kirchenboten« von 1832 geschaffen hat. Es ist die Zeit, in welcher Treviranus nach seiner Reise ins Tecklenburgische Land im Bremer Kirchenboten den Bericht über die dort geschehene Erweckung erstattet. Wir stehen 1833 am Vorabend der Gründung des Jünglingsvereins, der unter Mallet 1834 ins Leben tritt und mit seinen erweckten Jünglingen jenen Konventikel schafft, dessen Exklusivität von Treviranus immer wieder überwunden wird, um an ihm ein brauchbares Instrument seiner vielfältigen Aktivität zu gewinnen. Mallet hat soeben 1833 mit jenen Missionsstunden begonnen, unter deren starkem Eindruck ein größerer Gemeindegemeinschaft sich sammelt und lebendig wird.

Die auf 1833 zu- und von da weiterlaufenden Linien organisatorischer Gestaltung des christlichen Liebeswillens haben verschiedene Ansatzpunkte, je nach der Förderung, die sie bewirken möchten.

Wir sehen zunächst auf jene Bestrebungen, die der Förderung des religiösen Lebens dienen – im Sinne jener neu erwachenden Begeisterung und Entscheidung für die eine wahre Religion, die in Europas Schicksalsjahren nach Gottes Gericht und Gnade sich als die eine triumphierend bleibende erwies. Englands sieghafter, ebenso exemplarischer wie dominierender Einfluß sorgt dafür, daß auch in Bremen wie anderswo auf dem Kontinent die Bibelgesellschaft ins Leben tritt und wenige Jahre später die Missionsgesellschaft. Am 16. März 1815 entsteht in Bremen die Bibelgesellschaft, an deren Anfängen Menken entscheidenden Anteil hat, und an deren Gabenerträgen darum auch St. Martini vor allen anderen Gemeinden führend beteiligt ist. Treviranus wird zum Sekretär dieser Gesellschaft berufen, auch hier wahrscheinlich auf Menkens Wink, und dient nun dieser Gesellschaft durch 50 Jahre hindurch mit seinen jährlichen Berichten und in Correspondenz und praktischem Bibelvertrieb. Am 21. Dezember 1819 kommt es zur Gründung der Missionsgesellschaft, deren erster Correspondent Dräseke die umfangreichen, gehaltvollen und begeisternden Berichte gibt, während Treviranus und Mallet zunächst nur als Mitglieder unter den 26 ihr angehörenden Pastoren dabei sind. Von 1828 ab übernimmt Mallet die Aufgaben Dräsekens. Und inzwischen ist es Treviranus gelungen, eine geschickte Verbindung der beiden Gesellschaften in ihren für einen breiteren Kreis der Öffentlichkeit erschlossenen Jahresversammlungen herzustellen. Bürgermeister Nonnen, der seit 1827 als Präsident an der Spitze der Bibelgesellschaft steht, 1828 dem Ausschuß der Missionsgesellschaft beitrifft, übernimmt 1832 vollends das Präsidium beider Gesellschaften. Geschickte, von Treviranus angebahnte Ergänzungen in den beiden verwaltenden Gremien sorgen für ein Zusammenstehen und Zusammengehen in breiterer Front. Während die Bibelgesellschaft das freilich in Bremen zunächst nicht so empfundene Bedürfnis nach Verbreitung der Bibel unter bibel-entwöhnten und -entfremdeten Gemeindegliedern besonders der ärmeren Volksschicht zu befriedigen sucht, will die Missionsgesellschaft im Anschluß an eine ebenso große Weltbewegung die Christen zu lebendiger und opferfreudiger Teilnahme am weltweiten Missionswerk aufrufen, um die historische (und eschatologische) Weltstunde des Evangeliums und seiner Verkündigung in allen Erdteilen zu bejahren und mitzuvollziehen. Bremen hat in diesen ersten Jahren auch die Freude, die noch Dräseke mit bewegten Worten aussprechen kann, daß die ersten Sendboten aus seinen Reihen (Wermelskirch, Lieder und Korck) zur Ausbildung nach Berlin in das Institut des Predigers Jänike¹¹, und in das Missionshaus in Basel geschickt, ordiniert und auf verschiedene von Berlin oder London durch Vermittlung des britischen Ministers in Berlin, Sir Georg Rose, und Basel bestimmte Missionsfelder entsandt werden. Doch kann man nicht sagen, daß das Bremer Gemeindeleben über die Arbeit der Bibel- und

Missionsgesellschaft in eine besondere geistliche Bewegung geraten sei. Das wird erst anders, als Mallets Missionsstunde 1833 einsetzt und, veranlaßt durch den Besuch des aus den Reihen der in Bremen tätigen jungen Handwerker hervorgegangenen Missionars Lieder, der Jünglingsverein ins Leben tritt. Damit aber wird aus der Förderung des religiösen Lebens der Ruf zur Entscheidung für Christus mit dem ganzen Ernst der persönlichen Nachfolge und ihren praktischen Konsequenzen.

Die Keimzelle für den 1832 erscheinenden Kirchenboten liegt in der »Traktatgesellschaft« von 1822¹², in welcher Hermann Müller eine Aufgabe sieht und ergreift, die von der streng an Bibeldruck und an der Bibelverbreitung orientierten Bibelgesellschaft Britischer Observanz nicht erfüllt werden konnte. Die Traktatgesellschaft, in der Müller, Mallet und Treviranus tätig sind, leistet mit der Verbreitung eines billigen kleinen Volksschrifttums mit seinen erbaulichen Themen einen wichtigen Dienst an den Gemeinden. Der Kirchenbote verbreitet dies Interesse durch eine periodisch erscheinende Zeitung, und in der Folge wird versucht, jeweils zu den Zeit- und Streitfragen sich in einer Reihe von sogenannten Sendschriften kräftig auszusprechen, wobei Mallet sich polemisch hervortut, so im Streit mit den freisinnigen Theologen in Bremen Paniel, Nagel, Dulon; aber auch mit oldenburgischen Theologen¹³. Es ist unverkennbar, daß ein großer Teil der Korrespondenz, die Treviranus so fleißig mit seinem mehr und mehr anwachsenden Freundeskreise führt, einem Austausch dient, in dem man sich wechselseitig orientiert und das Ergebnis dieser laufenden Orientierung den heimischen Gesinnungsfreunden und Gemeindegemeinschaften nutzbar macht. So ist seine Korrespondenz auch unter diesem Gesichtspunkt zu sehen, ebenso wie die vielen Reisen, die Treviranus macht, solchem Zwecke dienen, um sich über den Stand der Erweckung und ihrer Prediger und Träger in den verschiedensten Landschaften sowie über Persönlichkeiten und Einrichtungen des christlichen Liebes- und Rettungswillens an Ort und Stelle – z. B. in Lienen b. Celle und in Düsseldorf bei Freiherrn von der Recke, um nur die beiden den Rettungshäusern dienenden Besuche zu erwähnen – zu informieren.

Aus der eigenen Gemeinde heraus und dem in ihr sich ergebenden Dienste hat Treviranus durch das in seinem Bezirk gelegene Arbeitshaus mit seinen Gefangenen und späteren Entlassenen sich zur Bildung von Vereinen weiterführen lassen. Im Arbeitshaus hielt er regelmäßig die Predigt, unterrichtete und übte in der gründlichen Vorbereitung auf Beichte und heiliges Abendmahl eine Sprechstundenseelsorge, die ihn sehr tief in das menschliche und soziale Elend hineinblicken ließ. So kam 1837/38 der Verein für entlassene Gefangene zustande, in dem er mit dem Polizeiherrn Noltenius zusammenwirkte und jährlich den Bericht gab. Aus dem Verein für entlassene

Gefangene heraus tat er dann Mitte der Vierziger Jahre den nächsten Schritt, um der verwahrlosten Jugend mit dem Ellener Hof ein Rettungshaus nach dem Hamburger Muster des Rauhen Hauses zu schaffen. An die Spitze des zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen Vereins trat sein Freund Senator Fritze, während er selbst als Sekretär die Geschäfte führte. Im Aufnahmeausschuß, der über die Aufnahme der Knaben, – anfangs 9, bald 16 – zu beschließen hatte, war u. a. sein Freund Kindt.

Eine zweite Linie entwickelt aus dem kräftigen Antrieb von 1814/15, demzufolge sich der Kleine Frauenverein von 1814 unter Treviranus und der Große Frauenverein von 1815 gebildet hatte, die karitative Tätigkeit im Einsatz der ernstesten entschiedenen Christen. Der Kleine Frauenverein greift als erster die Sorge für die Einrichtung einer Sonntagsschule auf, die 1826, einer von Oncken¹⁴ vermittelten englischen Anregung zufolge und in Anlehnung an das britische System solcher Schulen, ihre Arbeit aufnimmt. Die Pfleger und Pflegerinnen dieser Sonntagsschule bilden einen treuen Stamm von einsatzfreudigen Christen, die durch Besuche in den Familien ihrer Schutzbefohlenen den Anstoß zu weiteren Werken der Liebe empfangen. So entsteht der Verein für bedürftige Wöchnerinnen, an dem Treviranus gleichfalls beteiligt ist, während aus dem Großen Frauenverein heraus der Frauenkrankenverein und seit 1838 der Verein für die Bewahranstalt kleiner Kinder die Arbeit auf karitativer Ebene weiterentwickelt.

Treviranus, der von der Bibelgesellschaft her zuerst auf die Fragen der Sonntagsschule gestoßen war, übernimmt diesen wichtigen Zweig der Bremer Arbeit und tritt 1835 an die Spitze des Mitarbeiterkreises dieser Sonntagsschule, als diese ihr Lokal in die Martinigemeinde verlegt. Damit ergibt sich eine weitere Verbindung zum Gesamtfeld christlicher Erziehung, die ihm gleichfalls 1835 die Übertragung der Leitung des Schullehrerseminars einträgt. Hier hat er die Aufzunehmenden zu prüfen, in den biblischen Fächern und in der Kirchengeschichte die Ausbildung mitzutragen und zuletzt das Schlußexamen abzunehmen, was er übrigens auch jährlich bei der Sonntagsschule durchzuführen hat.

Wie vom Frauenverein, so geht auch vom Jünglingsverein ein Strom weiterdrängenden tätigen Lebens aus. Aus seiner Mitte entsteht Ende 1840, als eine Art von Gedächtnisstiftung zum Gedenken an den gerade verstorbenen letzten Sohn Karl, der Männerkrankenverein¹⁵. Und kaum ist er in der Entstehung begriffen, da taucht schon am Horizonte für Treviranus der weitere Gedanke an die Gründung eines Krankenhauses auf, ohne daß dieser sich bald und noch unter der Initiative von Treviranus zu verwirklichen vermag.

Parallel zum Jünglingsverein und größtenteils von ihm her weiterentwickelt tritt um diese Zeit auch der Männerverein hervor. Und es ist für den

weitschauenden Blick des Treviranus und für seine Sorge um das wachsend sich entfaltende Vereinsleben kennzeichnend, daß er alsbald eine Committee zustandebringt, um ein Haus zu erwerben, das nach seiner Neuerrichtung als das Haus »Concordia« zur zentralen Versammlungsstätte des christlichen Lebens für Sonntagsschule, Jünglings- und Männerverein wird. Am 19. Dezember 1841 wird es eingeweiht. An diesem Tage hält zugleich der Männerverein sein erstes Stiftungsfest.

Es gehört noch in diesen Zusammenhang, daß wir das in diesen Kreisen von Mallet, Treviranus und Pauli gepflegte Missionsinteresse noch einmal erwähnen. Denn so viel Schwierigkeiten äußerer und innerer Art auch die Missionsgesellschaft unter ihrem ersten Inspektor Braun zu bestehen hatte und so schwer es war, die personalen, lokalen, institutionellen und konfessionellen Differenzen der Mission im norddeutschen Raum zu überwinden, die Liebe zur Mission wurde wach erhalten, und als Mallet sichtlich müder wurde, hat es Treviranus in der ihn besonders auszeichnenden Weise der zähen Beständigkeit verstanden, das Werk aufrechtzuerhalten und ihm einen neuen Start zu ermöglichen. 1850 tritt er an die Spitze der Norddeutschen Missionsgesellschaft, die nun von Bremen aus in Verbindung mit Basel das Missionswerk treibt. Die dritte Linie ist von Wichern her bestimmt. Zunächst im Blick auf das Gehülfeninstitut des Rauhen Hauses¹⁶ und die ersten Aufgaben, die für die Entsendung dieser Gehülfen neu am Horizonte in der Arbeit des Treviranus auftauchen. Nachdem Treviranus schon in der Bibelverbreitung auf die Auswanderer und nebenbei auch auf die Seeleute gestoßen war, trieb ihn der anhaltende Strom der Auswanderer und die ihn, z. B. über Friedrich Wyneken in Fort Wayne, erreichenden Hilferufe nach Lehrern und Predigern für die deutschen Protestanten in (Nord)amerika kurzentschlossen zur Bildung eines Evang. Vereins für deutsche Protestanten in Amerika¹⁷. Bürgermeister Nonnen tritt an die Spitze dieses am 15. November 1839 ins Leben gerufenen Vereins, um Bildung und Interesse der Bibel- und Missionsgesellschaft zu bekunden. Gottfried Bagelmann, der Kaufmann, einer aus dem alten Kreis um Menken, freut sich, bei diesem Verein als Schatzmeister mitwirken zu können und ist im Lauf der Zeit mit manchem Brief an Wichern vertreten. Auf Treviranus aber liegt die ganze Last der Arbeit, um für Ausbildung, Ausrüstung, Entsendung und Betreuung der von dem neuen Bremer Verein aufgenommenen Bewerber zu sorgen. 1841 lagen bereits 60 Anmeldungen für den Schulgehülfen-, Lehrer- oder Predigerdienst in Amerika vor, darunter hatten sich 7 Theologen gemeldet. Schladermund ist unter den fünf zuerst Entsandten der erste Zögling aus dem Rauhen Hause selbst. Rechenberg, der vom Berliner Institut vorgebildet ist, wird in Bremen für seinen amerikanischen Dienst ordiniert, wobei Treviranus einige kirchenrechtliche Barrikaden kühn über-

springt. Im Briefverkehr mit Wichern, der von Treviranus aus im Januar 1840 voll und sehr ausführlich einsetzt, nimmt der Verein mit seinen Personalfragen viel Raum ein, und zugleich spürt man die Liebe, mit der diese Zöglinge umgeben, mit Gebet in der Commitee verabschiedet, buchstäblich ans Schiff gebracht und mit Briefen für die neue Welt versehen werden.

Der immer enger werdende Kontakt mit dem Rauhen Hause – mittlerweile ist Treviranus auch Patenonkel bei einem Sohne Wicherns, dem 1839 geborenen Sohne Johann *Karl Georg*, geworden – der Respekt vor dem dort geschehenden Dienst und die Freude an der brüderlichen Atmosphäre dieses Hauses lassen den Gedanken reifen, ein ähnliches Rettungshaus auch in Bremen zu errichten. Im März 1846 gewinnt dieser Plan feste Gestalt, der Verein für das Rettungshaus Ellener Hof tritt ins Leben und hält am 9. Juni 1846 seine erste Generalversammlung ab. Ein Zweig spezifisch Wichernscher Mission hat in dem von Wichern selbst entworfenen Heimbau vor den Toren der Stadt in der Gemarkung Ellen seine Verwirklichung gefunden. Der Gemeindepfarrer Tiele der dortigen Kirchengemeinde Oberneuland tritt mit Pfarrer Meinertzhagen in den von Senator Fritze geleiteten Vorstand ein.

Der Rauhhausler Bruder Winter übernimmt die Hausvaterstelle. Und dann sorgt Treviranus, mit anhaltendem Eifer und mit einer Liebe, die ebenso sehr der Heimatstadt und ihrer Förderung als der Freundschaft zu Wichern und seinem Werke gilt, dafür, daß Wicherns Brüder in Bremen Fuß fassen, und daß Wicherns großes Programm der inneren Mission in Bremen bekannt und realisiert wird. Das Arbeitshaus wird mit einem Bruder besetzt, was trotz des ersten Fehlschlags gut gelingt, die Stadtmission wird von der Neustadt her allmählich mit einer Anzahl von Brüdern aufgebaut. Bald sind 7 Rauhhausler in Bremen tätig, die sich im Mamrekonvikt bruderschaftlich sammeln und im Pfarrhaus an St. Martini um Treviranus, den Ehrenbruder und (seit 1861) Oberconviktual des Rauhen Hauses, mit einer von beiden Seiten gleich herzlichen Zuneigung scharen. Als 1852 im September der 5. Deutsche Evangelische Kirchentag in Bremen stattfindet und in Verbindung mit ihm der 4. Kongreß für innere Mission gehalten wird, ist der 1849 begründete Verein für innere Mission mit Treviranus als Präses in vollem Gange. In der Concordia hat sich ein Lehrlingsverein hinzugesellt. In den Stadtkirchen ist der Abendgottesdienst infolge der von der inneren Mission kommenden Anregung eingeführt. Für das Kleinschrifttum des Rauhen Hauses sind Agenturen eingerichtet. Und Treviranus muß fast eifersüchtig darüber wachen, daß Wichern bei den seit 1842 einsetzenden Besuchen in Bremen Gast in seinem Hause bleibt und nicht von anderen Freunden allzusehr mit Beschlag belegt wird (z. B. von dem bekannten Kaufmann und Rheder Johann Karl Vietor).

Das Schönste aber, was zum Thema Wichern im Blick auf Bremen gesagt werden kann, ist zweifellos die Tatsache, daß der Bremer Primarius an St. Martini es dank seines warmen Herzens, seiner unermüdlichen Feder und seiner unwandelbaren Treue vermocht hat, dem in Hamburg doch sehr einsamen Wichern, »der herzlich liebende und verstehende« Freund und Bruder durch 30 Jahre hindurch zu bleiben. Das ist durch den zwischen den beiden geführten Briefwechsel, vor allem auch durch die zum Glück erhaltenen 52 Briefe Wicherns an Treviranus zur Genüge erwiesen. Diese Briefe sind ein Herzensdokument der Bremischen Geschichte des 19. Jahrhunderts, und die Bremer verdanken es ihrem fleißigen und getreuen Treviranus.

Folgende Auszüge aus den letzten Briefen Wicherns an Treviranus mögen diese Verbundenheit dokumentieren.

Horn, 24. Juli 1867

Vor allem anderen sollst du noch einmal hören, wie froh und dankbar wir dafür sind und bleiben, daß Du uns Deinen lieben unvergeßlichen Besuch geschenkt und die Gemeinschaft der Liebe so reich erneut! Um mich her sterben die alten Freunde immer mehr ab entweder durch den Tod oder weil sie andere Interessen gewannen . . . Desto einsamer komme ich mir vor und werde auf mein erstes und nächstes Arbeitsfeld, das freilich noch groß genug ist, zurückgedrängt; aber desto größer ist auch die Freude wie in Dir einen theuren und treuen Freund der alten Tage zu finden, der in dieser Liebe und in dieser Auffassung der Dinge mit mir eins ist.

Berlin, 24. 4. 68

Ich wollte Dir an meinem Geburtstag mit einem Brief von meiner Hand zuvorkommen, aber es ist beim Vorsatz geblieben und Du bist doch wieder der erste geblieben. Habe Dank und immer wieder Dank für Deine Liebe, die Gott Dir vergelten wird. Wie oft, wie reich hat sie mich in meinem Leben getröstet, das immer und immer wieder nach Liebe ausgesehen, aber so treue wie Deine unter den Freunden kaum wiedergefunden, so nahe wie Du ist mir unter den älteren Freunden nie einer getreten und vollends geblieben.

Abseits der von uns ausgezogenen Linie verläuft Entstehung und Entwicklung des Mäßigkeitsvereins, der in den vierziger Jahren landauf, landab die große Mode war, und an dessen Anfängen Treviranus natürlich bei seiner Erfahrung im Vereinswesen und bei seiner Bedeutung mitzumachen hatte. Und ebenso war nicht an ihm vorüberzugehen, als auch in Bremen ein Zweigverein der Gustav Adolfstiftung ins Leben trat. Treviranus übernahm mit dem Domprediger Merkel zusammen das Sekretariat dieses Ver-

eins, hatte die Freude, eine Hauptversammlung in Bremen in die Wege zu leiten, und ebenso die Freude, als Deputierter an Hauptversammlungen außerhalb, z. B. in Heidelberg 1855, teilzunehmen. Vor der Evangelical Alliance wurde er 1846 zum korrespondierenden Mitglied ernannt und besuchte in dieser Eigenschaft die Londoner Versammlung, deren Tendenz seiner zum Unionismus neigenden Einstellung übrigens mehr entsprach als Wichern. Daß er auch 1848 am Wittenberger Kirchentag teilnahm und im Jahr darauf nochmals zusammen mit Wichern an dem 1. Kongreß der Jungen Mission, sei der Vollständigkeit halber und im Blick auf seinen Freundesweg mit Wichern erwähnt.

III.

Verfolgen wir die soeben ausgezogenen vier Linien im Tätigkeitsfeld des Treviranus so ergibt sich eine durch die vielseitige Vereinsbildung außerordentlich differenzierte Arbeitsleistung. Um so beachtlicher ist die Tatsache, daß dieser Vielbeschäftigte darauf bedacht ist, seine Gemeinde in Predigt, Unterricht, Seelsorge nicht zu kurz kommen zu lassen. Dafür gibt es in der Korrespondenz eine ganze Reihe von eindrucksvollen Beispielen, sowohl im Blick auf die »sauren Wochen« wie angesichts der im Einzelfall, etwa des Hausbesuchs und der Seelsorge oder der Konfirmation oder bei der Arbeit im Arbeitshause und an den Soldaten aufgewandten Sorgfalt und Mühe. Und daß er darüber immer noch Zeit findet, seinen Freunden in lebendiger Weise von dieser Arbeit zu berichten und sie in ausführlichen Schilderungen ans einem reichgefüllten Lebensalltag teilnehmen zu lassen, ist einfach erstaunlich¹⁸.

Das Selbstbildnis dieses Mannes, das aus einer Fülle von persönlichen Bemerkungen gewonnen werden kann, weist die folgenden Züge auf: Er ist impulsiv, ohne diplomatische Klugheit, gelegentlich verletzt, offen, doch versöhnlich, grob, besonders gegen Unverschämte, unverträglich gegenüber »vornehmen« Christen, ein unbekümmerter »freier Bursch« in seinen Lebensgewohnheiten, wandert, singt und reist gern, ein vorzüglicher Unterhalter und Beobachter, voll gewinnender bremischer Gemütlichkeit. Konservativ in Anschauung und Haltung, übt er sich im Respekt vor der Obrigkeit bei aller Wahrung seiner Selbständigkeit, mit dem Mut zu persönlicher Verantwortung und gelegentlich bereit, einen »gottgefälligen Aufruhr« (z. B. gegen die Bauherren) zu predigen. Er regiert gern, hält nicht viel von umständlichen Verhandlungen, kann sich nicht gut helfen lassen, plagt sich gern für Sachen, die ihm am Herzen liegen, bis hin zum Sammeln, Verteilen von Schriften und Losverkauf, ist bereit, mit andersgesinnten Leuten an einem Strang zu ziehen und langweilige Leute zu tragen. Er hat ein ausgespro-

chenes Rechtsempfinden, hilft bereitwillig, läßt sich gern enttäuschen, sieht nach unten und hat Lust an Bremer Redensarten und mundartlicher Unterhaltung mit einfachen Leuten und Nachbarn. Alles, was ihm heilig ist, hütet er mit großer Empfindlichkeit, es kann ihm eiskalt vor Schauer vor dem Unglauben werden, Seelsorgeerlebnisse, Sterbefälle und Höhepunkte menschlichen Erlebens in der Arbeit rühren ihn bis zu Tränen. Von Zeitereignissen wird er mitgenommen, von der Cholera erschreckt, von Vorahnungen bedrängt, bei aller Liebe zu irdischem Hab und Gut, bei aller Freude am Wohlleben ist er offen für die biblische Botschaft vom nahenden Ende. Er ist fleißig in der Seelsorge, treu in der Freundschaft, und die Korrespondenz ist seine Erholung. Ein musischer Mensch mit viel Freude an Dichtung (auch eigener Dichtung), Musik und Büchern (besonders Biographien) – und doch ein ganz und gar dem Leben zugewandter, sozial tätiger Mensch, quelltief im Herzen und strömend von Lebendigkeit.

Als er am 22. August 1868 die Augen schloß, stand an diesem Tage im Losungsbüchlein der Lehrtext: Es ist dem Jünger genug, daß er sei wie sein Meister und der Knecht wie sein Herr. Matth. 10,25. Und dazu der Vers aus Schefflers Lied von der Nachfolge: So laßt uns denn dem lieben Herrn mit Seel und Leib nachgehen und wohlgemut getrost und gern bei ihm im Leiden stehen!« Er hat dies nicht mehr gelesen oder vernommen. Aber ist es nicht wie ein Epilog der Demut und des Dienstes, der Zurechtweisung und der Annahme seines Herrn, zu seinem vollbrachten Leben?

ANMERKUNGEN

¹ Dem Aufsatz liegt ein umfangreiches und bisher ungenutztes Quellenmaterial zugrunde, das an verschiedenen Orten hauptsächlich im Archiv des Rauhen Hauses in Hamburg vorhanden ist. Dort liegt noch der umfangreiche Briefwechsel zwischen Treviranus (442 Briefe) und Wichern (52 Briefe). Genaue Angaben über Quellen und die einschlägige Literatur sind in der Veröffentlichung des Verfassers: Walter Schäfer, Georg Gottfried Treviranus, Wicherns Freund, Verden 1963, Seite 70–74 abgedruckt. Der vorstehende Aufsatz stellte eine Ergänzung zu dieser Veröffentlichung dar.

² Ludwig Tiesmeyer, Georg Gottfried Treviranus in seinem Leben und Wirken dargestellt. Bremen 1879.

³ Carl Wilhelm Moritz Snethlage (1792–1871) studierte in Göttingen und Tübingen, war 1818/19 Domkandidat in Berlin, 1820–1842 Pastor erst in Baerl b. Wesel, dann in Unterbarmen, von 1842–1871 Oberhofprediger und Oberkonsistorialrat in Berlin.

⁴ Alexander von Sengbusch war später Pastor in Pühalep auf der Insel Dagö, Karl Sengbusch war kaiserlich-russischer Hofrat und auf Gut Wolkenhof bei Wolmar in Livland ansässig.

⁵ Archiv, gemischte Briefe Bd. I–V.

⁶ Johann Melchior Kohlmann (1795–1861), Pastor in Wasserhorst, Mittelsbüren

und Horn. Seine Erinnerungen mitgeteilt von Friedrich Prüser: J. M. Kohlmann über seine Pfarrtätigkeit in . . ., in *Hospitium Ecclesiae* 1961 Bd. 3, S. 51-63. Über ihn: Paul Langen ebendort S. 41-50.

7 Gottfried Menken (1768-1831) Pastor an St. Martini in Bremen, Vertreter eines strengen Biblizismus, hat als Prediger und Schriftausleger auf weite Kreise der Erweckungsbewegung auch über Bremen hinaus bis nach Pommern, Schlesien und ins Baltikum gewirkt.

8 Moritz Schwalb von 1867-1894 Pastor an St. Martini. Freisinniger Theologe. Schrittmacher des sogenannten Bremer Radikalismus.

9 Johann Heinrich Dräseke (1774-1849), Pastor an St. Ansgarii in Bremen (1814-1832), anschließend Generalsuperintendent in Magdeburg.

¹⁰ abgedruckt bei Schäfer, a. a. O., S. 27 f.

11 Johannes Jänicke (1748-1827), Prediger der böhmisch-lutherischen Gemeinde in Berlin, gründete 1800 dort die erste deutsche Missionsschule, aus der etwa 80 Missionare hervorgegangen sind. Er war einer der Gründer der Preußischen Hauptbibelgesellschaft.

¹² Offiziell ist der Name: Verein zur Verbreitung kleiner christlicher Schriften.

¹³ Über sie genaueres in Bernhard Weiß, *Bilder aus der bremischen Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert*, Bremen 1896.

14 Johann Gerhard Oncken (1800-1884) in Deutschland als Vertreter englischer Bibelgesellschaften tätig, Anreger der ersten deutschen Sonntagsschule in Hamburg, an der Wichern 1832/33 tätig war.

¹⁵ Über die Entstehung des Männerkrankenvereins genaueres bei Schäfer, a. a. O., S. 38 f.

¹⁶ Der Name Diakonenanstalt hat sich erst später eingebürgert.

17 Von dieser Tätigkeit berichtet ausführlicher: Bodo Heyne, *Über die Anfänge kirchlicher Fürsorge für die ausgewanderten Deutschen in Nordamerika*, im Jahrbuch, *Auslandsdeutschtum u. Evang. Kirche*, München 1933, S. 54-75.

II. JOHANN FRIEDRICH IKEN (1837-1902)

Von Paul Langen

In der Widmung an den Neanderforscher E. Krafft spricht Iken es mit dankbaren Worten aus, wie eng er sich mit Joh. Melch. Kohlmann in seiner Arbeit als Geschichtsforscher verbunden weiß: »Sie kennen die Verdienste Kohlmanns um die Klarstellung einiger der wichtigsten Daten aus dem Leben Neanders. Würde Kohlmann heute noch am Leben sein, ich stände keinen Augenblick an, in der Widmung seinen Namen neben den Ihrigen zu setzen. Denn wie viel ich diesem Manne durch die von ihm hinterlassenen Manuskripte und Drucksachen nicht bloß in bezug auf Neander und seine Zeit, sondern auch hinsichtlich der ganzen kirchlichen Vergangenheit Bremens verdanke, das ist nicht auszusprechen!«. Bei aller Selbständigkeit und mancherlei Kritik an Kohlmanns Urteilen fühlt Iken sich als Fortsetzer seines Werkes; auch darin ihm ähnlich, daß er die Ergebnisse seiner kirchengeschichtlichen Arbeiten in Form von Monographien, als »Beiträge«, wie Kohlmann es nennt, einem größeren, für wissenschaftliche Arbeiten aufgeschlossenen Leserkreise nahe zu bringen sucht. Zu einer Gesamtherstellung der Bremischen Kirchengeschichte seit der Reformation sind beide nicht gekommen, haben sie auch wohl nicht beabsichtigt. Erst Otto Veeck, über den wir als dritten Kirchenhistoriker in dieser Reihe später zu berichten haben, hat diese Aufgabe übernommen und durchgeführt.

I

Nur spärlich fließen die Quellen, auf Grund deren wir ein Lebens- und Charakterbild Joh. Friedr. Iken's zeichnen können. Wir sind im wesentlichen angewiesen auf die Angaben in der »Brem. Biographie des 19. Jahrhunderts«. In einigen Punkten werden sie ergänzt durch die Gedächtnisreden an seinem Grabe von A. W. Schreiber und E. Chr. Achelis² und einem Aufsatz des letzteren im »Bremer Kirchenblatt«. Dagegen hat Iken selbst keinerlei Erinnerungen oder Tagebücher hinterlassen, wie es bei Kohlmann der Fall ist, die uns zu größerer Anschaulichkeit verhelfen könnten.

Johann Friedrich Iken ist der letzte Sproß eines alten und angesehenen Pastorengeschlechtes unserer Vaterstadt, von denen Dr. Conrad Iken (1689 bis 1735), Pastor an St. Stephani, der berühmteste ist. In der Luft eines

evangelischen Pfarrhauses ist unser Johann Friedrich aufgewachsen, in der St.-Pauli-Gemeinde in Bremen-Neustadt, wo sein Vater, Adolf Iken, in den Jahren 1831-1870 Pastor war. So war es für den kleinen Fritz, das zweite von acht Kindern, ganz selbstverständlich, daß er auch einmal Theologie studieren würde. Schon früh lernte der Knabe das Leid kennen; wegen einer Rückgratsverkrümmung mußte er von seinem sechsten bis zum zehnten Lebensjahre das Elternhaus und den fröhlichen Geschwisterkreis verlassen, um auswärts Heilung zu suchen. Die Folgen dieses körperlichen Gebrechens hat er zeitlebens zu tragen gehabt. Schon an dem Knaben wurden die Treue im Kleinen und die Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit gerühmt, Eigenschaften, die auch für seine Forscherarbeit kennzeichnend sind.

Nach erfolgreich bestandener Reifeprüfung am hiesigen Gymnasium (1857) bezog er zunächst die Universität Heidelberg: auf besonderen Wunsch seines Vaters hörte er einen der Führer der »Vermittlungstheologie«, Prof. Rich. Rothe. Über den Einfluß dieses, von ihm sehr verehrten Lehrers hören wir unmittelbar nichts; aber die Gesinnung der Objektivität, die Weitherzigkeit des Urteils zeigen sich auch bei Iken. Bei Rothe findet sich etwa der Satz, »auch die humane Sittlichkeit sei eine Wirkung Christi, obwohl sie das Gefüge der Kirche fortschreitend lockere«. Dem entspricht bei Iken die Anerkennung, die er der caritativen Arbeit der rein humanitären Verbände in Bremen zollt.

In Berlin besuchte er die Vorlesungen der Professoren Hundshagen, Dornier und Nitsch und beendete in Göttingen sein Studium. In Koblenz unterzog er sich 1861 der I. theologischen Prüfung und bestand nach zweijähriger Tätigkeit als Institutslehrer in Oberstein (Nahe) 1863 das II. theologische Examen vor dem Rev. Ministerium seiner Vaterstadt Bremen. Sicher hat Iken während der Studien- und Vorbereitungszeit das kritische Geschäft des Historikers kennen und handhaben gelernt. Aber ähnlich wie bei Kohlmann ist seine theologische Haltung davon nicht berührt worden«. Sein eigenes Glaubensleben wollte er durch die Erkenntnisse, welche die Theologie ihm bot, gefestigt und vertieft wissen. Sie konnten nicht auf nähere Berücksichtigung rechnen, sobald er sich und die überkommene Form seiner Glaubensbekenntnisse dadurch gefährdet glaubte³.

Seine pfarramtliche Tätigkeit begann er als Hilfsprediger in Arsten bei Bremen, seine erste und einzige Gemeindepfarrstelle erhielt er in dem Heidedorfe Ringstedt bei Bremerhaven (1865). Mit 400 Thl. mußte das junge Ehepaar kümmerlich genug auskommen. »Er fragte in seinem bescheidenen, anspruchslosen Sinn nicht nach äußerem Gewinn und nach Ehre vor den Menschen. In diesen mehr als ärmlichen Verhältnissen hat unser Bruder ohne Murren und ohne Neid auf Bessergestellte ein entbehrrungsreiches Leben geführt«⁴. Von 1873 an bis fast an sein Lebensende wirkte er in seiner

Vaterstadt Bremen als Prediger am Armenhause und zuletzt als Seelsorger und »Katechet« an den Städt. Krankenanstalten. Ein entsagungsvoller Dienst ohne die mannigfaltigen Anregungen eines Gemeindepfarramtes! Besonders die Betreuung der Alten im Armenhause, die in Stumpfheit und Verbitterung nur zu oft jedem Zuspruch widerstrebten, erforderte viel Geduld und Taktgefühl. Hier war Iken der rechte Mann, der in feiner Zurückhaltung, ohne aufdringlichen Bekehrungseifer seine Stunde abzuwarten verstand. Sein tröstender Zuspruch war glaubhaft, weil er selber in der harten Schule des Leidens stand. Andererseits kann man es verstehen, wenn er in seinen Mußestunden aus der Gegenwart und dem Elend seiner täglichen Umgebung sich in die Vergangenheit zurückzog. Dorthin wies ihn auch seine vom Vater ererbte Veranlagung für die stillen Studien historischer Forschung.

II.

Als Johann Friedrich Iken etwa ein Menschenalter später als J. M. Kohlmann mit der Veröffentlichung seiner geschichtlichen Aufsätze begann, war die historisch-kritische Methode auf der Grundlage der genetischen Geschichtsauffassung längst Gemeingut aller ernstzunehmenden Wissenschaftler geworden. Wiederholt weist Iken im Vorwort eines Buches darauf hin, welche mühevollen Kleinarbeit der Drucklegung vorausgegangen ist. »Freilich wird es sich zeigen, daß manche Unrichtigkeiten im Bauherrn-Protokoll (von St. Pauli) selber sich befinden müssen; daß sodann zu dieser Hauptquelle noch viele andere Quellen und Bächlein hinzugeflossen, daß namentlich das Stadtarchiv mit den Ratsprotokollen und sonstigen Schätzen genaueste Berücksichtigung gefunden, wird aus der Darstellung hervorgehen . . . Es hat große Mühe und Geduld gekostet, die vielen Wässerlein zum rechten Ströme zusammenfließen zu lassen«⁵. Gewissenhafter Fleiß und wissenschaftliche Unantastbarkeit sind unerläßliche Vorbedingungen seiner gesamten Schriftstellerei; er legt Wert darauf, diese Haltung allen seinen Lesern bewußt zu machen. Sonst aber zeichnen sich nach Form und Inhalt drei Gruppen seiner Schriften deutlich ab:

1. *Kirchengeschichtliche Forschungen* für einen engeren Leserkreis.
2. *Popularisierung der Ergebnisse* mit erbaulicher Tendenz.
3. *Journalistik mit kirchenpolitischer Tendenz.*

I.

Während Kohlmann die Ergebnisse seiner Forschungen nur mit Schwierigkeiten im Druck veröffentlichen konnte, standen Iken dafür die »Bremischen Jahrbücher« der Historischen Gesellschaft zur Verfügung. Darin sind in den

Jahren 1875-1886 fast alle wichtigen Aufsätze unseres Kirchenhistorikers erschienen, elf an der Zahl. Rechnet man dazu noch zwei Arbeiten, die er in anderer Form veröffentlichte, und die sechs Beiträge in der »Allgemeinen Deutschen Biographie« so wie drei Artikel aus seiner Feder in Herzogs »Realenzyklopädie für protestantische Theologie«, so gewinnt man einen Überblick über Iken's wissenschaftliche Arbeit von achtunggebietendem Ausmaß. Ihr wissenschaftlicher Charakter ist auch in der Formgebung bewußt gewahrt. Die Aufsätze lesen sich leicht und angenehm, aber der Verfasser vermeidet es, durch allzu persönlich gefärbte Urteile oder auch durch humorvolle Wendungen, die ihm sonst durchaus zu Gebote stehen, den wissenschaftlichen Ernst zu gefährden.

Iken's Arbeit gilt zuerst derjenigen Epoche unserer Bremischen Kirchengeschichte, zu deren Darstellung Kohlmann trotz wiederholter Ankündigungen nicht mehr gekommen ist. »Die Geschichte der ersten Reformationsjahre unserer Vaterstadt (1522-1530) ist meines Wissens einer genaueren Untersuchung noch nicht unterzogen worden. Der Grund davon liegt in dem Mangel und in der Zerstretheit der wirklichen zeitgeschichtlichen Quellen. Über unseren Zeitraum erfahren wir in den Chroniken nur sehr vage Daten, die uns den eigentlichen Gang der Ereignisse wenig und undeutlich erkennen lassen. Es ist uns daher ein Anliegen gewesen, über den genannten Zeitabschnitt einmal ins Klare zu kommen«⁶. Bis in alle Einzelheiten möchte der Verfasser erkunden, »wie es eigentlich gewesen ist« (Ranke), wobei er in seiner Entdeckerfreude auch manche Richtigstellungen hervorsucht, die an Pedanterie grenzen. Vor allem aber ist es ihm darum zu tun, die Einzelvorgänge anschaulich zu machen und mit Leben zu erfüllen. Ein Vergleich mit O. Veeck's Darstellung in seiner »Geschichte der Reformierten Kirche Bremens« möge Iken's Eigenart und die Berechtigung seines Anliegens verdeutlichen.

Bei Veeck finden wir über das erste Auftreten Heinrichs von Zütphen in Bremen folgende Zeilen: »Ein Augustinermönch aus den Niederlanden, H. v. Zütphen, auf einer Reise nach Wittenberg begriffen, wurde von Bremer Bürgern hier festgehalten und predigte zuerst in einer Kapelle der St. Ansgariikirche am 9. November 1522 die evangelische Lehre, unter starkem Zulauf der Bürger. Auch unter den Ratsherrn fand er Anhänger«⁷.

Iken berichtet folgendermaßen: »In den ersten Novembertagen des Jahres 1522 traf ein junger Mönch aus den Niederlanden in Bremen ein in der Absicht, nach kurzer Rast seine Reise nach Wittenberg fortzusetzen. Da traten ihm einige bremische Bürger in den Weg, die ihn teils in Wittenberg kennengelernt hatten, teils jüngst in den Niederlanden, seiner Heimat, Zeugen seines tapferen Auftretens für die lutherische Lehre gewesen waren. Durch sie wurde er wider seine Absicht hier festgehalten«. Darüber hinaus

weiß Iken noch folgende Einzelheiten zu berichten: H. v. Z. nimmt Quartier in der Herberge »Zum Strauße« am Markt. Die Nachricht, Bremer Kaufleute hätten ihm bereits in den Niederlanden die Flucht erleichtert, indem sie ihm Kaufmannskleider zur Verfügung stellten, erweist er als irrig. Zum Beweise dafür zitiert er aus zwei Quellen, einer lateinischen und einer plattdeutschen, und verweist auf Luthers »Historia H. v. Zütphen«. Wie man den bremischen Reformator dann doch zum längeren Bleiben veranlaßte und wer es war, dafür gibt Iken wieder verschiedene Quellenzitate. Über den Ort der ersten Predigt äußert er sich eingehend; er entscheidet sich für die in jüngster Zeit wieder vielbesprochene »Zütphenkapelle«. Die vergleichende Gegenüberstellung, bei der wir wohl zu unterscheiden wissen zwischen einer Darstellung in größerem Zusammenhange und einer Monographie, dürfte deutlich gemacht haben: die eingehenden Untersuchungen unseres Geschichtsforschers bilden eine notwendige Ergänzung zu den umfangreicheren Werken über unsere Stadtgeschichte. Man sollte sie nicht in Vergessenheit geraten lassen!

Mit dem Fortgang der Reformation in Bremen, insbesondere mit der Frage, wie unsere Stadt vom Luthertum zum Calvinismus übergegangen ist, befassen sich die vier Aufsätze über *Christoph Pezelius*, über den »*Consensus von 1595*«, über die *Synode von Dordrecht (1618)* und über die *Kirchenverfassung im 16/17ten Jhd.*

Die Abhandlungen über *Pezelius*⁸ und den *Consensus Bremensis*⁹ gehören insofern enger zusammen, als dieser nach Iken's Untersuchungen das alleinige Werk Pezels ist. Als Superintendent habe er das Rev. Ministerium auf dieses wichtige, den lutherischen Konkordienformeln entgegengesetzte Bekenntnis verpflichtet. »Bremen ist eine völlig reformierte Stadt gewesen!« Mit diesem Schlußurteil korrigiert Iken die irrige Ansicht Kohlmanns, unsere Kirche sei *deutsch-reformiert* gewesen und habe eine Mittelstellung eingenommen zwischen Luthertum und Calvinismus. »Unsere ganze Abhandlung hat die Unrichtigkeit der Kohlmannschen Behauptung, die außerhalb und innerhalb Bremens so viele Mißverständnisse unserer Geschichte hervorgerufen, zu erweisen«. Die gleiche Absicht leitet Iken in dem Aufsatz über die *Synode zu Dordrecht (1618)*, wenn er feststellt: »Es blieb hier noch lange Zeit eine ernst reformierte Orthodoxie mit Festhaltung der Prädestination vorherrschend, doch immer mit starker Hinneigung zu universalistischen und unionistischen Tendenzen«¹⁰. In diesem Beitrag findet sich übrigens das Eingeständnis eines Irrtums seinerseits. »Ich habe einst des Pezelius frühere Prädestinationslehre und darum die Echtheit des Consensus bestritten, kann diese Meinung aber jetzt nicht mehr aufrecht erhalten!« Ein schönes Zeugnis dafür, daß unser Forscher frei war von der oft so abstoßenden Gelehrteneitelkeit!

Die Auswirkungen des reformierten Bekenntnisses auf die *Kirchenverfassung* im 16/17. Jhd. macht Iken zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung¹¹. »Man hat freilich oftmals den Satz aufgestellt«, heißt es darin, »daß zur Besonderheit der Reformierten Kirche auch die presbyteriale und synodale Verfassung derselben gehöre«. Diese Behauptung ist einzuschränken auf diejenigen Länder, in denen die Obrigkeit die Reformation ablehnte und bekämpfte. Wo diese sie dagegen gefördert habe, »sei kaum ein Unterschied zu den lutherischen Gebieten zu erkennen«... »In Bremen jedenfalls hat sich – im Unterschied zu Hamburg, Lübeck und Frankfurt –, das eigentliche Staatskirchentum entfaltet... Der Rat war nicht nur der Summus, sondern überhaupt der einzige Episcopus geworden«. Nicht nur aus politischen Erwägungen, sondern auch aus christlichem Verantwortungsbewußtsein »hat die Staatsbehörde sich damals noch (!) mit rührender Treue um alle Einzelheiten des religiösen Lebens, man möchte sagen, um das Seelenheil jedes einzelnen Untertanen in Stadt und Land gekümmert. Sie konnte und durfte sich darum auch als wirkliche Vertretung der Bremischen Kirche betrachten«.

Diese bis ins einzelne gehende Fürsorge, ja, Bevormundung wurde im Landgebiete ausgeübt durch die *Kirchen- und Schulvisitationen des Bremer Rates*¹². In dem Aufsatz darüber heißt es: »Das Studium der Visitationen liefert für Kenntnisnahme damaliger Sitten und Anschauungen nicht geringe Ausbeute. Hier kam alles zur Sprache: schlechter Kirchen- und Schulbesuch, Nachlässigkeit oder unwürdiges Benehmen der Prediger und Lehrer, Gehaltsfragen, Sonntagsarbeit, wüstes Leben und Völlerei, üble Sitten und Gewohnheiten u. a. m.« Über das ländliche Schulwesen selbst, das im 16.-18. Jhd. wohl überall im argen lag, erfahren wir allerdings nur wenig. Es sind eigentlich nur Klagen über mangelhaften Schulbesuch der für die Landarbeit so notwendigen jugendlichen Arbeitskräfte. Als Kuriosum wird eine Bestimmung des Rates aus dem Jahr 1664 angeführt. Danach wird der Schulbesuch nur verlangt für 8-12jährige Kinder und auch nur für die Zeit von Michaelis bis Ostern.

Aus der Schulgeschichte der Stadt selbst wählte Iken ein Gebiet aus, dessen Ruhm weit hinausstrahlte über die Mauern der alten Hansestadt. In seinem Aufsatz »*Das Gymnasium Illustre im 17. Jhd.*«¹³ hat er seiner Schule, die er als Abiturient verließ, ein schönes Denkmal gesetzt. Spürt man nicht etwas von seiner Anhänglichkeit, seinem Stolz in folgenden Worten? »Von der Umgestaltung der Lateinschule in eine Art Universität (17. Jhd.) und dem weithin strahlenden Namen des Rektors Matth. Martinius angezogen, kamen viele Jünglinge aus Deutschland und anderen Ländern in unsere Stadtmauern.« In mühevoller Kleinarbeit hat Iken Protokolle, Disputationen, Gelegenheitsreden, Lektionspläne, »Leges« und das Studentenalbum durch-

forscht. Man gewinnt einen imponierenden Eindruck von der wissenschaftlichen Bedeutung des Gymnasium Illustre, zugleich auch ein anschauliches Bild vom Leben und Treiben der Studierenden in jenen rauhen Zeiten. »Die Verordnungen lassen die Wirklichkeit des Lebens erraten.« Heute, da unser Staatswesen die Gründung einer modernen Universität plant, scheint mir dieser Aufsatz besonders lesenswert. Wirken nicht folgende Schlußsätze wie eine Mahnung und wie eine Ermunterung? »Es ist bekannt und aus gegenwärtigen Erfahrungen reichlich vor Augen liegend, daß in einer Handelsstadt der allgemeine Gedankenkreis nur allzu sehr von den großen und wichtigen materiellen Interessen beherrscht wird. Hier kann ein kräftig entwickeltes geistiges Institut nur von den wohltätigsten Folgen sein!«¹⁴.

Es liegt nicht nur in der Beschaffenheit der Quellen begründet, sondern entspricht auch einer persönlichen Neigung unseres Autors, wenn das *Biographische* ihm besonders am Herzen liegt, ihn immer wieder anzieht und seiner Darstellung besondere Wärme verleiht. Schon in seiner Erstlingschrift gruppiert sich alles um die Persönlichkeit *Heinrichs von Zütphen*. In einer späteren, umfangreicheren Schrift gibt er eine vollständige Biographie des Bremer Reformators¹⁵; auch hat er den entsprechenden Artikel in der Allgem. Dtsch. Biographie verfaßt. Vor allem gehört hierher der schon kurz behandelte Aufsatz über *Christoph Pezelius*.

Für Iken ist es von besonderem Reiz, das »literarische Porträt« herauszuarbeiten, wenn die unmittelbaren Quellen versagen. »Sein Lebensbild muß großenteils in sehr mühsamer Weise aus seinen eigenen Schriften hergestellt werden.« Volltönend und feierlich beginnt unser Autor: »Pezelius, zwanzig Jahre lang Superintendent der Bremischen Kirche, hervorragender Schüler Melanchthons, groß als Gelehrter auf theologischem Gebiet wie als Prediger, Lehrer, Schriftsteller und Praktiker, hat sich um die geistigen Zustände unserer Vaterstadt die höchsten Verdienste erworben. Er spielt unbestritten auf kirchlichem wie auf fast allen geistigen Gebieten die erste Rolle.« – »Seine Amtsbrüder zeigten ihm williges Entgegenkommen; einem so überlegenen, klaren Geiste zu widerstreben, war nicht wohl möglich.« – »Er muß in seinem Wesen etwas gehabt haben von jener hinreißenden und überlegenen Gewalt, der jeder willig und von Herzen sich unterordnete . . . Eine gewichtvolle Persönlichkeit, die zu überzeugen oder mindestens zu imponieren wußte.« – »Schönstes Zeugnis seiner Frömmigkeit ist sein ›Libellus Precationum‹. Hierin zeigt sich Pezelius in einer hohen und wahrhaftigen Frömmigkeit, wie sie ja auch manchem seiner Gegner trotz aller Klopffechtereien und übertriebenem Zelotismus eigen war . . . Man erquickt sich an den heiligen Orgeltönen, wie sie aus der Brust so herzbewegend und ergreifend hervorklingen.«

Über Pezel als Schriftsteller urteilt Iken: »Die Lektüre bietet zwar nicht

den geistigen Hochgenuß wie die klassischen Werke der Reformatoren, niemals aber auch irgendeinen Überdruß . . . Er fesselt durch Klarheit und Schärfe, oft durch feine Würze . . . Zwar erreicht er nicht die klassische Prägung und antike Gedankenschärfe seines Lehrers Melancthon, übertrifft ihn aber weit an Schärfe.« Den Erfolg der Wirksamkeit Pezels in Bremen, nämlich die Überführung unserer Kirche in die reformierte Konfession, beurteilt Iken allerdings nicht unbedingt zustimmend. »Ob freilich, nach objektiver Beurteilung, wirklich ein Verdienst darin liegt; ob es für Bremen heilsam und förderlich geworden, mit fast ganz Norddeutschland in Glaubenskonflikt zu geraten; ob der einfache Kultus, der nun aufkam, der beste war; ob die Bremische Kirche schließlich einen Gewinn oder Nachteil aus dieser Isolierung errang: über solche und ähnliche Fragen soll hier nicht geurteilt werden.« So viel aber glaubt Iken feststellen zu dürfen: »Das Individuelle, welches unserer Kirche von da an eignet, erhöht nicht nur den Reiz der Betrachtung, sondern macht sie auch fürs Ganze wertvoller und nutzbarer.« Dieses Urteil läßt doch wohl herausfühlen, daß unser Historiker auch als Theologe die kirchlichen Unionsbestrebungen des 10. Jahrhunderts begrüßt, darin seinem Vorgänger Kohlmann ähnlich. Er hütet sich aber, das Wirken des Pezelius in diesem Sinne zu betrachten oder gar umzudeuten¹⁶.

Wenn Iken in der Reihe seiner wissenschaftlichen Aufsätze auch einen weiteren über den Bremischen Kirchenliederdichter *Laurentius Laurenti*, (Lorenz Lorenzen aus Husum, 1660–1722), erscheinen ließ¹⁷, so darf man wohl annehmen, daß diese kurze Biographie in einem inneren Zusammenhang steht mit des Verfassers Buch über Joachim Neander (s. u.). Denn offenbar interessierte es ihn, was denn nun Bremen zum Liedgut des evangelischen Kirchengesanges beigetragen hat. Von Laurentius sind immerhin etwa 150 Gesänge überliefert, von denen Iken allerdings meint: »Eine neue Ausgabe zu veranstalten, wäre kaum anzuraten.« Die Liebe zu seinem »Helden«, die Milde seiner kritischen Haltung läßt ihn dann doch zu einem positiveren Urteil kommen: »Unter dem vielen Mittelgut und mancherlei Heu und Stroh finden sich doch einige bessere und sogar vorzügliche Sachen« . . . »Eine wohltuende Wärme läßt sich nicht absprechen, ohne allzu sehr mit den herkömmlichen Nutzenwendungen und mit trockenen Lehren zu ermüden.«

Zu den wissenschaftlichen Untersuchungen Iken's auf dem Gebiete der bremischen Kirchengeschichte dürfen wir noch zwei Arbeiten rechnen, deren Gegenstand etwas abseits liegt und einen mehr kulturgeschichtlichen Charakter trägt; sie handeln von dem ehemaligen St.-Jürgen-Gasthaus und von der niederdeutschen Sprache als Kirchensprache im 16. Jahrhundert.

Das *St.-Jürgen-Gasthaus*¹⁸ war schon im späten Mittelalter ein Armen- und Siechenhaus für Einheimische, also keine Pilgerherberge. Seit 1315 in

die Stadt verlegt (etwa beim Ansgarii-Kirchhof), wurde es von den wohlhabenderen Bürgern unterhalten als Altersheim für Leute, »die nicht mehr betteln konnten, bedürftig und gebrechlich waren, aber in der Regel noch mit gutem Appetit behaftet«. Wir erinnern uns, daß unser Historiker fast dreißig Jahre seines Lebens mit der Seelsorge an Armen und Kranken betraut war, und verstehen von daher sein besonderes Anliegen, die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in Bremen lebendig werden zu lassen. Seine Begabung für anschauliche Schilderung und Erzählung tritt in diesem Aufsatz besonders reizvoll hervor.

Die Abhandlung über das *Niederdeutsche als Kirchensprache* im 16. Jahrhundert¹⁹ wird erwachsen sein aus der Freude an diesem kraftvollen Idiom, das ihn bei seinen Quellenstudien immer wieder fesselte. War doch das Verständnis für die eigentümliche Schönheit des Plattdeutschen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts weit verbreitet, seitdem es durch Fritz Reuter und Klaus Groth literaturfähig geworden war. Ich möchte es mir nicht versagen, Iken's Lobpreis unserer heimischen Mundart wieder zu uns sprechen zu lassen: »Das Plattdeutsche erwies sich damals noch imstande, den höchsten und schönsten Gedanken eine wohlansprechende Form zu verleihen. Mit großer Gewandtheit schmiegt sich dasselbe an alles an und zeigt sich erstaunlich bildsam, ohne darüber seine Eigenart, seine besondere Wärme und Kraft einzubüßen. Wie gewaltig klingen in dieser Mundart die Töne der Bibel, wie zart und herzlich manche geistlichen Lieder, wie klar können in ihr Timann und Hardenberg die schwierigen, abstrakten Gedanken vom Abendmahl und Allgegenwart des Leibes Christi erörtern! Und dabei welche Kernigkeit und Vollsichtigkeit in vielen dieser Schriften, die nicht selten sehr derb, aber dafür auch sehr plastisch reden; die sich gern in sprichwörtlichen Reden ergehen, manchmal gar treuherzig werden, als wenn sie dem Leser in die Augen schauten, und dann wieder gewaltig dreinschlagen, als wollten sie alles Widerstrebende vernichten!«

Es muß für Friedrich Iken eine freudige Genugtuung gewesen sein, wenn er bei der reservierten Haltung bremischer Fachkritiker, außerhalb seiner Vaterstadt Anerkennung gefunden hat. Denn zwei so angesehene wissenschaftliche Unternehmungen wie das führende theologische Nachschlagewerk, Herzog's »*Realenzyklopädie* für protestantische Theologie und Kirche« und die »*Allgemeine Deutsche Biographie*« sahen in ihm einen Experten der bremischen Kirchengeschichtsforschung und wählten ihn zu ihrem Mitarbeiter. In der *Realenzyklopädie* stammen die Artikel über Bremen (Statistik), Mallet, Martinius und Jak. Probst aus seiner Feder; in der A. D. B. hat er über Menken, Nicolai, Probst, Rotermund, de Hase, H. v. Zütphen und Konr. Iken geschrieben. Für das Sammelwerk »*Die Innere Mission in Deutschland*« verfaßte Iken den 5. Band, »*Die Innere Mission in Bremen*«,

(Hamburg 1881). Mit dieser Schrift gab er einen wertvollen Beitrag für die jüngste allgemeine bremische Kirchengeschichte. War doch der hiesige Verein für Innere Mission maßgebend beteiligt an den so notwendigen Neugründungen von Gemeinden in der rasch wachsenden Stadt. Der Herausgeber der »Allgemeinen Missionszeitschrift« (1892) beauftragte Iken mit der Abfassung eines Aufsatzes über »*Die Missionstätigkeit des hamburg-bremischen Erzbistums im Mittelalter*«. Für diese Arbeit konnte Iken im wesentlichen zurückgreifen auf das Werk von G. Dehio »Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen«. Für die »Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins« (Heft 8), schrieb er den Beitrag: »*Die wallonisch-französische Fremdgemeinde in Bremen*«. Eine Arbeit, die trotz ihrer Kürze ein mühsames Quellenstudium erfordert haben muß.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Iken auch verschiedentlich von ihm gefundene Quellenstücke erstmalig veröffentlicht und mit kritischen Anmerkungen versehen hat.

2.

Seit den Tagen des Evangelisten Lukas, als er in den Reden der Apostelgeschichte Überblicke über die Heilsgeschichte gab und »die großen Taten Gottes« seinen Lesern vor Augen stellte, haben die Kirchenhistoriker es nicht bewenden lassen bei der Bereicherung des Wissens; sie fühlten sich vielmehr auch verpflichtet, die christlichen Gemeinden zu erbauen und als Theologen und Seelsorger Gottes Handeln in der Geschichte aufzuweisen. Erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, auch die Darstellung der Kirchengeschichte gleichsam zu säkularisieren, um sich nicht dem Vorwurfe der »Unwissenschaftlichkeit« auszusetzen. In dieser Beziehung macht auch unser Iken keine Ausnahme. Die bisher besprochenen kirchengeschichtlichen Abhandlungen hätten fast ebensogut von einem Nicht-Theologen, einem Profanhistoriker geschrieben sein können. Aber der Theologe, der Seelsorger Iken würde sich wohl in seinem Berufsgewissen beunruhigt gefühlt haben, hätte er in seiner »wissenschaftlichen« Haltung verharret und nur sie als berechtigt anerkannt. Es drängte ihn vielmehr, den reichen Schatz seines Wissens, die Ergebnisse seiner, über die Berufspflichten hinausgehenden Arbeit umzumünzen, sie auszuwerten für einen weitergespannten christlichen Leserkreis: *Erbauung, Mahnung und Stärkung* wird das seelsorgerliche Endziel seines Forschens.

Deutlich spürbar wird diese veränderte Zielsetzung bereits in seinem ersten größeren Buch. Zum zweihundertjährigen Todestage des Kirchenliederdichters Neander ließ er einen über vierhundert Seiten starken Band erscheinen: »*Joachim Neander, sein Leben und seine Lieder*«²⁰. Es ist die umfangreichste seiner Veröffentlichungen, dazu in der Form einheitlich

und fesselnd geschrieben. Da Neander bis zu seinem einundzwanzigsten Lebensjahre in Bremen wohnte und während seines letzten hier als Gehilfsprediger an St. Martini wirkte, finden wir in dem Buche auch einen wertvollen Beitrag zur bremischen Kirchengeschichte, besonders über die Anfänge des Pietismus unter Undereyk, dem geistlichen Vater Neanders. Wissenschaftliche Unantastbarkeit und eine starke kritische Haltung gegenüber mancherlei Sagenbildung der bisherigen Neanderbiographien sind auch hier für Iken selbstverständliche Voraussetzung. Gibt er doch in einem besonderen Kapitel von fast sechzig Seiten Rechenschaft über seine Quellen und die benutzte Literatur. Aber andererseits sucht er, wie es einer Festschrift angemessen ist, einen größeren Leserkreis als den der Bremischen Jahrbücher zu gewinnen. »Der Verfassers Bestreben ist, alles dies in einer nicht bloß für Gelehrte, sondern, soweit es möglich ist, für alle Gebildeten lesbaren Weise mitzuteilen.« Bei der Dürftigkeit der Quellen ist Iken, um die Lektüre anziehender zu gestalten, weit mehr als sonst auf Vermutungen, Kombinationen und indirekte Beweise angewiesen; das gilt besonders für die Jugendzeit des Dichters. Wendungen wie, »man möchte gerne annehmen«, – »es besteht wohl kaum ein Zweifel«, – »so scheint es«, – »wir denken ihn uns als . . .« u. ä. findet man in der Darstellung auf Schritt und Tritt. Um die Umwelt lebendig werden zu lassen, in welcher Neanders Lieder entstanden sein *könnten*, fügt der Verfasser eine reizvolle Beschreibung des berühmten Neandertales bei Düsseldorf ein. Er hat es persönlich besucht und hält mit herber Kritik nicht zurück, daß diese einst so liebliche Landschaft durch die Profitgier der Industrie in der Gegenwart so arg verschandelt wurde. Recht problematisch erscheint auch der Versuch, aus den Liedern ein Charakterbild des Dichters und seine innere Entwicklung herauszulesen, so reizvoll und feinsinnig dieses Verfahren auch sein mag. So mutet das Neanderbuch doch an als eine Mischung von gelehrter Forscherarbeit und phantasievoller Schriftstellerei, die der Verfasser im ganzen aber doch zu einer harmonischen Einheit zu bringen vermochte. Mir ist – man gestatte diese persönliche Bemerkung –, diese schöne Festgabe von allen Ikenischen Veröffentlichungen die liebste. Die Persönlichkeit unseres Historikers wird uns in all seiner lebenswerten Wärme recht nahe gerückt; »des trockenen Tones satt«, läßt er den Leser etwas verspüren von der eigenen Begeisterung für die Geschichte seiner Vaterstadt und ihre bedeutenden Männer. Auch ist es nicht fromme Phrase, sondern echte Glaubensaussage, wenn er zu Neanders vorzeitigem Tode bemerkt: »Auch viele andere lieblich duftende Blüten hat der HERR allzu früh, so scheint es uns kurzsichtigen Menschen, in einem besseren Garten verpflanzt . . . Als seine Lieder anfangen, weiter verbreitet zu werden, war der Sänger diesem Erdenleben schon entrückt, um in einem höheren Vaterlande neue und bessere Lieder zu singen.«

In dem anderen Buch, das Iken seiner geliebten *St.-Pauli-Gemeinde*, ebenfalls als Festgabe *zum 200-jährigen Bestehen* schenkte²¹, tritt die *erbauliche Tendenz* ganz bewußt hervor. So heißt es im Vorwort, die Gemeinde »habe Veranlassung, an einem bedeutungsvollen Abschnitte ihrer Geschichte stille-zustehen, auf ihre Vergangenheit zurückzuschauen und im dankenden Aufblick auf den Herrn der Kirche zu getrostem Weiterwandeln sich zu stärken«. »Möchten die Leser mit neuer Liebe nicht nur zur kleinen Kirche St. Pauli, sondern vor allem zur großen Kirche Christi auf Erden und im Himmel erfüllt werden!« Derartige religiöse Hinweise durchziehen die gesamte Darstellung. Als er über die Explosion des Pulvermagazins der sogenannten »Braut« berichtet, fügt er hinzu: »Hätte der Herr nicht einen gnädigen Platzregen gesandt, so wäre ein allgemeiner Brand die Folge gewesen.« Die Erzählung von dem Bau der ersten Kirche schließt er mit den erbaulichen Worten: »Was ist eine Gemeinde ohne ein wirkliches Haus des Herrn? . . . gleichwie Israel erst nach Eintausch der Stiftshütte gegen den Tempel in Jerusalem den wahren religiösen Mittelpunkt gefunden hatte.« Von der Todeskrankheit Pastor Iken, seines Vaters, heißt es, »er habe in ihr des Herrn Ruf erkannt und seine Seele in volle Bereitschaft gesetzt«. Der Tod des Pastoren v. Hanffstengel wird mit der Bemerkung berichtet: »Er konnte wenig mehr tun, aber sein bloßer Anblick wirkte tief erbauend auf alle, bis der Herr seinen treuen Knecht zu sich rief.«

Zum erbaulichen Ton gesellt sich gelegentlich ein *persönlicher*, Freude und Stolz, ein Kind der St.-Pauli-Gemeinde zu sein. Vater und Großvater haben ihr in den Jahren 1814-1870 als Geistliche gedient, unser Iken »hat sein Jugendleben in ihr zugebracht und die ersten geistlichen Segnungen empfangen. Solche Erinnerungen sind unauslöschlich, und bis an sein Ende wird er ihrer gedenken, wie der goldenen Sternlein an der Kirchendecke, die er früher mit größter Inbrunst Sonntag für Sonntag betrachtete.« Die Darstellung der Wirksamkeit des St.-Pauli-Pastoren Ludwig Treviranus schließt er mit dem ganz persönlich empfundenen Wunsche: »Man verzeihe (!) uns, daß wir so lange bei diesem Gotteszeugen verweilt haben; aber er hat einmal uns das Herz abgewonnen. So bleibe sein Andenken unter uns in Ehren!« Ganz besonders gehört zur persönlichen Note unseres Verfassers die Betonung des eigenen theologischen Standpunktes, wobei er die kühle Zurückhaltung des Historikers mit voller Absichtlichkeit aufgibt. Schon die wenigen angeführten Proben seiner »erbaulichen« Schreibweise kennzeichnen seine Haltung als vom Pietismus geprägt. Ebenso wenig macht er ein Hehl aus seiner Abneigung gegen die liberale Theologie, die er auch sonst mit dem Rationalismus ohne weiteres gleichsetzt. »Die St.-Pauli-Gemeinde hat treulich bewahrt, was ihr anvertraut worden, ein Abfall vom positiven Christentum ist hier nicht zu konstatieren. Haben doch im Gegen-

teil zur Zeit des kältesten Rationalismus Männer von brennender Heilandsliebe (Menken), die Fahne des Bibelglaubens hochgehalten.« – Als in den 50/60er Jahren eine Spaltung in der Gemeinde dennoch zu befürchten stand im Zusammenhang mit der Aufhebung der Parochialgrenzen (1860), da »strebten die Prediger mit der Inneren Mission und mit den ernster (!) Gesinnten eine ganz andere Erneuerung an, als von anderer Seite gewünscht wurde«. – »Die Gründung des Protestantenvereins (1865) zeigte deutlich, wohin das Trachten eines Teiles der evangelischen Kirchenglieder gerichtet sei und wie leicht auf einen bibelgläubigen Prediger ein ganz anders gesinnter folgen könne.«

Ganz von der lebenswerten Seite zeigt sich Iken dagegen in den mancherlei *humorvollen* Wendungen, die man in den streng-fachwissenschaftlichen Aufsätzen kaum finden wird. So nennt er die neugegründete Gemeinde »ein junges Schwesterlein; und doch erscheint ihre Jugend nicht groß, sobald man sich weiter im Familienkreise umsieht«. Die vier Neustadtherrn nennt er »Neustadt-Paschas«, die wackeren, aber oft wenig dienstwilligen Mitglieder der fünf Bürgerkompanien »Söhne des Mars«. Bei Erwähnung eines umfangreichen Pulvermagazins, daß die Franzosen 1813 unmittelbar hinter der Kirche anlegten, meint unser Erzähler launig: »Man mußte sich das unheimliche Gefühl der Nähe des Pulvers zur Würze der Andacht gefallen lassen.« Es wird nicht nur auf uns heute erheiternd wirken, sondern auch von Iken so gemeint sein, wenn er über den Brückenverkehr urteilt: »Über die alten Brücken jagt die Pferdebahn zur Beschleunigung des Verkehrs unermüdlich hin und her.«

Aufs Ganze gesehen, wird man von dem trefflichen Büchlein sagen dürfen: unser ernster, manchmal sogar etwas pedantischer Geschichtsforscher erweist sich darin als ein geschickter Erzähler, der seine Farben abwechslungsreich und reizvoll zu mischen versteht. Im Rahmen der allgemeinen politischen Ereignisse erhält man ein lebensvolles Bild vom äußeren und inneren Werden und Wachsen einer Kirchengemeinde. Kulturgeschichtliche Schilderungen wechseln mit Lebensläufen und Charakterzeichnungen der St.-Pauli-Prediger; aber auch nüchterne Statistiken und Listen geben dem dafür interessierten Leser exakte Auskünfte.

3.

Im Jahre 1882 übernahm Iken die Schriftleitung des »Bremer Kirchenblattes«, des anerkannten Organs der kirchlichen Rechten. Bis kurz vor seinem Tode hat er diesem Blatt, in welchem die Mehrzahl der Aufsätze von ihm selbst verfaßt sind, seinen Stempel aufgedrückt. Unmißverständlich spricht er in der ersten Nummer (1882) seine redaktionellen An- und Ab-

sichten aus: »Es soll und darf auch fortan im Kirchenblatt nie eine Stimme laut werden, die nicht harmonisch mitklänge in dem großen Lobgesange der Zeiten und der Ewigkeiten dem Lamm zu Ehren, das erwürget ist.« (Offb. 5,12.) Ist doch das Kirchenblatt das »Organ derer, die auf dem Boden des lauterer, unverkürzten Schriftwortes stehen von Jesus, dem eingeborenen Gottessohne und einigem Sünderheilande«. Weitherzig wird die neue Schriftleitung sich zeigen gegenüber den verschiedenen Bekenntnissen innerhalb der evangelischen Kirche, mögen sie sich lutherisch, reformiert oder uniert nennen; nur müssen sie »positiv« eingestellt sein. »Haben wir doch eine negative Strömung gegen uns, deren kräftige Irrtümer uns zu unermüdlichem Kampf herausfordern und verpflichten.« Muß es da bei aller Zurückhaltung im Ton, allem ehrlichen Willen zur Objektivität nicht unmöglich sein, sich freizuhalten von einer kirchenpolitischen Tendenz? Sie ist denn auch deutlich zu spüren in denjenigen historischen Betrachtungen und Schriften, die sich mit der bremischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts befassen; und zwar, je mehr sie sich der Gegenwart des Verfassers nähert mit ihren erbitterten Richtungskämpfen zwischen »Orthodoxen«, »Liberalen« und »Radikalen«.

Außer der bereits erwähnten Schrift über die »Innere Mission in Bremen« sind es zwei, die noch heranzuziehen sind: »*Kirchliche Arbeiten und Kämpfe, Niederlagen und Siege zu Bremen in unserem Jahrhundert*« (1889) und »*Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen*« (1894). Bezeichnenderweise sind beide Abhandlungen hervorgegangen aus einem »Konferenzvortrag« (vor Gesinnungsfreunden) und aus Artikeln des Bremer Kirchenblattes. Offenbar wollte Iken die zahlreichen, aus anderen Landeskirchen nach Bremen gekommenen Amtsbrüder bekannt machen mit den »seltsamen und für Fremde oft unfaßbaren Erscheinungen« unserer kirchlichen Verhältnisse. Ihren Urheber, und zwar den alleinigen, sieht er in Bremens großem Bürgermeister Joh. Smidt, dem er jedes kirchliche Verständnis abzusprechen scheint. »Von der neuen Zeitrichtung, besonders der Philosophie Fichtes, erfüllt, wandte er sich zuerst innerlich, dann auch äußerlich immer mehr von der Kirche und ihrem Leben ab und anderen Beschäftigungen zu.« ... »Unter der Ägide unseres Staatslenkers ist die Kirche Bremens in ihrer Gesamtheit gründlich zerschlagen und geschwächt, man möchte sagen pulverisiert worden.« Wer durch Rationalismus und idealistische Philosophie irregeleitet wurde – so liest man zwischen den Zeilen –, wie kann der Verständnis haben für das Wesen der Kirche und die Notwendigkeit einer geistlichen Leitung in ihr? Auch verkennt Iken die Zwangslage, in der Smidt sich befand; mußte es doch vor allem gelingen, die unverhältnismäßig große und einflußreiche Domgemeinde in den Staat und die bremische Kirche einzuordnen. Andererseits möchte Iken dem großen Bürgermeister

doch auch gerecht werden, und so erwähnt er gewisse Maßnahmen auf kirchlichem Gebiet als »fürsorgende und erbauende«, womit die Gemeindegründungen in Vegesack und Bremerhaven gemeint sind. »Überhaupt zeigte gerade Smidt für die kirchlichen Dinge *im einzelnen* stets ein warmes und teilnehmendes Herz, und manche Prediger, besonders auf dem Lande, durften von seinem persönlichen Interesse wohlthuende Erfahrungen machen.« Aufs Ganze gesehen, kann dieser Vortrag auch den heutigen Leser durchaus noch fesseln. Man findet darin die Ansichten der kirchlichen Rechten lebendig dargestellt und zwar von einem Vertreter der mildereren Observanz, der es an gewissenhaften Vorstudien, besonders in den Ministeriumsprotokollen, nicht hat fehlen lassen.

Der entscheidende Einfluß des Bürgermeisters Smidt auf die Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten in Bremen erhält eine neue Beleuchtung in der Schrift über »*Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen 1848-52*«²². Sie ist wohl die temperamentvollste, die Iken verfaßt hat, und auch heute noch mit Spannung zu lesen. Im Vorwort spricht er die Hoffnung aus, man könne und möge aus der Vergangenheit für die Gegenwart lernen. Zu denen, »die Dulons Wirken aufs stärkste verwerfen«, gehören zunächst »alle, die mit Überzeugung dem positiven Christentum anhängen und denen Gottes Wort daher mehr war als ein Farbentopf für die politischen und revolutionären Zeitphrasen, . . . sowie endlich die, welche Dulon wegen seines religiösen Freisinns gewählt hatten und nun in ihm einen Revolutionsmann entdeckten«. Als Iken 1892 diese Worte schrieb, gab es in der Person Kalthoffs schon die Verbindung von theologischem Radikalismus und Sozialismus in unserer Stadt. Ist da nicht aus der Geschichte zu lernen, wie der Weg dorthin über den Freisinn führt? Hier tritt die kirchenpolitische Tendenz deutlich zutage. Andererseits sucht Iken auch an einem Dulon die guten Seiten: »Er sei für sein Predigtamt hochbegeistert gewesen, habe die praktischen Aufgaben des Amtes mit Hingebung erfüllt und sich mit der wissenschaftlichen Theologie seiner Zeit sorgfältig beschäftigt.« Besonders ausführlich behandelt Iken die Absetzung Dulons und die »merkwürdige« Art ihrer Begründung und Durchführung durch Bürgermeister Smidt. Er übt scharfe Kritik und zeigt einen Gerechtigkeitssinn, wie wir ihn bei unserem Historiker immer wieder gefunden haben. Zwar billigt er dem Senat als Summus Episcopus das Recht zu, »bei Anstellung und *Absetzung* das entscheidende Wort zu sprechen«, und belegt auch das Absetzungsverfahren mit einer Reihe von Beispielen bis hin zu derjenigen des Pastors Kind von St. Remberti im Jahre 1831. Aber er verurteilt es, daß man »die Sache kirchlich zu erledigen suchte und dafür ein theologisches Gutachten (der Heidelberger Fakultät) bestellte«. Auf diesem Wege suchte man den gefährlichen Demagogen und Anwärter auf einen Senatssitz los-

zuwerden, während andere Prediger, die ebenso freisinnig waren wie Dulon, aber eben politisch nicht anrühlich, ruhig im Amt verbleiben konnten. So wurde die Obrigkeit mitschuldig an dem wachsenden Mißtrauen gegen alles Kirchliche. »Die kleinen Leute Bremens hatten früher im ganzen große Kirchlichkeit bekundet; jetzt löste sich dieselbe bei Zahllosen in Gleichgültigkeit gegen alles Höhere auf.«

Versuchen wir abschließend eine zusammenfassende Würdigung des Historikers Iken, so darf nicht übersehen werden, daß es auch an kritischen Stimmen nicht fehlt. So hat der damalige Direktor des Staatsarchivs und Verfasser der »Geschichte der Stadt Bremen«, Wilhelm von Bippen, ein Historiker also von Fach und Rang, der Ikenschen Schrift über H. von Zütphen eine ausführliche Besprechung zuteil werden lassen²³. Er weist einige nicht sehr wesentliche Unrichtigkeiten nach und beurteilt die Parteinahme des Rates für den Reformator zurückhaltender. Ausdrückliche Anerkennung findet nur die Übersetzung der lateinischen Trauerode des Melancthon auf Heinrichs Märtyrertod. Kein Wort weiter über den Wert der wissenschaftlichen Leistung! Und so glaubt man, eine gewisse Überheblichkeit des Fachmannes über den Dilettanten herauszufühlen. Auch aus neuester Zeit findet sich eine kritische Stimme, die sich auf Ikens Arbeit über Pezelius bezieht. In seiner Habilitationsschrift über dasselbe Thema meint J. Moltmann, Ikens Aufsatz sei sehr lückenhaft und einseitig philippistisch orientiert²⁴. Abgesehen davon, daß wissenschaftliche Arbeitsweisen und ihre Ergebnisse im Laufe von achtzig Jahren meistens veralten, erkennt Moltmann den Wert der Ikenschen Forschungen doch auch wieder dadurch an, daß er sich wiederholt auf sie bezieht und sie verwertet. Möglich, daß Iken während seiner Studienzeit in einem kirchenhistorischen Seminar die Anfangsgründe des Handwerks erlernt hat; im Mittelpunkt seiner Studien hat diese Arbeit kaum gestanden. Sein Lebensziel war das praktische Pfarramt, die Beschäftigung mit der Historie bestenfalls eine Liebhaberei. So mag es denn sein, daß auch seinen späteren Arbeiten etwas Dilettantisches anhaftet und er bei der Erhellung der Tatsachen Wichtiges und Nebensächliches nicht immer zu unterscheiden vermochte.

Demgegenüber stehen die anerkennenden Stimmen, auch aus Kreisen der Historiker vom Fach. Erwähnt wurde schon, daß in seiner Zeit Iken auch außerhalb Bremens als Experte für die bremische Kirchengeschichte gegolten hat. In den »Jahrbüchern« findet sich ein Nachruf, der offenbar darum nur so kurz ist, weil unser Historiker in den letzten Lebensjahren nicht mehr Mitglied der »Historischen Gesellschaft« war. Darin wird er als »um unsere Kirchengeschichte sehr verdient« bezeichnet und – was wichtiger ist –, ein vollständiges Verzeichnis seiner Veröffentlichungen gegeben. Der spätere

Archivdirektor Dr. H. Entholt bemerkt im Vorwort zu seiner »Geschichte des Bremer Gymnasiums« (1899): »Von gedruckten Darstellungen hat nur der Aufsatz von Iken Anspruch auf rühmende Erwähnung.« O. Veeck, der erste Verfasser einer Gesamtdarstellung der bremischen Kirchengeschichte, nennt ihn wiederholt mit Anerkennung²⁶. Schließlich heißt es in der »Bremischen Biographie des XIX. Jahrhunderts« von ihm, er sei »der verdienstvolle, fleißige Erforscher der bremischen Kirchengeschichte gewesen«. Auf den Wert ausführlicher Monographien für eine lebensvolle Veranschaulichung der Vergangenheit wurde schon hingewiesen. Um Iken's Meisterschaft auf diesem Gebiet deutlich zu machen, haben wir ihn selbst reichlich zu Worte kommen lassen zugleich in der Hoffnung, daß mancher sich dadurch angeregt fühlen möge, seine Schriften wieder zu lesen. Denn so viel ist gewiß: wer sich wissenschaftlich mit der Geschichte unserer Kirche beschäftigen will, kann an J. Fr. Iken nicht vorbeigehen und wird ihm dankbar sein für seine unermüdliche Forschertätigkeit.

ANMERKUNGEN

- 1 »Joachim Neander«, S. V.
- 2 Achelis, Brem. Kirchenblatt, 1903, Nr. 3.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd.
- 5 Geschichte der St.-Pauli-Gemeinde, S. VIII.
- 6 Bremisches Jahrbuch VIII, S. 40.
- 7 Veeck, Geschichte der reformierten Kirche Bremens, S. 1.
- 8 Br. Jb. IX, S. 1 ff.
- 9 Br. Jb. X, S. 84 ff.
- 10 Br. Jb. X, S. 79.
- 11 Br. Jb. XV, S. 1 ff.
- 12 Br. Jb. XVII, S. 100 ff.
- 13 Br. Jb. XII, S. 1 ff.
- 14 Ebd.
- 15 Schriften d. Ver. f. Ref. Gesch., Nr. 12.
- 16 Vergl. dageg. Moltmann, Hosp. Eccl. II, S. 14, Anm.
- 17 Br. Jb. XIII, S. 133 ff.
- 18 Br. Jb. XIX, S. 145 ff.
- 19 Br. Jb. XVII, S. 47 ff.
- 20 Morgenbesser, Bremen, 1880.
- 21 Morgenbesser, Bremen 1882.
- 22 Broschüre, Heinsius, Bremen 1894.
- 23 Br. Jb. XIII, S. 160.
- 24 A. a. O.
- 25 Br. Jb. XXI, S. VIII.
- 26 Bes. S. V.

DIE KIRCHEN UND RELIGIÖSEN GEMEINSCHAFTEN IM LANDE BREMEN.
EINE BIBLIOGRAPHIE

1960-1963
von Karl Runge

I. ALLGEMEINES

Bergemann, Hans Georg: Staat und Kirche in Bremen. – In: Zeitschrift für evang. Kirchenrecht. Bd. 9. 1963.

Bloth, Peter C.: Die Bremer Reformpädagogik im Streit um den Religionsunterricht. Dortmund: Crüwell Verl. Buchhandlung 1961. 136 S.

Evangelisches Kirchengesangbuch. Ausg. f. d. Evangelische Kirche in Bremen. (4. erw. Aufl.) – Hamburg: Wittig 1961. XXX, 500, 112 S.

Schulz, Kurd: Bremen – die jüngste Gliedkirche. – In: Die Kirche. Jg. 16. 1961. Nr. 25.

Schwebel, Karl Heinz: Kirche ohne Bischof und Dogma. Bremische Evangelische Kirche. – In: Christ und Welt. 1963. Nr. 3. Beil. S. 28.

2. KIRCHENGESCHICHTE

Engelhardt, Hanns: Der Irrlehreprozeß gegen Albert Hardenberg 1547-1561. (Frankfurt a. M. 1961.) IX, 140 S. [Maschinenschr. vervielf.] – Frankfurt a. M., Rechtswiss. Fak., Diss. vom 18. Jan. 1961. Auszüge gedruckt: Das Irrlehreverfahren des niedersächsischen Reichskreises gegen Albert Hardenberg 1560/61. – In: Jahrbuch d. Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Bd. 61. 1963. und: Der Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat (1547-1561) in dem vorliegenden Bande von Hospitium ecclesiae.

Glaeske, Günter: Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937 bis 1258). Hildesheim: Lax 1962. 243 S. (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 60.)

Homeyer, Hans Joachim von, Friedrich Prüser u. Carl Woebcken: Patrozinien aus der Erzdiözese Bremen. – In: Die mittelalterlichen Kirchen – u. Altarpatrozinien Niedersachsens. 1960. S. 23-60.

Lührs, Wilhelm: Von der Hilfe Bremens für mittel- u. ostdeutsche Städte in vergangenen Jahrhunderten. Sonderdr. aus: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau. Bd. 9.

Michaelsen, Luise: Das Paulskloster vor Bremen. T. 1. 2. – In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 46. 1959, S. 40-107. Bd. 47. 1961, S. 1-63.

Prüser, Friedrich: Hat Heinrich von Zütphen seine Reformationspredigt in St. Anshari gehalten? – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 93-94.

Prüser, Friedrich: Hilfe aus Bremen für die Pfalz u. für Franken. Sonderdr. aus: Bayern Staat u. Kirche, Land u. Reich. München: Zink 1961. S. 375-395.

Prüser, Friedrich: Hospitium ecclesiae – Herberge der Kirche. Über die Herkunft dieses Ehrentitels. – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 97-99.

Schling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 7,2,1: Erzstift Bremen, Städte Stade und Buxtehude, Stifter Verden und Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Hardingerland. – Tübingen 1963.

Schulz, Günther: Briefe von Liborius Diederich Post an Johann Caspar Lavater aus den Jahren 1786 u. 1787. – In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 48. 1962.

Schwarzwälder, Herbert: Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter: Die Großpfarre des Doms und ihr Zerfall. – In: Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte. Bd. 32. 1960, S. 147–191.

Schwebel, Karl Heinz: Bremens kirchliche Versorgung im Spiegel der konfessionellen und theologischen Richtungskämpfe 1522–1922. – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 9–40.

Siebs, Benno Eide: Gaukirchen – Mutterkirchen – Tochterkirchen am rechten Niederweserufer. – In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern. Bd. 43. 1962. S. 9–19.

Stoevesandt, Karl: Bekennende Gemeinden und deutschgläubige Bischofsdikatur. Geschichte des Kirchenkampfes in Bremen 1933–1945. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1961. 201 S. (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes. Bd. 10.)

3. DIE EINZELNEN KIRCHEN UND GEMEINDEN

Fliedner, Siegfried – Werner Kloos. Bremer Kirchen. Mit Aufn. von Hans Saebens. Hrsg. von Christel Matthias Schröder. – Bremen: Heye (1961). 180 S.

Unsere Kirchen. St. Ansgarii. Die katholische Kirche am St.-Joseph-Stift. St. Remberti. – In: Unser Schwachhausen, Jg. 1. 1960. Nr. 10. Jg. 2. 1961: Nr. 1. 2.

Prüser, Friedrich: St. Ansgarii, der schönste Turm Bremens. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. H. 1. S. 14–16.

Kultermann, Udo: Eine Kirche mit Gemeindezentrum in Bremen (Auferstehungskirche). – In: Innenarchitektur. 1960. S. 820–821.

Gedenkschrift zur Wiederherstellung der Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven. – (Bremerhaven: Nordwestdt. Verl. 1960.) 42 S.

Die evangelische Christusgemeinde in der Vahr und ihre Kirche. Hrsg. aus Anlaß der Einweihung der Kirche am Erntedankfest, dem 2. Okt. 1960 vom vorläufigen Kirchenvorstand. – (Bremen 1960.) 20 Bl. [Maschinenschr. vervielf.]

Carlsson, Otto, C.: 225 Jahre Domturm-Bläser in Bremen. – In: Mitteilungen. Hrsg. vom Ver. f. Niedersächs. Volkstum e. V. Bremen. N. F. Nr. 34. 1963. S. 36.

Dietsch, Walter: Die Silbermannorgel im Dom zu Bremen. – In: Mitteilungen. Hrsg. vom Verein f. Niedersächs. Volkstum e. V. Bremen. N. F. Nr. 34. 1963 S. 13 bis 16.

Rümpler, Goetz: Köpfe im Bremer Dom. – In: Domnachrichten. 1960. Nr. 4. S. 7–9.

Rüthnick, Richard: Die Diakonie der St.-Petri-Domkirche zu Bremen. 325 Jahre ihrer Geschichte. Von Richard Rüthnick und Kurd Schulz. – (Bremen: Diakonie der St. Petri Domkirche 1963.) 112 S.

Schumacher, Friedrich: Die St.-Petri-Domkirche. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. S. 11–12.

Schumacher, Friedrich: Die Kapelle des Domes am Osterdeich. – In: Domnachrichten. 1962. Nr. 4. S. 9–11.

Schweder, Alfred: Mittelpunkt der religiösen Verehrung. Bremer Dom vor 1100 Jahren von Erzbischof Ansgar geweiht. – In: Weser-Kurier. 1961. 18. November.

Schulz, Kurd: 100 Jahre Hastedter Kirche. – Bremen 1962: Heye. 63 S.

Burger, Friedrich: St. Jakobi zu Bremen. Die Geschichte der Gemeinde. Bremen [1962]. 99 S.

Huchting, Enno: Turm der Kirche von Unser *Lieben Frau*. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. H. 1. S. 4–5.

Nochmals: Die Unser *Lieben Frauenkirche* als Baudenkmal. – In: Mitteilungen. Hrsg. vom Verein f. Nieders. Volkstum e. V. Bremen. N. F. H. 31. 1961. S. 11–13.

St. *Martini* zu Bremen. Eine Gemeinde u. eine Kirche im Wandel d. Zeiten. Anlässlich der Einweihung der wiederhergestellten Kirche hrsg. von Wolfgang Wehowsky. – Bremen 1960 (:Krohn). 126 S.

Schulz, Günter: Lavater in der *Martinikirche*. – In: St. *Martini*. Gemeindenachrichten. Jg. 16. 1962. Nr. 2.

Schweder, Alfred: *Martinikirche*. 1229. 1960. – In: Weser-Kurier. 1960. 17. Dezember.

Siber, Walter: St. *Martini*. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. H. 1. S. 5–6.

Wehowsky, Wolfgang: St. *Martini* neu erstanden. – In: Bremer Nachrichten. 1960. 17. Dezember.

St.-*Michaelis-Luther-Gemeinde* in Bremen. Festschrift zur Einweihung der »Martin-Luther-Kirche« am 8. Oktober 1961. (Hrsg. v. d. St.-Michaelis-Luther-Gemeinde in Bremen.) – (Bremen 1961: K. Müller.) 20 Bl.

St. *Remberti*. Die Geschichte einer bremischen Gemeinde. Hrsg. anläßl. d. 350-jährigen Bestehens d. St.-Remberti-Diakonie. – Bremen-Blumenthal; 1962 (:Pfortner). 68 S.

Bothe, Artur: Die St.-*Stephani-Kirche*. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. H. 1. S. 7–8.

Der Orgelprospekt von St. *Stephani*. – In: Mitteilungen. Hrsg. vom Verein für Niedersächs. Volkstum e. V. Bremen. N. F. H. 33. 1962.

Iversen, Gerhard: Der *Wilhaditurm*. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. H. 1. S. 12–14.

St. *Johann* in Bremen. Kirche und Gemeinde im Wandel der Zeiten. – Erolzheim: Libertas-Verlag f. Kirche u. Heimat (1960). 52 S.

Wessel, Bernhard: Die St.-*Johannes-Kirche*. – In: Der Wiederaufbau. Jg. 15. 1961. S. 9–10.

Höver, Otto: Die *Marienkirche* in Bremerhaven. Die Gemeinde und ihr Gotteshaus. – Erolzheim: Libertas-Verl. f. Kirche u. Heimat. (1961). 24 S.

Classen, Richard: Notizen aus einer Pfarrkirche [St. *Marien* in Bremerhaven]. – In: Nordseekalender. Jg. 12. 1960. S. 34–35.

Lachmund, Dietrich: Wiedergeburt einer Gemeinde. Aus der Geschichte der *Israeliten* in Bremen. – In: Weser-Kurier. 1961. 26. August.

4. MISSION UND ÜBERKONFESSIONELLE EINRICHTUNGEN

Bauer, W. Alexander: Bremen und die »World Brotherhood«. 12 Jahre Gesellschaft für Brüderlichkeit. – In: Israel-Forum. Jg. 4. 1962. H. 4. S. 19–20.

Bergner, Gerhard: Gehet hin. (125 Jahre Norddeutsche Mission.) – (Bremen [1961] : Heye.) 118 S.

Bergner, Gerhard: Eine Stätte der Begegnung. Das erste Ökumenische Wohnheim Deutschlands. – In: Der Schlüssel 1962. S. 30.

Hammer, Friedrich: Geschichte der Norddeutschen Missions-Gesellschaft von ihrer Gründung bis in den zweiten Weltkrieg. – In: Bergner, Gerhard: Gehet hin. 1961. S. 3–86.

Hempel, Rudolf: Eine stille Insel des Friedens. Die Eggestorff-Stiftung ist ein vorbildliches Altenheim. – In: Hand am Pflug. Jg. 1961. N. 5. S. 9–12.

Hempel, Rudolf: Im Lutherhaus heißt es: Einer ist für den andern da – erstes Nachbarschaftshaus Deutschlands (Gründer Pastor Heinrich Schultheis, Bremen, Gröpelingen). – In: Hand am Pflug. Jg. 1961. Nr. 3. S. 5–7.

Heyne, Bodo: Die kirchlichen Bemühungen um die Auswanderung des 19. Jahrhunderts in Bremen. – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 64–84.

125 Jahre Norddeutsche Mission. – In: Einkehr. Jg. 16. 1961. Nr. 14.

Ramsauer, Erich: Die Norddeutsche Mission 1930–1961. – In: Bergner, Gerhard: Gehet hin. 1961. S. 87–96.

5. BIOGRAPHIEN

Grill, Martin: In Berka predigte der Bremer Bischof. Schwedische Grabungsfunde bestätigen die Heiligenbiographie des *Ansgar*. – In: Weser-Kurier. 1960. 15. Juli.

Detlefsen, Wilhelm: Die Mitte der Arbeit war immer der Gottesdienst. Pastor Kurt *Eichstädt* [Diakonissenhaus 1947–1962] trat in den Ruhestand. – In: Hand am Pflug. Jg. 1963. Nr. 1. S. 6–7.

Kasten, Marie-Agnes: Elfriede *Farenholtz*. Ehrenvorsitzende im Landesverband der Evang. Frauenhilfe. – In: Hand am Pflug. Jg. 1963. Nr. 5. S. 5–6.

Bessell, Georg: Friedrich Emil Heinrich Constantin *Frick*. Präsident des Zentralausschusses für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. 5. 3. 1877 bis 19. 2. 1949. – In: Neue Deutsche Biographie. Bd. 5. 1961. S. 430–431.

Strathmann, Hermann: Otto Julius *Funcke*. Inspektor der Inneren Mission und Begründer der Friedensgemeinde in Bremen. 9. 3. 1836 – 26. 12. 1910. – In: Neue Deutsche Biographie. Bd. 5. 1961. S. 729–730.

40 Jahre im Dienst der Inneren Mission. Pastor Bodo *Heyne*. – In: Hand am Pflug. Jg. 1962. Nr. 5. S. 7–8.

Johann Melchior *Kohlmann* über seine Pfarrtätigkeit in Wasserhorst, Mittelsbüren und Horn. (Eingel. u. m. erkl. Anm. vers. v. Friedrich Prüser.) – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 51–63.

Langen, Paul: Bremische Kirchenhistoriker des 19. Jahrhunderts. 1. Johann Melchior *Kohlmann* (1795–1864). – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 41–50.

Snyders, Gerrit: Friedrich August *Lampe*, ein deutsch reformierter Theologe in Holland. – In: Hospitium ecclesiae. Bd. 3. 1961. S. 85–92.

Wehowsky, Wolfgang: Gottfried *Menken*, ein großer Prediger an St. Martini. – In: St. Martini. Gemeindenachrichten. Jg. 14. 1960. Nr. 2.

Blankenburg, Walter: Joachim *Neander*. 1650 – 31. III. 1680. – In: Musik in Geschichte und Gegenwart. Bd. 9. 1960/61. Sp. 1305–1306.

Kampffmeyer, Karl: Pastor (Erich) Ramsauer zum 60. Geburtstag u. 25jährigen Dienstjubiläum. – In: Mitteilungen der Norddeutschen Mission. 1962. Nr. 2.

Heyne, Bodo: Abschied von Heinrich *Schultheis*. – In: Hand am Pflug. Jg. 1961. Nr. 5. S. 31–32.

Das Lutherhaus in Gröpelingen und sein Leiter. Zur Erinnerung an Heinrich *Schultheis*, 28. Juli 1886 – 23. Juli 1961. (Hrsg.: Bodo Heyne.) – Bremen 1961: Hauschild.) 26 S.

Schulz, Günter: Johann Jakob *Stolz* im Briefwechsel mit Johann Caspar Lavater 1784–1798. – In: Jahrbuch der Wittheit zu Bremen. Bd. 6. 1962. S. 59–197.

Schäfer, Walter: Georg Gottfried *Treviranus*, Wicherns Freund. Beitr. zu einem

- Lebensbild aus der Erweckungszeit. – Verden 1963 (:Lührs & Rover.) 78 S.
- Steilen, Diedrich: 1100 Vita *Willihadi*. – In Niedersachsen. Jg. 60. 1960. S. 66–67.
- Schmolze, Gerhard: Pastor und Revolutionär. Vor 100 Jahren starb Gottlieb August *Wimmer*. (1850–1863 Pastor in Bremen.) – In: Einkehr. Jg. 18. 1963. Nr. 21.
- Schmolze, Gerhard: Revolution und Schriftglaube. Gottlieb August *Wimmer* (1791–1863]. – In: Deutsches Pfarrerblatt. Jg. 63, Nr. 19. 1963. S. 458–459.
- Schmolze, Gerhard: Gottlieb August *Wimmer*. – In: Stuttgarter Evang. Sonntagsblatt vom 1. 12. 1963. S. 9.

GEOGRAPHISCHES UND PERSONENVERZEICHNIS

- Achelis, Ernst Christian 67
 Augsburg 32, 33
- Bagelmann, Gottfried 61
 Basdal 45
 Basel 54, 58
 Bayern 8
 Becker (Superintendent in Stade) 44
 Berlin 58, 68
 Bippen, Wilhelm von 82
 Bobert, Arend von 39, 40
 Bode, Julius 17
 Brandenburg 43
 Braun (Missionsinspektor) 61
 Braunschweig 8, 41, 43, 45-47
 Bremen Kirchengemeinden
 Bremerhaven 81
 Ansgarii 26, 70
 Arsten 68
 St.-Petri-Dom 9, 11, 12, 14, 23,
 29 ff., 80
 U. L. Frauen 9, 14, 26
 Grambke-Mittelsbüren 55
 Martini 16, 38, 53 ff.
 Michaelis 11
 Pauli 11, 20, 55, 68, 69, 78
 Remberti 11
 Stephani 9, 20, 23, 53
 Vegesack 81
 Brenz, Johannes 39, 40
 Buchheister, Johann 47
 Bucer, Martin 39
 Büren, Daniel von 39, 40, 44, 46, 47
 Büttner, Karl 12, 15, 17, 23
- Calvin, Johannes 8, 30
 Castendyk, Karl 54
 Castendyk, Mathilde 54
 Castendyk, Meta 55
 Castendyk, Wilhelm 55
 Chappuzeau, Meta 54, 55
 Christian III. von Dänemark 33
 Christoph von Oldenburg 29
- Dehio, Georg 76
 Dibelius, Otto 13
 Dordrecht 13, 70
- Dorner, Isaac August 68
 Draeseke, Johannes Heinrich 56, 58
 Drakenburg 32
 Dreyer (Bremer Familie) 55
 Dulon, Rudolf 14, 26, 59, 80, 81
- Eisenach 21
 Eitzen, Paul von 44
 Emden 9, 38
 Emptes, Christian 47
 Engelhardt, Hanns 26
 England 58
 Entholt, Hermann 83
 Esich, Johannes 41, 46
- Felden, Emil 16, 17
 Ferdinand I. Kaiser 43
 Fichte, Johann Gottlieb 14
 Flacius Illyricus, Matthias 44
 Fort Wayne 61
 Frankfurt 43, 72
 Freese, Nicolaus 17
 Frick, Constantin 17, 27
 Fritze, Carl Wilhelm 55, 60, 62
- Gemeiner, Rudolf 55
 Genf 8
 Georg Erzbischof von Bremen 44
 Gerhold, Wilhelm 24, 25, 26 Anm.
 Grevenstein, Anton 38, 47
 Groth, Klaus 75
 Gruner, Carl Adalbert 17
- Halberstadt 46
 Hamburg 8, 14, 33, 41, 72
 Hanffstengel, Georg von 55, 56, 75
 Hannover 8, 11
 Hardenberg, Albert 13, 29 ff., 75
 Hartwich, Otto 13, 16-19, 22, 23
 Hase, Cornelius de 75
 Hasenkamp, Hermann 56
 Heidelberg 64, 68
 Heinrich von Zütphen 29, 70, 71, 73, 75,
 82
 Herbart, Johann Friedrich 54
 Hesshus, Tilemann 31, 43-45
 Hoops, Heinrich 17
 Hundshagen (Prof. in Berlin) 68

- Jänicke, Johannes 58
 Jena 43
 Iken, Adolf 68
 Iken, Conrad 67, 75
 Iken, Johann Friedrich 26 Anm., 55, 67ff.
 Josenhans, Friedrich Joseph 54
- Kalthoff, Albert 81
 Kenkel, Detmar 36, 37, 42
 Kind (Pastor) 81
 Kindt (Apotheker) 51, 60
 Köln 39
 Kohlmann, Johann Melchior 57, 67-71
 Korck (Missionar) 58
 Krafft, E. 67
 Küthmann, Alfred 26 Anm.
- Laski, Johannes 30
 Laurentini, Laurentius 74
 Leupold (Bremer Familie) 55
 Lieder (Missionar) 58, 59
 Lienen bei Celle 59
 Löhe, Wilhelm 8
 London 58, 64
 Lübeck 8, 33, 41, 72
 Lüneburg 33, 41
 Lürman, Friedrich August Theodor 17
 Luther, Martin 29, 30, 39, 40, 43, 71
- Magdeburg 41
 Mallet, Friedrich 55-59, 61, 75
 Mallet, Hermann 56
 Martinius, Philipp 7, 75
 Meinertzhagen, Georg 62
 Menken, Gottfried 14, 54-56, 58, 75, 79
 Merkel, Otto 63
 Migault (Bremer Familie) 55
 Mörlin, Joachim 43, 44
 Moltmann, Jürgen 25 Anm., 32, 82
 Müller, Hermann 56, 59
 Müller, Ludwig 55-57
 Musaeus, Simon 46, 47
 Musculus, Andreas 39-41
- Nagel, Wilhelm 59
 Napoleon 14
 Neander, Joachim 67, 74, 76, 77
 Neuendettelsau 8
 Nicolai, Johann David 13, 75
 Niedersachsen 31, 41, 45
 Nitzsch, Christian Immanuel 68
- Noltenius, Johann Daniel 59
 Noltenius, Bernhard Philipp 56
 Nonnen, Simon Hermann 58, 61
- Oberstein (Nahe) 68
 Oldenburg 59
 Oncken, Johann Gerhard 60
- Paderborn 55
 Paniel, Carl Friedrich 59
 Pauli, Aemilius 55, 56, 61
 Pezel, Christoph 8, 13, 71, 73, 74, 82
 Pfalz-Zweibrücken 43
 Probst, Jacobus 9, 29, 36, 37, 39, 43, 75
 Prüser, Friedrich 9, 26 Anm.
- Quakenbrügge, Johann 38
 Quidde, Ludwig 17
- Ranke, Leopold von 70
 Rechenberg (Kolonistenprediger) 61
 Recke, Freiherr von der 59
 Reuter, Fritz 75
 Rheinland 8
 Ringstedt b. Bremerhaven 8
 Rollwagen, Johann 41
 Rose, Sir George 58
 Rotermund, Heinrich Wilhelm 75
 Rothe, Richard 68
 Rottländer, Carl 44, 47
- Sachsen 43
 Schladermund, I. 61
 Schleswig-Holstein 8
 Schreiber, August Wilhelm 67
 Schwalb, Moritz 18, 38
 Sengbusch, Alexander von 53, 57
 Sengbusch, Karl 53
 Smend, Rudolf 9, 11, 21, 22, 25
 Smidt, Johann 10, 14, 15, 80, 81
 Snethlage, Carl Moritz 53
 Speyer 21, 55
 Spiegel, Bernhard 47
 Spitta, Arnold Theodor 17
 Stade 44
- Tecklenburg 57
 Tiele, Johann 62
 Tiesmeyer, Ludwig 53
 Tilemann, Burkhard 21, 22, 25, 26 Anm.,
 28 Anm.

Timann, Johannes 29, 31, 36-39, 75
Toel, Adolf 57
Treviranus, Gottfried Georg 8.
53 ff.
Treviranus, Heinrich 55
Treviranus, Johann Friedrich 55
Treviranus, Karl 54, 60
Treviranus, Ludwig 55, 78
Treviranus, Meta 54
Treviranus, Mine 53

Undereyck, Theodor 77

Vasmer, Hermannus 47

Veeck, Otto 15, 67, 70, 83
Victor, Johann Karl 62

Wermelskirch (Missionar) 58
Westfalen 8
Wichern, Johann Hinrich 8, 14, 53, 54,
61-64
Wichern, Karl Georg 62
Winter, S. 62
Wittenberg 41, 47, 64
Württemberg 43
Wyneken, Friedrich 61

Zwingli, Ulrich 30, 39, 44

